

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28

München, den 15. Dezember

2000

Datum	Inhalt	Seite
8.12.2000	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	792
21.11.2000	Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung 753-1-4-U	793
23.11.2000	Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung 2023-1-I	799
28.11.2000	Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung -JFPO) ... 792-7-E	802
29.11.2000	Verordnung über das maschinell geführte Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereins- register 315-6-J	814
30.11.2000	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	816
30.11.2000	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Grundsätze für die Gewährung von Aufwands- entschädigungen an Beamte der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts 2032-3-4-4-UK/WFK	872
30.11.2000	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 99 Abs. 6 des Steuerberatungsgesetzes 610-12-J	872
12.12.2000	Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) 1.12.2000	873
1.12.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Neunten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (4) 230-1-11-U	886

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 8. Dezember 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹In jeder Wahlperiode kann ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf Antrag für mandatsbedingte Informations- und Kommunikationseinrichtungen einschließlich der entsprechenden Schulungen gegen Nachweis bis zu 20.000 DM erstattet erhalten, wobei ein Eigenanteil von 15 v.H. zu leisten ist. ²Die Einrichtungen sind Eigentum des Mitglieds des Landtags. ³Bei einer Veräußerung innerhalb von vier Jahren ab Rechnungsstellung ist der Zeitwert bzw. der höhere Verkaufserlös vom Mitglied des Bayerischen Landtags zu erstatten. ⁴Das Gleiche gilt bei einem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag, wobei für die Berechnung des Zeitwerts das Ende des fünften Monats nach Ausscheiden maßgebend ist. ⁵Bei der Berechnung des Zeitwerts wird von einer Wertminderung von jährlich 25 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich des Eigenanteils ab dem Tag der Rechnungsstellung ausgegangen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 Buchst. c und d gelten auch für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen, des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der Datenschutzkommission.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang Aufwendungen gegen Nachweis erstattet. ²Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für Personen, die mit dem Mitglied des Landtags

verheiratet, oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind, sowie Aufwendungen für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben. ³Der Erstattungsanspruch besteht ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. ⁴Es werden monatliche Abschlagszahlungen an das Mitglied des Bayerischen Landtags geleistet. ⁵Bis spätestens 15. Februar ist für das vorausgegangene Kalenderjahr Rechnung zu legen und sind nicht verbrauchte Mittel zurückzuerstatten. ⁶Beim Ausscheiden aus dem Landtag werden Aufwendungen bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden erstattet.“

2. Art. 10 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.“

3. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Diätenkommission

(1) ¹Zu Beginn der Wahlperiode wird eine aus sieben unabhängigen Mitgliedern bestehende Kommission gebildet (Diätenkommission). ²Deren Mitglieder werden vom Bayerischen Landtag auf Vorschlag des Ältestenrats berufen. ³Sie dürfen nicht dem Bayerischen Landtag oder einer anderen gesetzgebenden Körperschaft angehören.

(2) Die Diätenkommission ist vom Präsidenten bei beabsichtigten Änderungen von Leistungen nach diesem Gesetz zu hören.“

4. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft. ²Art. 6 Abs. 7 Satz 2 findet auf die beim In-Kraft-Treten des Gesetzes bestehenden Verträge keine Anwendung.

München, den 8. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

753-1-4-U

Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung

Vom 21. November 2000

Auf Grund des Art. 37 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 3. August 1996 (GVBl S. 348, ber. 1997, S. 56, BayRS 753-1-4-U) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. unterirdische Anlagen oder Anlagenteile:

Anlagen oder Anlagenteile, wenn sie vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet und nicht leicht einsehbar sind; sind nicht leicht einsehbare Anlagen oder Anlagenteile in Bauteilen verlegt, so sind sie unterirdisch, soweit das Bauteil im Erdreich eingebettet ist,“

bb) Es wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. leicht einsehbare Anlagen oder Anlagenteile:

Anlagen und Anlagenteile, die von außen auf Beschädigungen und Undichtheiten ihrer Wandungen durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden können; Auffangvorrichtungen sind auch dann leicht einsehbar, wenn sie von innen auf Beschädigungen und Undichtheiten durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden können,“

cc) Nummer 35 erhält folgende Fassung:

„35. Überschwemmungsgebiete:

- Gebiete, die als Überschwemmungsgebiete nach Art. 61 Abs. 1 BayWG durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörden festgesetzt sind,

- Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern,

- sonstige Gebiete, bei denen die Gefahr besteht, dass sie bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden, und

- Gebiete, die für den Hochwasserabfluss oder die Rückhaltung beansprucht werden,“

dd) Es wird folgende Nummer 36 angefügt:

„36. Heizölverbraucheranlagen

private Heizölverbraucheranlagen sowie gewerbliche Heizölverbraucheranlagen, die nach Abfüllmenge und -häufigkeit mit privaten Anlagen vergleichbar sind und ausschließlich dem Heizen von Räumen oder dem Erwärmen von Trinkwasser dienen; als Heizölverbraucheranlagen gelten auch Notstromanlagen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. Behälter, die unterschiedlichen Abfüll-, Umschlags-, Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind, sind nicht im Sinn von Absatz 1 Nr. 1 betrieblich miteinander verbunden und gehören zu getrennten Anlagen,“

bb) Nummer 4 wird Nummer 5.

2. In § 6 Abs. 3 wird in der Tabelle die Spalte für WGK 0 gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „eingebaut, errichtet oder verwendet“ durch die Worte „aufgestellt, errichtet oder betrieben“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „eingebaut, errichtet oder verwendet“ durch die Worte „aufgestellt, errichtet oder betrieben“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Stoffe der Wassergefährdungsklasse 0 oder“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 2, 3. Spiegelstrich, wird vor dem Wort „Kanal“ das Wort „flüssigkeitsdichten“ eingefügt.
5. In § 13 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „ausgenommen Anhang 2“ gestrichen.
6. § 14 erhält folgende Fassung:
- „§ 14
Anlagen zum Lagern,
Abfüllen und Umschlagen
wassergefährdender fester Stoffe
(zu § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG)
- Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen
wassergefährdender fester Stoffe sind einfach oder
herkömmlich, wenn sie den Anforderungen des An-
hangs 1 entsprechen.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „und des § 12 (Bauartzulassungen)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Abs. 2 und 3“ ersetzt.
8. Der bisherige Wortlaut in § 20 Abs. 3 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²§ 21 gilt entsprechend.“
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Landesamt für Wasserwirtschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 5 werden nach den Worten „mindestens 5 Millionen DM“ ein Komma und die Worte „ab dem 1. Januar 2002 von mindestens 2,5 Millionen Euro“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Sachverständigenorganisationen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung tätig sind, haben mindestens einmal jährlich an einer vom Landesamt für Wasserwirtschaft zur Prüftätigkeit nach § 23 angebotenen Informationsveranstaltung teilzunehmen.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Sofern das Landesamt für Wasserwirtschaft aus wichtigen Gründen einmal jährlich eine besondere Informationsveranstaltung für die im Geltungsbereich der Verordnung tätigen Sachverständigen anbietet, haben die Sachverständigenorganisationen die Teilnahme der Sachverständigen sicherzustellen.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- dd) Im neuen Satz 4 werden die Worte am Satz-
- beginn „Sie hat dabei“ durch die Worte „Die Sachverständigenorganisation hat“ ersetzt; Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „die Sachverständigenorganisationen legen dem Landesamt für Wasserwirtschaft jeweils zum 1. März eines jeden Jahres einen Jahresbericht vor.“
- ee) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵Form und Inhalt des Jahresberichts können vom Landesamt für Wasserwirtschaft vorgegeben werden.“
- d) In Absatz 7 Nr. 2 wird das Wort „Konkurses“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ und das Wort „Konkurseröffnungsantrags“ durch die Worte „Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Betreiber haben nach Maßgabe des § 19i Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1, 2, 3 und 5 WHG durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen
1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
 2. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufe C und D,
 3. oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen der Gefährdungsstufe D,
 4. oberirdische Anlagen in Schutzgebieten zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Stufe B, C und D und oberirdische Anlagen in Schutzgebieten zum Umgang mit festen Stoffen der Stufe C und D,
 5. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 und 2 WHG, in einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder in einer baurechtlichen Zulassung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüf Fristen festgelegt, gelten diese.“
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „²Darüber hinaus sind nach Maßgabe von § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B, die in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 35, 1. und 2. Spiegelstrich liegen, durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen.
³Anlagen im Sinn von Satz 2, die bereits in Betrieb genommen worden sind, sind

innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Prüfpflicht einmalig durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Sie kann insbesondere durch Allgemeinverfügung anordnen, dass in Überschwemmungsgebieten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 35, 3. Spiegelstrich, die in Absatz 1 Sätze 2 und 3 bezeichneten Prüfungen durchzuführen sind.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Der bisherige Wortlaut in Absatz 3 wird Satz 1; es werden folgende Sätze 2 bis 6 angefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Anlage im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 an einem registrierten Standort überprüft wird und die Durchführung der Prüfung den Anforderungen nach § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG und der §§ 22 und 23 entspricht. ³Im Betriebsprüfungsbericht gemäß Anhang II F der Verordnung 1836/93/EWG sind Umfang und Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren. ⁴Der Betriebsprüfungsbericht ist der Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen, soweit erhebliche oder gefährliche Mängel festgestellt wurden. ⁵Unbeschadet der Regelung in Satz 4 kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall die Vorlage des Betriebsprüfungsberichts verlangen. ⁶Zum Nachweis, dass die Prüfung entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 durchgeführt wurde und die Anlage den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht, ist eine Bestätigung des Umweltgutachters vorzulegen.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 genügt es, wenn die Bestätigung durch den Umweltgutachter innerhalb eines Monats nach Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung vorgelegt wird, es sei denn, die Kreisverwaltungsbehörde hat eine besondere Prüfung nach Absatz 2 angeordnet.“

11. § 25 Nr. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Mess-, Steuer- und Regelanlagen mit Ausnahme von Abfüll- und Überfüllsicherungen sowie von Leckanzeigegeräten und Leckageerkennungssystemen.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „einhunderttausend Deutsche Mark“ werden ein Komma und die Worte „ab dem 1. Januar 2002 mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro“ eingefügt.

b) In Nummer 4 werden die Worte „einbaut, aufstellt oder verwendet“ durch die Worte „aufstellt, errichtet oder betreibt“ ersetzt.

c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. entgegen § 23 Abs. 1, entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 oder entgegen § 23 Abs. 5 Satz 2 Anlagen nicht oder nicht fristgemäß oder nicht durch einen Sachverständigen nach § 22 überprüfen lässt,“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) In Absatz 4 wird „§ 23 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 23 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5)¹Wird durch Verwaltungsvorschrift nach § 19g Abs. 5 WHG die bisherige Einstufung wassergefährdender Stoffe geändert, so gelten für Anlagen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung bereits eingebaut oder aufgestellt waren, die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend. ²Bedürfen die Anlagen erstmalig einer Prüfung, sind sie spätestens zwei Jahre nach Eintritt der Prüfpflicht überprüfen zu lassen. ³Diese Prüfung gilt als Prüfung vor Inbetriebnahme im Sinn von § 23 Abs. 1 Satz 4.“

14. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Vorbemerkung zu Anhang 1 werden nach den Worten „in den weiteren Anhängen,“ die Worte „baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweisen nach Art. 20 BayBO und wasserrechtlichen Bauartzulassungen,“ eingefügt.

b) In Nummer 2.1.4.2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Bei unterirdischer Anordnung der Anlage dürfen nur Stoffe, die nicht wassergefährdend sind, als Leckanzeigemedium und Unterdrucksysteme zur Leckanzeige verwendet werden. ³Bei oberirdischer Anordnung sind auch Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 als Leckanzeigemedium zulässig.“

c) In Nummer 2.2.2.1 werden die Worte „einer Leckagesonde“ durch die Worte „einem Leckageerkennungssystem“ ersetzt.

d) In Nummer 2.2.2.4 Buchst. c werden die Worte „eine geeignete Leckagesonde“ durch die Worte „ein geeignetes Leckageerkennungssystem“, die Worte „zur Leckagesonde“ durch die Worte „zum Leckageerkennungssystem“ und die Worte „Die Leckagesonde“ durch die Worte „Das Leckageerkennungssystem“ ersetzt.

e) In Nummer 2.2.3 Satz 2 werden nach den Worten „zylindrischen Behälters oder“ die Worte „wenigstens einem Fünffzigstel“ eingefügt.

f) Nummer 2.6.1.5 Satz 2 wird aufgehoben.

g) Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Verwenden von festen wassergefährdenden Stoffen

3.2.1 Anlagen müssen so beschaffen sein, dass Stoffe nicht in ein oberirdisches Gewässer gelangen können. Dem kann durch einen ausreichenden Abstand der Anlage zum oberirdischen Gewässer entsprochen werden.

3.2.2 Darüber hinaus müssen die Anlagen so beschaffen sein, dass zu den wassergefährdenden Stoffen keine Flüssigkeiten zutreten können.

3.2.3 Anlagen der Gefährdungsstufen C und D müssen zudem eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben. Die Stoffe müssen

a) in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen oder

b) in geschlossenen Räumen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Geschlossenen Räumen stehen Plätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse und den Zutritt von Flüssigkeiten durch Überdachung und seitlichen Abschluss so geschützt sind, dass die Stoffe nicht austreten können.“

15. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.3 wird nach den Worten „betrieblichen Anforderungen hinaus.“ folgender Satz angefügt:

„Soweit sich aus den betrieblichen Anforderungen nichts anderes ergibt, ist eine Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 der Verordnung nicht erforderlich.“

b) Nummer 1.4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Tabelle 2.1 wird das Volumen zu Grunde gelegt, das für die Bestimmung der Gefährdungsstufe nach § 6 Abs. 3 der Verordnung maßgeblich ist.“

c) Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe

Volumen in m ³	Wassergefährdungsklasse					
	1		2		3	
≤ 0,1	F ₀ +R ₀ +I ₀	A	F ₀ +R ₀ +I ₀	A	F ₀ +R ₀ +I ₀	A
> 0,1 ≤ 1	F ₀ +R ₀ +I ₀	A	F ₁ +R ₁ +I ₀ / F ₁ +R ₀ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	A	F ₁ +R ₁ +I ₁ / F ₂ +R ₂ +I ₀ / F ₀ +R ₃ +I ₀	B
> 1 ≤ 10	F ₁ +R ₁ +I ₀ / F ₁ +R ₀ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	A	F ₁ +R ₁ +I ₁ */ F ₂ +R ₂ +I ₀ / F ₀ +R ₃ +I ₀	B	F ₁ +R ₁ + I ₁ +I ₂ / F ₂ +R ₂ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	C
> 10 ≤ 100	F ₁ +R ₁ +I ₁ / F ₁ +R ₂ +I ₀ / F ₀ +R ₃ +I ₀	A	F ₁ +R ₁ + I ₁ +I ₂ / F ₂ +R ₂ +I ₁ **/ F ₀ +R ₃ +I ₀	C	F ₂ +R ₂ +I ₁ +I ₂ / F ₁ +R ₃ +I ₁ +I ₂	D
> 100	F ₁ +R ₁ + I ₁ +I ₂ / F ₂ +R ₂ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	B/C	F ₂ +R ₂ +I ₁ +I ₂ / F ₁ +R ₃ +I ₁ +I ₂	D	F ₂ +R ₂ +I ₁ +I ₂ / F ₁ +R ₃ +I ₁ +I ₂	D

*) Bei GFK-Behältern bis 2 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl und Dieselmotortreibstoff entfällt R₁, wenn die Behälter auf einem flüssigkeitsdichten Boden aufgestellt sind und am Aufstellungsort im Umkreis von fünf Metern keine Abläufe vorhanden sind.

**) An Heizölverbraucheranlagen werden keine über die betrieblichen Anforderungen hinausgehenden Anforderungen an die Infrastruktur gestellt.

Erläuterungen: +: zusätzlich
/: wahlweise

d) In Nummer 2.2 werden nach der Tabelle folgende Sätze angefügt:

„Kleingebindeläger, bei denen der Rauminhalt eines Einzelgefäßes 20 l nicht übersteigt, bedürfen keines Rückhaltevermögens, wenn Schäden mit einfachen Mitteln beseitigt werden können und die Stoffe

1. im Freien in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Gefäßen oder Verpackungen oder

2. in geschlossenen Räumen gelagert werden.

Abweichend von Nummer 2.1 werden an die Befestigung und Abdichtung der Fläche bei den vorgenannten Kleingebindelägern keine über F₁ hinausgehenden Anforderungen gestellt, wenn die Erfüllung der sich aus F₁ ergebenden Anforderungen glaubhaft gemacht wird.“

e) In der Tabelle zu Nummer 2.3 wird die Spalte 2 mit Anforderungen an Anlagen mit Stoffen der WGK 0 gestrichen.

f) Nummer 2.4.3 erhält folgende Fassung:

„2.4.3 An Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt. § 20 bleibt unberührt.“

g) Nummer 2.5 wird aufgehoben.

16. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1, 2. Spiegelstrich werden die Zahl „0“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

b) In der Tabelle zu Nr. 3.2 wird die Spalte 2 mit Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit Stoffen der WGK 0 gestrichen.

c) Nummer 3.4 wird aufgehoben.

17. In Anhang 5 Nr. 9 wird das Datum „31.12.2000“ durch das Datum „31.12.2003“ ersetzt.

18. Anhang 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1, 2. Spiegelstrich werden die Zahl „0“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

b) In der Tabelle zu Nr. 4.2 wird Spalte 3 mit Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit Stoffen der WGK 0 gestrichen.

§ 2

(1)¹Werden durch diese Verordnung Anforderungen neu begründet oder verschärft, so gelten sie für Anlagen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen) erst auf Grund einer Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde. ²Satz 1 gilt nicht für die Verpflichtung, Anlagen durch Sachverständige überprüfen zu lassen. ³Anlagen, die auf Grund dieser Verordnung erstmalig der Prüfung durch Sachverständige unterliegen, sind innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung überprüfen zu lassen.

(2) Bestehende Anlagen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung als einfach oder herkömmlich galten, bedürfen auch weiterhin keiner Eignungsfeststellung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 21. November 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2023-1-I

Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung

Vom 23. November 2000

Auf Grund von Art. 123 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO), Art. 109 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) und Art. 103 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke - Kommunalhaushaltsverordnung - KommHV - (BayRS 2023-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 12 wird nach den Worten „Kalkulatorische Kosten“ ein Komma gesetzt und die Worte „kostenrechnende Einrichtungen“ angefügt.
 - b) In § 16 wird nach den Worten „Grundsatz der Gesamtdeckung“ ein Komma gesetzt und die Worte „Bildung von Budgets“ angefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. eine Übersicht über die Budgets mit einer Benennung der den einzelnen Budgets zugeordneten Abschnitte und Unterabschnitte.“
3. In § 3 Satz 2 Nr. 6 werden nach den Worten „der Krankenhäuser“ die Worte „und Alten- und Pflegeheime“ und nach den Worten „mit kaufmännischem Rechnungswesen“ die Worte „sowie der Regiebetriebe, die ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe geführt werden (Art. 88 Abs. 6 GO, Art. 76 Abs. 6 LKrO, Art. 74 Abs. 6 BezO)“ angefügt.
4. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Beamtenstellen dürfen mit mehreren teilzeitbeschäftigten Beamten und Angestelltenstellen mit mehreren teilzeitbeschäftigten Angestellten entsprechend dem Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung besetzt werden. ²Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen freie Beamtenstellen vorübergehend mit nichtbeamteten Kräften einer vergleichbaren oder niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kalkulatorische Kosten,
kostenrechnende Einrichtungen“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), sind im Verwaltungshaushalt auch

1. angemessene Abschreibungen,
2. eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals,
3. Zuführungen zu zulässig gebildeten Sonderrücklagen

zu veranschlagen. ²Abschreibungen und Zinsen sind zugleich als Einnahmen zu veranschlagen. ³Für Einrichtungen, die nur in geringem Umfang aus Entgelten finanziert werden, kann abweichend von Satz 1 auf die Veranschlagung verzichtet werden.“

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für andere Aufgabenbereiche können die Absätze 1 und 2 entsprechend angewandt werden.“

6. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten zwischen Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten soll veranschlagt werden, soweit es für eine Kostenrechnung erforderlich ist.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Grundsatz der Gesamtdeckung,
Bildung von Budgets“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts können entsprechend der Bewirtschaftung in Organisationseinheiten durch Haushaltsvermerk oder im Fall des Satzes 3 durch Plandarstellung zu Budgets verbunden werden. ²Entsprechendes gilt für Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts. ³Werden alle Einnahmen und Ausgaben Budgets zugeordnet, kann die Gliederung und der Teilabschluss im Haushaltsplan abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2

und Abs. 2 Nr. 7, § 4 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 bis 3 nach Budgets dargestellt werden. ⁴Die finanzstatistischen Meldungen sind entsprechend der kommunalen Haushaltssystematik nach den Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände (Verwaltungsvorschriften über die kommunale Haushaltssystematik - VVKomm-Haushaltssyst) abzugeben.“

8. §§ 17, 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„§ 17

Zweckbindung von Einnahmen

(1) ¹Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, wenn sich dies aus rechtlicher Verpflichtung ergibt. ²Sie können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden,

1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Einnahmen ergibt oder
2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

³Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

(2) ¹Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabenansätze erhöhen oder bestimmte Mindereinnahmen bestimmte Ausgabenansätze vermindern. ²Ausgenommen hiervon sind Einnahmen aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Mehrausgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

(4) Absätze 1 und 3 gelten für den Vermögenshaushalt entsprechend.

§ 18

Deckungsfähigkeit

(1) ¹Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. ²Entsprechendes gilt für die Personalausgaben und für Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen, wenn sie nicht zu einem Budget gehören.

(2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

(3) Verfügungsmittel und vermischte Ausgaben dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Ausgaben im Vermögenshaushalt entsprechend.

(5) Ausgaben eines Budgets im Verwaltungshaushalt können zugunsten von Ausgaben des Budgets

im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(6) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabenansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

§ 19

Übertragbarkeit

(1) Die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) ¹Ausgabenansätze eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. ²Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabenansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. ³Die Ausgabenansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.“

9. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Soweit sich bei der Gebührenbemessung kostenrechner Einrichtungen eine Kostenüberdeckung ergibt, sind die Mehreinnahmen jeweils einer Sonderrücklage zuzuführen und zur Deckung von Fehlbeträgen aus Gebührenmindereinnahmen der jeweiligen Einrichtung zu verwenden. ³Einnahmen zur Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbeseitigungsanlagen (Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayAbfG) sind ebenfalls in eine eigene Sonderrücklage einzustellen. ⁴Abschreibungserlöse, die auf zwendungsfinanzierten Investitionsaufwand entfallen, sind einer eigens für die kostenrechner Einrichtung zu bildenden Sonderrücklage zuzuführen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

10. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Erträge aus Sonderrücklagen sind den jeweiligen Sonderrücklagen zuzuführen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

11. In § 38 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „bei Deutsche Mark-Beträgen von tausend Deutsche Mark“ durch die Worte „bei Euro-Beträgen von fünfhundert Euro“ ersetzt.

12. In § 75 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „einhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „eintausend Deutsche Mark ohne Umsatzsteuer“ ersetzt.

13. In § 87 Nr. 6 werden die Worte „Bundesmünzen, Bundesbanknoten und fremde Geldsorten“ durch die Worte „Euro-Münzen, Euro-Banknoten und Geldsorten anderer Währungen“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten die Nummern 11 und 13 am 1. Januar 2002 in Kraft; in Nummer 12 werden zum 1. Januar 2002 die Worte „eintausend Deutsche Mark ohne Umsatzsteuer“ durch die Worte „fünfhundert Euro ohne Umsatzsteuer“ ersetzt.

München, den 23. November 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

792-7-E

Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung – JFPO)

Vom 28. November 2000

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl S. 62), und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43; BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 3 Abs. 1 und 2, §§ 7, 12 Abs. 5 Satz 3, § 14 Abs. 2 Satz 3, § 18 Abs. 1 und § 21 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Jägerprüfung

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Entschädigung
- § 4 Jagdliche Ausbildung
- § 5 Lehrgang für die Fallenjagd
- § 6 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 7 Prüfungsgebühr
- § 8 Gegenstand, Form, Zeit und Ort der Prüfung
- § 9 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 10 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 11 Praktischer Teil der Prüfung
- § 12 Ergebnis der Prüfung, Verhinderung
- § 13 Wiederholung der Prüfung

ZWEITER TEIL

Besondere Bestimmungen

- § 14 Jägerprüfung für Falkner
- § 15 Gleichgestellte Prüfungen

DRITTER TEIL

Falknerprüfung

- § 16 Zuständigkeit
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Entschädigung
- § 19 Falknereiliche Ausbildung
- § 20 Prüfungstermin, Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 21 Prüfungsgebühr
- § 22 Form der Prüfung, Prüfungsgebiete, Prüfungsverfahren
- § 23 Bewertung der Leistung, Prüfungsergebnis
- § 24 Prüfungszeugnis, Prüfungsbescheid, Wiederholung der Prüfung

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Übergangsregelung
- § 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Jägerprüfung

§ 1

Zuständigkeit

(1) Die Abnahme der Jägerprüfung (§ 15 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes - BJagdG -) obliegt Prüfungsausschüssen, die bei den höheren Jagdbehörden (Prüfungsbehörden) zu bilden sind.

(2) Die geschäftliche Durchführung der Jägerprüfung regeln, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, die Prüfungsbehörden.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der als Jagdberater bei der Prüfungsbehörde bestellten Person oder deren Stellvertreter und
2. ehrenamtlichen Prüfern in der erforderlichen Anzahl.

²Die ehrenamtlichen Prüfer müssen jagdpachtfähig sein. ³Leiter von Ausbildungslehrgängen und als „Lehrherren“ bestätigte Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 1) dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören. ⁴Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen diejenigen Bewerber nicht prüfen, die sie ausgebildet haben.

(3) ¹Die ehrenamtlichen Prüfer werden von der Prüfungsbehörde für fünf Kalenderjahre widerruflich bestellt. ²Die Prüfungsbehörde holt hierzu rechtzeitig Vorschläge des Landesjagdverbands Bayern e. V., der Forstdirektion und der anerkannten Berufsorganisationen der bayerischen Land- und Forstwirtschaft ein.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit das vorsitzende Mitglied und stellvertretende vorsitzende Mitglieder in der erforderlichen Anzahl und legt gleichzeitig die Reihenfolge in der Stellvertretung fest. ²Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertreter beträgt drei Jahre; sie endet vorzeitig mit dem Ablauf der jeweiligen Bestellung. ³Solange der Prüfungsausschuss kein vorsitzendes Mitglied gewählt hat, werden dessen Aufgaben vom Sachgebietsleiter für Jagdrecht oder einem insoweit mit dessen Vertretung beauftragten Angehörigen der Prüfungsbehörde wahrgenommen.

(5) Die Prüfungsbehörde bestellt eine oder mehrere Personen als Protokollführer.

§ 3

Entschädigung

(1) ¹Die jeweils den Vorsitz führenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten eine Sitzungsentschädigung von 75 Euro, die übrigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Protokollführer (§ 2 Abs. 5), soweit diese ihre Tätigkeit nicht im Rahmen eines Hauptamtes ausüben, eine solche von 50 Euro

1. für jeden Prüfungstermin,
2. für jeden Aufsichtstag nach § 9 Abs. 3 Satz 2,
3. für jeden der Vorbereitung und dem Abschluss der Prüfung dienenden, von der Prüfungsbehörde anzusetzenden Arbeitstag,
4. für die Teilnahme an einer von der Prüfungsbehörde anzusetzenden Fortbildungsveranstaltung.

²Für die Mitwirkung an Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3 und die Teilnahme an Veranstaltungen nach Satz 1 Nr. 4 dürfen jährlich nicht mehr als sechs volle Arbeitstage vergütet werden. ³Für die Durchsicht und Bewertung der schriftlichen Arbeiten wird eine Entschädigung von 4 Euro je Fragebogen gewährt.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Für die Fahrkostenerstattung werden sie den Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt.

(3) Die Sitzungsentschädigung und die Reisekostenvergütung werden von der Prüfungsbehörde auf Antrag festgesetzt.

§ 4

Jagdliche Ausbildung

(1) ¹Die Bewerber haben eine jagdliche Ausbildung abzuleisten, die mindestens 120 Stunden umfassen muss. ²Auf den praktischen Teil der Ausbildung müssen mindestens 60 Stunden entfallen. ³Der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einer als „Lehrherr“ bestätigten Person gleich. ⁴Die Ausbildung muss spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn (§ 8 Abs. 3 Satz 1) abgeschlossen sein.

(2) ¹Der Ausbildungsinhalt richtet sich nach den in § 8 Abs. 2 aufgeführten Sachgebieten. ²Bei der Schießausbildung mit Pistole und Revolver sind mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe abzugeben. ³Außerdem sind mindestens fünf Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abzugeben.

(3) ¹Die Leiter der Ausbildungslehrgänge und die Lehrherren werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, welche die Möglichkeit der praktischen Ausbildung der Prüfungsbewerber in einem hierfür geeigneten Jagdrevier haben und denen ein brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht. ³Den Leitern der Ausbildungslehrgänge müssen

ausreichendes Anschauungsmaterial und für die theoretische Ausbildung geeignete Lehrkräfte in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. ⁴Sie müssen außerdem Zugang zu einem ausbildungsgerechten Schießstand haben.

§ 5

Lehrgang für die Fallenjagd

(1) ¹Bewerber, die die Jagd mit Fallen ausüben wollen, haben die erforderlichen Kenntnisse durch die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachzuweisen (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BayJG). ²Über ihre Teilnahme erhalten die Bewerber eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters des Lehrgangs.

(2) Der Lehrgang muss sich auf folgende Ausbildungsinhalte erstrecken:

1. gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tierschutzes, des Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
2. Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen,
3. Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen.

(3) ¹Die Leiter der Lehrgänge für die Fallenjagd werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, die über ausreichende praktische Erfahrungen in der Fallenjagd und über ausreichendes Anschauungsmaterial für die Einweisung in den Gebrauch der Fallen verfügen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen,

1. die ihren bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärten Verzicht auf die Ausübung der Fallenjagd später widerrufen (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 3 BayJG),
oder
2. denen es nicht möglich war, bis zum 1. September 1994 (ein Jahr nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 9. August 1993, GVBl S. 547, BayRS 792-1-E) den erforderlichen Nachweis zu erbringen.

§ 6

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Die Bewerber haben sich spätestens zwei Monate vor dem Termin der schriftlichen Prüfung (§ 8 Abs. 3 Satz 1) bei der für den Wohnsitz der Bewerber zuständigen Jagdbehörde oder bei der Jagdbehörde, in deren Bezirk die Bewerber den Ausbildungslehrgang besuchen, schriftlich anzumelden. ²Der Anmeldung sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,

3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung,
5. die schriftliche Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung der Fallenjagd, falls nicht der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd erbracht wird (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

³Die Jagdbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung des Bewerbers (§ 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 BJagdG) beigebracht wird.

(2) ¹Die nach Absatz 1 Satz 1 mit der Anmeldung der Bewerber befasste Jagdbehörde entscheidet auch über die Zulassung zur Prüfung. ²Bewerber, die die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 noch nicht abgeschlossen haben, sind unter der Bedingung zuzulassen, dass sie den Nachweis hierüber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn (§ 8 Abs. 3 Satz 1) bei der Behörde vorzulegen haben, die sie zur Prüfung zugelassen hat. ³Bewerber, die zwei Monate vor Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder bei denen die Anmeldeunterlagen nicht vollständig vorliegen oder denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BJagdG versagt werden müsste, sind zurückzuweisen. ⁴Bewerber, denen nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG der Jagdschein versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden. ⁵Werden Zurückweisungsgründe erst nach der Zulassung zur Prüfung bekannt, so gelten für die Rücknahme oder den Widerruf die Sätze 3 und 4 entsprechend.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist den Bewerbern rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. ²Werden Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen oder ihre Zulassung zurückgenommen oder widerrufen, so erhalten sie einen schriftlichen Bescheid, der ihnen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen ist.

§ 7

Prüfungsgebühr

(1) ¹Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird eine Gebühr von 255 Euro erhoben. ²Auslagen werden nicht erhoben. ³Die Gebühr wird mit Anmeldung zur Prüfung fällig. ⁴Sie ist auf das Konto der Staatsoberkasse zu überweisen. ⁵Für die Zulassung oder die Zurückweisung der Anmeldung werden Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz erhoben.

(2) ¹Bewerbern, die vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurücktreten oder deren Zulassung vor Prüfungsbeginn zurückgenommen oder widerrufen wird oder die zur Prüfung nicht erscheinen, werden vier Fünftel der Gebühren erstattet. ²Bewerbern, die nach Prüfungsbeginn zurücktreten oder deren Zulassung nach Prüfungsbeginn zurückgenommen oder widerrufen wird, wird die Gebühr nicht erstattet. ³Die volle Gebühr wird erstattet, wenn die Anmeldung zur Prüfung zurückgewiesen wird oder wenn die Erteilung der

zurückgenommenen oder widerrufenen Zulassung auf einer unrichtigen Sachbehandlung der Jagdbehörde beruht.

(3) Die Gebühren sind zur Deckung der personellen und sachlichen Kosten für die Vorbereitung und die Durchführung der Jägerprüfung zu verwenden.

§ 8

Gegenstand, Form, Zeit und Ort der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung besteht aus

1. dem schriftlichen Teil (§ 9),
2. dem mündlichen Teil (§ 10) und
3. dem praktischen Teil (§ 11).

²Sie wird in dieser Reihenfolge zweimal im Jahr durchgeführt.

(2) Die Prüfung umfasst im schriftlichen und mündlichen Teil folgende Sachgebiete:

1. Jagdwaffen, Jagd- und Fanggeräte:
 - Lang- und Kurzwaffen, Munition, Ballistik, Optik
 - Handhabung, Pflege und Aufbewahrung von Lang- und Kurzwaffen, Umgang mit Munition
 - Jagd- und Fanggeräte
 - wichtige Vorschriften des Waffenrechts und der Unfallverhütung sowie über Notwehr und Notstand
2. Biologie der Wildarten:
 - Erkennungsmerkmale und Anatomie
 - Lebensweise, Verhalten, Fortpflanzung
 - Lebensräume
3. Rechtliche Vorschriften:
 - Jagdrecht
 - Tierschutz-, Natur- und Artenschutzrecht sowie Landschaftspflegerecht
 - Fleischhygienerecht
 - Tierseuchen- und Tierkörperbeseitigungsrecht
4. Wildhege, Jagdbetrieb und jagdliche Praxis:
 - Reviergestaltung und Äsungsverbesserung, Fütterung
 - Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes
 - Jagdarten, Ansprechen des Wildes, Jagdausübungsregeln
 - Behandlung und Versorgung des erlegten Wildes, Wildbrethygiene
 - Wildseuchen- und Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung
5. Jagdhundewesen:
 - Haltung, Erziehung und Führung von Jagdhunden

- Jagdhunderassen und ihre Eigenschaften
- Brauchbarkeitsprüfung
- Aspekte des Tierschutzes bei der Jagdausübung und dem Hundeeinsatz

6. Naturschutz, Land- und Waldbau, Wild- und Jagdschadensverhütung:

- Natur- und Artenschutz, insbesondere besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten
- Land- und Waldbau
- Wild- und Jagdschadensverhütung.

(3) ¹Der schriftliche Teil der Prüfung wird von der obersten Jagdbehörde unter Angabe von Tag und Uhrzeit landeseinheitlich festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. ²Die Prüfungsbehörden bestimmen die Prüfungsorte und die dafür zuständigen Jagdbehörden und beauftragen diese mit der Durchführung; sodann laden sie die Bewerber rechtzeitig zu dem von der obersten Jagdbehörde landeseinheitlich festgesetzten Tag des schriftlichen Teils der Prüfung.

(4) ¹Die Prüfungsorte und -termine für den mündlichen und praktischen Teil der Prüfung setzt die Prüfungsbehörde fest und lädt die Bewerber rechtzeitig ein. ²Sie hat die am praktischen Teil der Prüfung Beteiligten gegen Unfall und Haftpflicht ausreichend zu versichern.

(5) ¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Vertreter der Prüfungsbehörden und der obersten Jagdbehörde sowie deren Jagdberater können bei der Prüfung anwesend sein. ³Leiter von Ausbildungslehrgängen und als „Lehrherren“ bestätigte Personen sowie Lehrer an Ausbildungslehrgängen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind, können vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zum mündlichen Teil der Prüfung als Zuhörer zugelassen werden, wenn sie sich entsprechend ausweisen.

(6) ¹Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die beim schriftlichen Teil der Prüfung von den Aufsichtsführenden der beauftragten Jagdbehörde (§ 9 Abs. 3 Satz 1), im Übrigen vom vorsitzenden Mitglied und dem Protokollführer des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschriften sind bei der Prüfungsbehörde mindestens drei Jahre aufzubewahren.

§ 9

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) ¹Im schriftlichen Teil der Prüfung haben die Bewerber unter einer Kennziffer 16 Fragen je Sachgebiet nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und 20 Fragen aus dem Sachgebiet nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 durch Ausfüllen eines Fragebogens zu beantworten. ²Der Fragebogen wird für jede Prüfung landeseinheitlich durch die oberste Jagdbehörde, getrennt nach Sachgebieten, erstellt. ³Die Arbeitszeit beträgt 125 Minuten.

(2) ¹Die oberste Jagdbehörde übersendet Fragebögen in ausreichender Zahl in versiegelten Umschlägen an die mit der Durchführung der schriftlichen Prüfung beauftragten Jagdbehörden (§ 8 Abs. 3 Satz 2). ²Die verschlossenen Umschläge dürfen erst bei Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung in Gegenwart der Be-

werber durch einen Vertreter der beauftragten Jagdbehörde geöffnet werden.

(3) ¹Die Prüfung findet unter Aufsicht eines oder mehrerer Vertreter der beauftragten Jagdbehörde statt. ²Zu ihrer Unterstützung kann die Prüfungsbehörde Prüfer entsenden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich erscheint. ³Bewerber, die den Abschluss der jagdlichen Ausbildung spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn nicht nachgewiesen haben (§ 6 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 1), können an der Prüfung nicht teilnehmen.

(4) ¹Jede gegenseitige Fühlungnahme der Bewerber, der Besitz oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung ist untersagt. ²Ein Verstoß gegen diese Verbote, der in der Prüfungsniederschrift zu vermerken ist, führt zum Ausschluss des Bewerbers von der Prüfung. ³Die Bewerber sind vor Beginn der Prüfung auf die Verstoßfolgen hinzuweisen; der Hinweis ist in die Niederschrift aufzunehmen. ⁴Der Ausschluss von der Prüfung ist den Bewerbern unter Hinweis auf die Folgen nach § 12 Abs. 2 durch die Prüfungsbehörde schriftlich mitzuteilen; der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(5) ¹Die Bewertung der Fragebögen erfolgt durch Mitglieder des Prüfungsausschusses oder im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. ²Ergibt sich bei der Auswertung durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses, dass mehr als 20 und weniger als 30 Fragen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beantwortet sind, ist die Arbeit von einem zweiten Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. ³In Zweifelsfällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(6) ¹Bewerber, die mehr als ein Viertel der Fragen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beantwortet haben, haben den schriftlichen Teil der Prüfung nicht bestanden und scheidet damit von weiteren Teilnahme an der Prüfung aus. ²Dies wird ihnen unter Hinweis auf die Folgen nach § 12 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid der Prüfungsbehörde mitgeteilt; der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(7) Bewerber, die den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben, erhalten rechtzeitig eine Ladung zum mündlichen Teil der Prüfung.

§ 10

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Im mündlichen Teil der Prüfung sollen insbesondere die in der jagdlichen Ausbildung erworbenen praktischen Kenntnisse der Bewerber möglichst anhand von Anschauungsmaterial ermittelt werden.

(2) ¹Die Bewerber können in Gruppen bis zu drei Teilnehmern jeweils durch einen oder durch zwei Prüfer geprüft werden. ²Die Prüfungsdauer beträgt je Sachgebiet und Bewerber mindestens zehn Minuten und soll fünfzehn Minuten nicht überschreiten.

(3) ¹Bewerber, die das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif oder Täuschung zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen versuchen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²§ 9 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Leistungen der Bewerber sind in jedem einzelnen Sachgebiet wie folgt zu bewerten:

ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht oder besser ist,

mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,

ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

²Die Bewertungen sind in eine Bewertungsliste einzutragen, die der Prüfungsniederschrift beizuheften ist.

(5) ¹Bewerber, deren Leistungen in einem oder mehr Sachgebieten mit „ungenügend“ oder in zwei oder mehr Sachgebieten mit „mangelhaft“ bewertet wurden, haben den mündlichen Teil der Prüfung nicht bestanden. ²In Zweifelsfällen soll das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Bewerbern Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse vor den am Prüfungstermin beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Beweis zu stellen. ³Bewerber, die den mündlichen Teil der Prüfung nicht bestanden haben, scheidet von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aus. ⁴Dies wird ihnen unter Hinweis auf die Folgen nach § 12 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid der Prüfungsbehörde mitgeteilt; der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(6) Bewerber, die den mündlichen Teil der Prüfung bestanden haben, werden zum praktischen Teil der Prüfung geladen.

§ 11

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus den Disziplinen Büchenschießen und Flintenschießen sowie der Handhabung der Waffen.

(2) ¹Beim Büchenschießen sind vier Schüsse, davon zwei Schüsse sitzend aufgelegt und zwei Schüsse nach Wahl des Bewerbers stehend angestrichen oder stehend freihändig, auf die Rehbockscheibe (DJV-Scheibe 1 der Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. in der jeweils geltenden Fassung - DJV-Schießvorschrift) aus einer Entfernung von 100 m abzugeben. ²Den Bewerbern ist ein Probeschuss zu gestatten.

(3) ¹Beim Flintenschießen sind zehn Wurftauben (Trap) mit Schrot zu beschießen, die der Schütze vom 11-Meter-Stand aus in jagdlicher Gewehrhaltung zu erwarten hat. ²Doppelschüsse sind zugelassen. ³Im Übrigen ist das Flintenschießen in Anlehnung an die DJV-Schießvorschrift mit der Maßgabe durchzuführen, dass bei ruhigem Wetter die Flugbahn der Wurftauben nicht mehr als 30 Grad nach links oder rechts abweicht.

(4) ¹Zugelassen für das Büchenschießen sind alle für Rehwild erlaubten Kaliber (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BJagdG) mit einer Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von weniger als 2 000 Joule, für das Flintenschießen Kaliber 20 und stärker. ²Waffen und Munition werden den Bewerbern zur Verfügung gestellt. ³Die Büchsen sind mit Zielfernrohr ausgestattet; dabei sind Zielfern-

rohre mit mindestens vierfacher bis höchstens sechsfacher Vergrößerung zu verwenden. ⁴Beim Flintenschießen ist es den Bewerbern gestattet, eine in der jagdlichen Ausbildung benutzte Waffe zu verwenden; die zu verwendende Munition wird von der Prüfungsbehörde unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Schießstand gültigen Regelung bestimmt.

(5) ¹Die Leistungen im Büchsen- und Flintenschießen sind mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn erzielt werden

1. beim Büchenschießen drei Treffer; als Treffer gelten der getroffene achte bis zehnte Ring; ein berührter Ring gilt als getroffen; in Zweifelsfällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses,

2. beim Flintenschießen drei Treffer.

²Die Ergebnisse sind in eine Schießliste einzutragen, die von den eingeteilten Prüfern zu unterzeichnen und der Prüfungsniederschrift beizuheften ist.

(6) Die eingeteilten Prüfer können das Büchsen- und Flintenschießen abbrechen, sobald die Bewerber die Mindestleistungen nach Absatz 5 erbracht haben oder feststeht, dass sie sie nicht mehr erbringen können.

(7) Wurden die Anforderungen im Büchsen- oder Flintenschießen nicht erfüllt, kann jede Disziplin für sich im Verlauf der Gesamtdauer des praktischen Teils der Prüfung einmal wiederholt werden; den Termin für die Wiederholung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(8) ¹Die Bewerber haben außerdem ausreichende Leistungen in der Handhabung der gebräuchlichen Jagdwaffen (Langwaffen und Kurzwaffen) nachzuweisen. ²Die Leistungen sind getrennt von den Anforderungen im Büchsen- und Flintenschießen zu prüfen und zu bewerten.

(9) ¹Bewerber, die die Anforderungen nach Absatz 5 auch nach der Wiederholung nach Absatz 7 nicht erfüllt oder gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen oder ausreichende Leistungen nach Absatz 8 nicht nachgewiesen haben, haben den praktischen Teil der Prüfung nicht bestanden. ²Dies wird ihnen unter Hinweis auf die Folgen nach § 12 Abs. 2 und Abs. 5 durch schriftlichen Bescheid der Prüfungsbehörde mitgeteilt; der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 12

Ergebnis der Prüfung, Verhinderung

(1) Nach bestandener Prüfung erhalten die Bewerber ein Prüfungszeugnis nach Anlage 1, das von dem im Termin für den praktischen Teil der Prüfung vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und im Auftrag der Prüfungsbehörde zu unterzeichnen und mit deren Dienstsigel zu versehen ist.

(2) Bewerber haben die Prüfung nicht bestanden, wenn sie den schriftlichen, den mündlichen oder den praktischen Teil der Prüfung nicht bestanden haben oder wenn sie von der Prüfung ausgeschlossen wurden.

(3) ¹Können Bewerber aus Gründen, die sie nicht zu

vertreten haben, nicht alle Prüfungsteile (§ 8 Abs. 1 Satz 1) vollständig ablegen, so können sie die nicht oder nicht vollständig abgelegten Prüfungsteile nachholen. ²Die Möglichkeit der Nachholung besteht nur bei dem nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin. ³Der praktische Teil der Prüfung kann auch beim Termin zur Wiederholung des dritten Prüfungsteils (Absatz 5) nachgeholt werden. ⁴Erklärt der Bewerber, den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen, entfällt die in § 7 Abs. 2 Satz 1 geregelte Rückerstattung der Prüfungsgebühr. ⁵Die Vorschriften über die Ladung gelten entsprechend.

(4) ¹Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch ärztliches Zeugnis. ²Die Prüfungsbehörde stellt fest, ob eine vom Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat.

(5) ¹Haben Bewerber den dritten Prüfungsteil nicht bestanden (§ 11 Abs. 9 Satz 1), so können sie diesen einmal wiederholen; § 11 Abs. 7 ist bei dieser Wiederholungsprüfung nicht anzuwenden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung des dritten Prüfungsteils ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids nach § 11 Abs. 9 Satz 2 bei der Prüfungsbehörde zu stellen. ³Mit dem Antrag ist eine Gebühr in Höhe von 85 Euro bei der Staatsoberkasse einzuzahlen; Auslagen werden nicht erhoben. ⁴Für die Ladung der Bewerber gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie im gesamten Umfang wiederholen. ²Die erste Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich.

ZWEITER TEIL

Besondere Bestimmungen

§ 14

Jägerprüfung für Falkner

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze auch für die Durchführung der Jägerprüfung, die Bewerber um den Falknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 Satz 1 BJagdG ablegen (eingeschränkte Jägerprüfung).

(2) ¹Die Bewerber haben der Anmeldung nach § 6 Abs. 1 eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen. ²Der Nachweis über die jagdliche Ausbildung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) beschränkt sich auf die Vermittlung von Kenntnissen in den Sachgebieten des § 8 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5. ³Die Prüfungsgebühr beträgt 170 Euro.

(3) ¹Die eingeschränkte Jägerprüfung umfasst im schriftlichen und mündlichen Teil die Sachgebiete des § 8 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5. ²Die Arbeitszeit für den schriftlichen Teil beträgt 105 Minuten. ³Beim schriftlichen Teil erfolgt eine Bewertung der Fragebögen durch ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 9

Abs. 5 Satz 2 dann, wenn sich nach der Erstbewertung herausstellt, dass mehr als 17 und weniger als 25 Fragen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beantwortet sind. ⁴Der praktische Teil der Prüfung entfällt.

(4) Bewerber, die die eingeschränkte Jägerprüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach Anlage 2, das von dem im Termin für den mündlichen Teil der Prüfung vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und im Auftrag der Prüfungsbehörde zu unterzeichnen und mit deren Dienstsiegel zu versehen ist.

§ 15

Gleichgestellte Prüfungen

Als Jägerprüfung gelten auch:

1. die bestandene Diplomvorprüfung über das Studium der Forstwissenschaft an einer deutschen Universität mit zusätzlich bestandener schriftlicher Prüfung im Fach Jagdkunde und bestandener Prüfung im jagdlichen Schießen einschließlich Handhabung der Waffen im Rahmen des Studiums der Forstwissenschaften an der Technischen Universität München,
2. die bestandene Prüfung im Fach Jagdlehre an der Fachhochschule Weihenstephan - Fachbereich Forstwirtschaft,
3. die bestandene Prüfung im Fach Jagdwesen einschließlich des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Jagdprüfung an der Bayerischen Technikerschule für Waldwirtschaft in Lohr a. Main, wenn das erste Schuljahr erfolgreich absolviert wurde,
4. die vor dem In-Kraft-Treten der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Forstwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. November 1975 erfolgreich abgelegte Vorprüfung über das Studium der Forstwissenschaft an der Universität München,
5. die früheren bestandenen bayerischen Prüfungen für den gehobenen und mittleren Forstdienst für den staatlichen, kommunalen und privaten Bereich einschließlich der Hilfsförsterprüfung.

DRITTER TEIL

Falknerprüfung

§ 16

Zuständigkeit

(1) Die Abnahme der Falknerprüfung (§ 15 Abs. 7 Satz 1 BJagdG) obliegt Prüfungsausschüssen, die bei der Regierung von Niederbayern und bei der Regierung von Mittelfranken (Prüfungsbehörden) zu bilden sind.

(2) Die geschäftliche Durchführung der Falknerprüfung regeln, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, die Prüfungsbehörden.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der als Jagdberater bei der Prüfungsbehörde bestellten Person oder deren Stellvertreter und
2. wenigstens vier ehrenamtlichen Prüfern, und zwar aus
 - a) zwei Vertretern der Falknerei,
 - b) einem Vertreter der Jägerschaft,
 - c) einem Vertreter der Vogelkunde.

²§ 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) ¹Die ehrenamtlichen Prüfer werden von der Prüfungsbehörde für fünf Kalenderjahre widerruflich bestellt. ²Die Prüfungsbehörde holt hierzu rechtzeitig Vorschläge der in Bayern wirkenden Verbände der Falknerei, des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V., des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz und des Landesjagdverbandes Bayern e. V. ein. ³Die Vertreter der Falknerei müssen als Inhaber eines gültigen Falknerjahresjagdscheines auf dem Gebiet der Falknerei erfahren sein und mindestens fünf Jahre die Falknerei ausgeübt haben; der Vertreter der Jägerschaft muss jagdpachtfähig sein.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit ein vorsitzendes Mitglied und stellvertretende vorsitzende Mitglieder in der erforderlichen Anzahl und legt gleichzeitig die Reihenfolge in der Stellvertretung fest. ²§ 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Prüfungsbehörde bestellt eine oder mehrere Personen als Protokollführer.

§ 18

Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Protokollführer erhalten Sitzungsentschädigung und Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass für die Mitwirkung an der Vorbereitung und dem Abschluss der Prüfung sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen jährlich nicht mehr als insgesamt drei volle Arbeitstage vergütet werden dürfen.

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Falknereiliche Ausbildung

(1) ¹Die Bewerber haben eine falknereiliche Ausbildung abzuleisten, die mindestens 60 Stunden umfassen muss. ²Auf den praktischen Teil der Ausbildung müssen mindestens 20 Stunden entfallen.

(2) Der Ausbildungsinhalt richtet sich nach den in § 22 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Sachgebieten.

(3) ¹Die Leiter der Ausbildungslehrgänge werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete Personen bestätigt werden, die Inhaber eines gültigen Falknerjahresjagdscheines sind und mindestens fünf Jahre die praktische Falknerei ausgeübt haben. ³Den Leitern der Ausbildungslehrgänge müssen ausreichendes Anschauungsmaterial und für die theoretische Ausbildung geeignete Lehrkräfte in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

§ 20

Prüfungstermin, Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Prüfungsbehörden stimmen die Prüfungstermine nach Bedarf untereinander ab und geben sie rechtzeitig unter Angabe der Prüfungsorte in geeigneter Weise bekannt.

(2) ¹Die Bewerber haben sich spätestens zwei Monate vor dem Termin bei der jeweils zuständigen Prüfungsbehörde (Absatz 1 in Verbindung mit § 16) schriftlich anzumelden. ²Der Anmeldung sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. das Zeugnis über die bestandene Jägerprüfung oder die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung davon,
5. der Nachweis über die falknereiliche Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - an einer vergleichbaren Ausbildung.

³Die Prüfungsbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung des Bewerbers (§ 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 BJagdG) beigebracht wird.

(3) ¹Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Zulassung der Bewerber zur Prüfung. ²Zur Falknerprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Jägerprüfung oder die eingeschränkte Jägerprüfung bestanden hat. ³Bewerber, bei denen die Anmeldeunterlagen nicht vollständig vorliegen, oder denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 BJagdG versagt werden müsste, sind zurückzuweisen. ⁴Bewerber, denen nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG der Jagdschein versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden. ⁵Bewerber, die zur Prüfung zugelassen werden, erhalten mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn eine Ladung. ⁶§ 6 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 21

Prüfungsgebühr

(1) Für die Erhebung der Prüfungsgebühr und der Verwaltungskosten für die Zulassung oder die Zurückweisung der Anmeldung gilt § 7 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gebühr 175 Euro beträgt.

(2) Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22

Form der Prüfung, Prüfungsgebiete, Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Falknerprüfung ist eine mündliche Prüfung, in der auch praktische Aufgaben zur Haltung von Greifvögeln und zur Ausübung der Beizjagd (insbesondere Handhabung von Falknergerät, Anfertigung von Geschüh und Anlegen der Lederfesselung) gestellt werden können. ²Die Prüfung umfasst folgende Sachgebiete:

1. Greifvogelkunde, insbesondere Kenntnis der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Greifvögel und ihrer Beutetiere, ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen; praktischer Greifvogelschutz,
2. Haltung, Pflege und Abtragen von Greifvögeln,
3. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Versorgung und Verwertung gebeizten Wildes,
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, des Greifvogelschutzes einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von Greifvögeln.

(2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Falknerprüfung ist nicht öffentlich. ²§ 8 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 23

Bewertung der Leistung, Prüfungsergebnis

(1) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem einzelnen Sachgebiet wie folgt zu bewerten:

ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht oder besser ist,

mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,

ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) ¹Bewerber, deren Leistungen in einem oder mehr Sachgebieten mit „ungenügend“ oder in zwei oder mehr Sachgebieten mit „mangelhaft“ bewertet wurden, haben die Prüfung nicht bestanden. ²In Zweifelsfällen soll das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Bewerbern Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse vor den am Prüfungstermin beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Beweis zu stellen.

(3) ¹Bewerber, die das Ergebnis der Prüfung durch

Unterschleif oder Täuschung zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen versuchen, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. ²Werden Bewerber nach Satz 1 ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) ¹Die am Prüfungstermin beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen gemeinsam für jeden der Bewerber das Prüfungsergebnis fest. ²Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Sachgebieten und die Prüfungsergebnisse sind in eine Liste einzutragen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Prüfungsniederschrift beizuheften ist.

§ 24

Prüfungszeugnis, Prüfungsbescheid, Wiederholung der Prüfung

(1) Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach Anlage 3, das von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und im Auftrag der Prüfungsbehörde zu unterzeichnen und mit deren Dienstsiegel zu versehen ist.

(2) Bewerbern, die die Prüfung nicht bestanden haben, ist dies durch die Prüfungsbehörde schriftlich mitzuteilen; der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsregelung

(1) Für die im Jahr 2001 stattfindenden Jägerprüfungen, zu denen sich die Bewerber fristgemäß im Jahr 2000 angemeldet haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

(2) Die nach den bisherigen Bestimmungen als Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Jäger- und Falknerprüfung berufenen ehrenamtlichen Prüfer bleiben für den Rest ihrer Amtszeit bestellt.

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt unbeschadet des § 25 die Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 1. Februar 1983 (GVBl S. 25, BayRS 792-7-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1997 (GVBl S. 403), außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 5 Satz 3, § 14 Abs. 2

Satz 3 und § 21 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass

1. in § 3 Abs. 1 die Worte „75 Euro“ durch die Worte „150 DM“, die Worte „50 Euro“ durch die Worte „100 DM“, die Worte „4 Euro“ durch die Worte „8 DM“,
2. in § 7 Abs. 1 Satz 1 die Worte „255 Euro“ durch die Worte „510 DM“,
3. in § 12 Abs. 5 Satz 3 die Worte „85 Euro“ durch die Worte „170 DM“,
4. in § 14 Abs. 2 Satz 3 die Worte „170 Euro“ durch die Worte „340 DM“ und
5. in § 21 Abs. 1 die Worte „175 Euro“ durch die Worte „350 DM“

ersetzt werden.

München, den 28. November 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

Anlage 1
(zu § 12 Abs. 1)

Prüfungszeugnis

Herr/Frau* _____ geboren am _____

in _____ Stadt/Landkreis* _____

wohnhaft in _____ Stadt/Landkreis* _____

hat die

Jägerprüfung

**gemäß § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes und Art. 28 Abs. 1
des Bayerischen Jagdgesetzes**

am _____ bestanden.

Ort, Datum

Vorsitzendes Mitglied
des Prüfungsausschusses

Regierung von/der* _____
(Prüfungsbehörde)
I. A.

Dienstsiegel

(Name)

(Name)

* Nichtzutreffendes streichen.

Prüfungszeugnis

Herr/Frau* _____ geboren am _____

in _____ Stadt/Landkreis* _____

wohnhaft in _____ Stadt/Landkreis* _____

hat die

eingeschränkte Jägerprüfung

**gemäß § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes und Art. 28 Abs. 1
des Bayerischen Jagdgesetzes**

am _____ bestanden.

Dieses Prüfungszeugnis berechtigt nicht zur Lösung eines Jahres- oder Tagesjagdscheines.

Ort, Datum

Vorsitzendes Mitglied
des PrüfungsausschussesRegierung von/der* _____
(Prüfungsbehörde)
I. A.

Dienstsiegel

(Name)_____
(Name)

* Nichtzutreffendes streichen.

Prüfungszeugnis

Herr/Frau* _____ geboren am _____

in _____ Stadt/Landkreis* _____

wohnhaft in _____ Stadt/Landkreis* _____

hat die

Falknerprüfung

gemäß § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes und Art. 28 Abs. 1
des Bayerischen Jagdgesetzes

am _____ bestanden.

Ort, Datum

Vorsitzendes Mitglied
des Prüfungsausschusses

Regierung von/der* _____
(Prüfungsbehörde)
I. A.

Dienstsiegel

(Name)

(Name)

* Nichtzutreffendes streichen.

315-6-J

Verordnung über das maschinell geführte Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister

Vom 29. November 2000

Auf Grund von § 8a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (BGBI III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBI I S. 897), § 156 Abs. 1 Satz 1, § 161 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBI I S. 2202), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBI I S. 154), § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz - PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBI I S. 1744), zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 22. Juli 1998 (BGBI I S. 1878), § 55a Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGBI III 400-2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBI I S. 1479), § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 160 b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BGBI III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBI I S. 154), § 126 Abs. 1 Satz 1, § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBI I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBI I S. 897), § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister (BGBI III 315-16), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1998 (BGBI I S. 3580), § 93 Satz 1 der Grundbuchverordnung (GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBI I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1999 (BGBI I S. 497), und § 1 Abs. 1 Nrn. 5a, 6a, 9a, 9b und 10b, Abs. 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2000 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Einführung der maschinell geführten Register

¹Bei den für die Führung zuständigen Amtsgerichten sind das Handels-, das Genossenschafts-, das Partnerschafts- und das Vereinsregister, jeweils einschließlich der zu ihrer Führung erforderlichen Verzeichnisse, in maschineller Form als automatisierte Datei anzulegen. ²Die Anlegung beginnt, sobald beim jeweiligen Amtsgericht die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. ³Das angelegte maschinell geführte Registerblatt tritt mit seiner Freigabe an die Stelle des in Papierform geführten Registerblatts (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Handelsregisterverordnung; § 55a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; § 25 Abs. 1 Satz 1 Vereinsregisterverordnung).

§ 2

Anlegung der maschinell geführten Register

(1) Die maschinell geführten Register sollen wie folgt angelegt werden:

1. das Handels-, das Genossenschafts- und das Partnerschaftsregister durch Umschreibung,
2. das Vereinsregister durch Neufassung.

(2) Die Anlegung des maschinell geführten Registerblatts einschließlich seiner Freigabe kann von der Leitung des Amtsgerichts dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden (§ 51 Abs. 2 Handelsregisterverordnung; § 22 Satz 3 Vereinsregisterverordnung).

(3) Die umgeschriebenen Registerblätter werden als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf einem anderen Datenträger aufbewahrt.

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag; Datenübermittlung an andere Amtsgerichte

¹Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts durch die Grundbuch- und Registerspeicherstelle (GBRS). ²Sie wird bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München betrieben. ³Die Daten des zuständigen Amtsgerichts werden von der Grundbuch- und Registerspeicherstelle auch an die anderen gleichartige Register führenden Amtsgerichte zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken übermittelt.

§ 4

Ersatzregister

(1) Ein Ersatzregister in Papierform soll in der Regel angelegt werden, wenn die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Register länger als einen Monat nicht möglich ist.

(2) ¹Bei der Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzregister in das maschinell geführte Register ist die Speicherung des Schriftzugs von Unterschriften nicht notwendig. ²Die aus dem Ersatzregister in das maschinell geführte Register übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk abzuschließen: „Aus dem Er-

satzregister übernommen und freigegeben am/zum ...
... Name(n).“.³In der Aufschrift des Registerblatts des
Ersatzregisters ist folgender Schließungsvermerk ein-
zutragen: „Nach Wiederherstellung des maschinell ge-
führten Registers geschlossen am/zum Name(n).“.

§ 5

Änderung anderer Vorschriften

§ 3 der Verordnung über das maschinell geführte
Grundbuch vom 14. Juni 1996 (GVBl S. 242, BayRS
315-5-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom
14. Juli 1998 (GVBl S. 503), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

¹Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag des nach
§ 1 GBO zuständigen Amtsgerichts durch die Grund-
buch- und Registerspeicherstelle (GBRS).²Sie wird bei
dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München be-
trieben.“

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 29. November 2000

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 30. November 2000

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Anlage** zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 18. Juli 1995 (GVBl S. 454, ber. S. 816, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1999 (GVBl S. 149), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht - Teil A) Alphabetisches Stichwortverzeichnis - wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe B wird nach der Angabe „Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz“ die Angabe „Bayerisches Abgrabungsgesetz 2.I.1/“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe I wird nach dem Stichwort „Ingenieurgesetz“ die Angabe „Insolvenzberatung 7.VI.9/“ eingefügt.
 - c) In Buchstabe O wird die Angabe „Orderlagerscheine 5.IV.7/“ gestrichen.
 - d) In Buchstabe U wird nach der Angabe „Umsatzsteuergesetz“ die Angabe „Umweltinformationsgesetz 1.I.10/“ eingefügt.
2. In der Inhaltsübersicht - Teil B) - wird bei der Lfd. Nr. 5.I die Angabe „Industrie“ durch die Angabe „Bundesberggesetz“ ersetzt.
3. Im Abkürzungsverzeichnis wird nach der Angabe „BayAbfG Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz“ die Angabe „BayAbgrG Bayerisches Abgrabungsgesetz“ eingefügt.
4. Die Lfd. Nrn. 1. bis 1.III. erhalten folgende Fassung:

“

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
1.		Allgemeine Bestimmungen:	
1.I.		Allgemeine Amtshandlungen:	
1.I.1/		Beglaubigungen:	
	1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen:	
	1.1	In Zusammenhang mit einer Zeugenaussage für Zwecke des Internationalen Suchdienstes Arolsen	kostenfrei
	1.2	Sonst	5 bis 60 € (10 bis 120 DM)
	2	Beglaubigung von nicht von der Behörde selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien und dergleichen:	
	2.1	Bei Schriftstücken in deutscher Sprache	0,75 € (1,50 DM) je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr; mindestens 5 € (10 DM)
	2.2	Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind,	1,50 € (3 DM) je angefangene Seite, mindestens 10 € (20 DM)
	3	Beglaubigung von durch die Behörde selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien und dergleichen unabhängig von der Seitenzahl	5 € (10 DM) im Einzelfall
		Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf 50 % ermäßigt werden.	
1.I.2/		Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 € (10 bis 150 DM)
1.I.3/		Akteneinsicht:	
		Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird,	0,75 € (1,50 DM) je Akte oder Buch, mindestens 5 € (10 DM)
1.I.4/		Fristverlängerungen:	
	1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde,	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr; mindestens 5 € (10 DM)
	2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 60 € (10 bis 120 DM)
1.I.5/		Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € (10 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 1.I.5/		Ist für Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € (1 bis 10 DM) vorgesehen, wird diese Gebühr erhoben. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,5 € (1 DM) je angefangene Seite, mindestens aber 5 € (10 DM).	
1.I.6/		Niederschriften: Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € (15 bis 150 DM) je angefangene Stunde
1.I.7/		Rückständige Beträge: Anmahnung	5 bis 150 € (10 bis 300 DM)
1.I.8/		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:	
	1	Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird,	12,50 bis 150 € (25 bis 300 DM)
	2	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 € (100 bis 5.000 DM)
	3	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG):	
	3.1	Bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungs- gebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 € (20 DM)
	3.2	Sonst	12,50 bis 200 € (25 bis 400 DM)
1.I.9/		Aufhebung eines Zuwendungs- oder Subventionsbescheids und Verfahren zur Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen:	
	1	Aufhebung eines Zuwendungs- oder Subventionsbescheids, gegebenenfalls einschließlich Rückforderung der Beträge und gegebenenfalls einschließlich Zinserhebung	15 bis 2.500 € (30 bis 5.000 DM)
	2	Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen einschließlich Zinserhebung wegen Unwirksamkeit des Bescheids infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung	wie zu Tarif-Stelle 1
	3	Isolierte Zinserhebung nach Art. 49a Abs. 4 BayVwVfG oder nach anderen Rechtsvorschriften	wie zu Tarif-Stelle 1
	4	Die Kostenerhebung unterbleibt, wenn die Zuwendungs- oder Subventionsempfänger die Gründe für die Aufhebung des Bescheids, die Rückforderung der Beträge oder die Verzinsung nicht zu vertreten haben.	
1.I.10/		Auskünfte:	
	1	Allgemein: Erteilung von Auskünften einfacher Art aus Registern und Dateien, sofern nicht in den Lfd. Nrn. 2.I. ff bewertet,	kostenfrei
	2	Umweltinformationsgesetz:	
	2.1	Schriftliche Auskunft	5 bis 500 € (10 bis 1.000 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 1.I.10/	2.2	Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	5 bis 2.500 € (10 bis 5.000 DM)
	2.3	Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags	kostenfrei
1.II.0/		Anrechnung von Gebühren für Auskünfte: Wurde vor der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens bereits eine kostenpflichtige Auskunft erteilt, kann die Gebühr dafür ganz oder teilweise auf die sich nach den Lfd. Nrn. 2.I ff ergebende Gebühr angerechnet werden, wenn durch die vorweg erteilte Auskunft der mit dem Verwaltungsverfahren verbundene Aufwand vermindert wurde.	
1.III.0/	1	Schreibauslagen: Allgemeines: Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
	1.1	bei Bereitstellung in Papierform	
	1.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,5 € (1 DM) je Seite
	1.1.2	für jede weitere Seite	0,15 € (0,30 DM)
		Angefangene Seiten werden voll berechnet.	
	1.2	bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	7,50 € (15 DM)
	2	Erhöhung: Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1 bis auf das Fünffache erhöht werden.	

5. Es wird folgende Lfd. Nr. 1.IV.0/ angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
1.IV.0		Gebührenbefreiung des Bundes, der NATO und der ausländischen Streitkräfte: Amtshandlungen zur Durchführung von Bauvorhaben des Bundes, der NATO sowie der ausländischen Streitkräfte im Auftrags- und Truppenbauverfahren, wenn sich der Bund zur Durchführung dieser Bauvorhaben der Staatsbauverwaltung im Weg der Organleihe bedient,	gebührenfrei

6. Die Lfd. Nrn. 2.I. bis 2.IV.8/ erhalten folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.I.		Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	
2.I.1/		Bausachen, Abgrabungssachen:	
	1	Grundgebühren	
	1.1	Entscheidung über einen Antrag nach § 205 Abs. 2 oder 5 BauGB	kostenfrei
	1.2	Aufstellung und Festsetzung einer Satzung oder eines Plans nach § 205 Abs. 3 BauGB	kostenfrei
	1.3	Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB außerhalb eines bauaufsichtlichen Verfahrens	15 bis 3.000 € (30 bis 6.000 DM)
	1.4	Entscheidung nach § 18 Abs. 2, § 28 Abs. 6 oder § 43 Abs. 2 BauGB	3 v.T. der Entschädigung, mindestens 15 € (30 DM)
	1.5	unbesetzt	
	1.6	Genehmigung nach § 22 BauGB	1 v.T. des auf volle 500 € (1.000 DM) aufzurunden- den Verkehrswerts des Grundstücks, min- destens 25 € (50 DM)
		Bei erstmalig zu begründendem oder zu teilendem Wohnungs- oder Teileigentum ist der Verkehrswert des gesamten unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen. Bei Begründung weiteren Wohnungs- oder Teileigentums sowie bei späteren Teilungen auf demselben Grundstück ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücksanteils zugrunde zu legen, der dem Verhältnis des neu zu begründenden oder zu teilenden Wohnungs- oder Teileigentums zur Gesamtbebauung entspricht. Gilt eine Genehmigung nach § 22 Abs. 5 Satz 2 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H., höchstens jedoch auf 25 € (50 DM). Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 22 Abs. 6 BauGB.	
	1.7	Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 6 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist,	15 bis 125 € (30 bis 250 DM)
		² Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung,	kostenfrei
	1.8	Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 11 GutachterausschußV, über die Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB und über sonstige Daten für die Wertermittlung nach § 17 GutachterausschußV	15 bis 250 € (30 bis 500 DM)
	1.9	Erteilung oder Verlängerung eines Prüfzeugnisses nach Art. 21 Abs. 2 BayBO	250 bis 5.000 € (500 bis 10.000 DM)
	1.10	Städtebauliche Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	1.10.1	Amtshandlungen zur Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§ 151 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (§ 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), soweit sie durch ein städtebauliches Gebot der §§ 175 bis 179 BauGB veranlaßt wurden,	kostenfrei
	1.10.2	Bestätigung eines Unternehmens als Sanierungs- oder Entwicklungsträger	250 bis 750 € (500 bis 1.500 DM)
	1.10.3	Verlängerung der Bestätigung	250 € (500 DM)
	1.11	Amtshandlungen, die der Durchführung oder Vermeidung der Umlegung (§§ 45 ff., § 79 Abs. 1 BauGB) dienen,	kostenfrei
	1.12	Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, Gestattung nach Art. 24 Abs. 2 Satz 4 BayBO, Zulassung von Abweichungen nach § 5 BauPAV	30 bis 3.000 € (60 bis 6 000 DM)
	1.13	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Art. 27 Abs. 1 und Abs. 3 BayBO	250 bis 10.000 € (500 bis 20.000 DM)
	1.14	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach § 11 Abs. 1 BauPG	250 bis 20.000 € (500 bis 40.000 DM)
	1.15	Erstprüfung eines Bauprodukts nach § 5 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauPG durch eine nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	250 bis 5.000 € (500 bis 10.000 DM)
	1.16 - 1.21	unbesetzt	
	1.22	Anordnung nach Art. 60 Abs. 3 oder Abs. 5 BayBO	15 bis 1.250 € (30 bis 2.500 DM)
	1.23	Anordnung nach Art. 60 Abs. 6 BayBO	15 bis 600 € (30 bis 1.200 DM)
	1.24	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO, Art. 9 BayAbgrG) einschließlich der Zulassung von Abweichungen mit Ausnahme der Abweichungen von Vorschriften nach Art. 91 BayBO und einschließlich der einmaligen Abnahme von Absteckungen und Höhenlagen nach Art. 72 Abs. 6 BayBO:	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungsrechtlichen Teil:	
	1.24.1.1.1	Wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB ausgeführt wird,	1 v.T. der Baukosten, mindestens 12,50 € (25 DM)
	1.24.1.1.2	In allen anderen Fällen	2 v.T. der Baukosten, mindestens 12,50 € (25 DM)
1.24.1.2	für den bauordnungsrechtlichen Teil (einschließlich der Prüfung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften):		
1.24.1.2.1	Im vereinfachten Verfahren nach Art. 73 BayBO	bis zu 1 v.T. der Baukosten, mindestens 12,50 € (25 DM)	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	1.24.1.2.2	In allen anderen Fällen,	
	1.24.1.2.2.1	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP selbst erbringt,	bis zu 2 v.T. der Baukosten zuzüglich der Vergütung, die sich nach der GebOP für die Leistungen nach § 5 GebOP ergeben würde, mindestens 12,50 € (25 DM)
	1.24.1.2.2.2	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt,	bis zu 2 v.T. der Baukosten, mindestens 12,50 € (25 DM)
	1.24.2	Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden, beträgt die Gebühr	10 bis 3.000 € (20 bis 6.000 DM)
	1.24.3	Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO)	10 bis 3.000 € (20 bis 6.000 DM)
	1.24.4	Bei Aufschüttungen, die nicht dem Bayerischen Abtragungsgesetz unterliegen, beträgt die Gebühr	50 bis 5.000 € (100 bis 10.000 DM)
	1.25	Erteilung einer Genehmigung zur Änderung von baulichen Anlagen in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen:	
	1.25.1	Wenn das genehmigte Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z.B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes), Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOP (Tarif-Stelle 1.24.1.2.2.1), wird dieser Betrag nicht mit abgezogen. Die Gebühr beträgt mindestens 25 € (50 DM). Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.	wie zu Tarif-Stelle 1.24 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung
	1.25.2	Wenn das genehmigte Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird,	25 bis 1.750 € (50 bis 3.500 DM)
	1.26	Genehmigung nach Art. 62 BayBO für die Nutzungsänderung baulicher Anlagen	25 bis 5.000 € (50 bis 10.000 DM)
	1.27	Bestätigung über den Eingang der Anzeigen nach Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayBO	5 bis 75 € (10 bis 150 DM)
	1.28	Untersagung und Zulassung unter Auflagen nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO	25 bis 1.500 € (50 bis 3.000 DM)
1.29	Mitteilung nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO	5 bis 20 € (10 bis 40 DM)	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	1.30	Zulassung von Abweichungen nach Art. 70 Abs. 3 BayBO außerhalb eines Genehmigungsverfahrens sowie von Abweichungen von Vorschriften nach Art. 91 BayBO Wird für das Vorhaben, für das eine Abweichung von Vorschriften nach Art. 91 BayBO erforderlich ist, gleichzeitig eine Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, eine Genehmigung zur Änderung in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen oder eine Genehmigung für die Nutzungsänderung (Art. 62 BayBO) erteilt, beträgt die Gebühr höchstens die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26.	5 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens 25 € (50 DM)
	1.31	Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB Wird für das Vorhaben daneben eine Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, eine Genehmigung zur Änderung in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen oder eine Genehmigung für die Nutzungsänderung (Art. 62 BayBO) erteilt, beträgt die Gebühr höchstens das Doppelte der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26.	10 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, mindestens 25 € (50 DM)
	1.32	Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG oder Art. 23 Abs. 2 BayStrWG	15 bis 3.000 € (30 bis 6.000 DM)
	1.33	Benachrichtigung nach Art. 71 Abs. 1 Satz 3 BayBO, Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG	15 € (30 DM)
	1.34	Vorbescheid nach Art. 75 BayBO, Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG	25 bis 2.500 € (50 bis 5.000 DM)
	1.35	Teilbaugenehmigung nach Art. 76 BayBO, Teilabgrabungsgenehmigung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayAbgrG	wie zu Tarif-Stelle 1.24
	1.36	Abnahme der Absteckung und der Höhenlagen nach Art. 72 Abs. 6 BayBO auf Antrag des Bauherrn bei Vorhaben nach Art. 64 BayBO	25 bis 1.500 € (50 bis 3.000 DM)
	1.37	Verlängerung der Baugenehmigung (Art. 77 Abs. 2 BayBO), eines Vorbescheids oder sonstiger baurechtlicher Genehmigungen	25 bis 10.000 € (50 bis 20.000 DM)
	1.38	Bauüberwachung im Rahmen des Art. 78 BayBO, Überwachung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG:	
	1.38.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	1.38.2	Sonst	15 bis 1.250 € (30 bis 2.500 DM)
	1.39	Zwischenabnahme aufgrund einer Anordnung nach Art. 79 Abs. 2 BayBO	gebührenfrei
	1.40	Fliegende Bauten:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	1.40.1	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten (Art. 85 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayBO) einschließlich einer nachfolgenden Gebrauchsuntersagung mit Einziehung des Prüfbuchs nach Art. 85 Abs. 4 BayBO	25 bis 300 € (50 bis 600 DM)
	1.40.2	Gebrauchsuntersagung nach Art. 85 Abs. 4 BayBO, die nicht aufgrund einer Gebrauchsabnahme ergeht,	25 bis 60 € (50 bis 120 DM)
	1.41	Zustimmung nach Art. 86 Abs. 1 BayBO:	
	1.41.1	Allgemein	2 v.T. der Baukosten, mindestens 25 € (50 DM)
	1.41.2	Bei einer Nutzungsänderung	25 bis 5.000 € (50 bis 10 000 DM)
	1.42	Erteilung einer Zustimmung zur Änderung von Bauvorhaben in Abweichung von Bauvorlagen, denen bereits zugestimmt worden ist:	
	1.42.1	Wenn das Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z.B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes), Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.	wie zu Tarif-Stelle 1.41.1 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstzustimmung. ² Die Gebühr beträgt mindestens 25 € (50 DM).
	1.42.2	Wenn das Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird,	25 bis 600 € (50 bis 1.200 DM)
	1.43	Nachprüfungen aufgrund einer nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 5 BayBO erlassenen Rechtsverordnung	15 bis 300 € (30 bis 600 DM)
	1.44	Sachverständige und sachverständige Stellen:	
	1.44.1	Anerkennung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen, insbesondere Prüffämtern und Prüfingenieuren (vgl. Art. 90 Abs. 6 Satz 4 BayBO i.V.m. der Bautechnischen Prüfungsverordnung)	125 bis 1.250 € (250 bis 2.500 DM)
	1.44.2	Verlängerung der Anerkennung	125 bis 600 € (250 bis 1.200 DM)
	1.45	Verfügungen oder Maßnahmen, die durch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlaßt werden (z.B. Baueinstellung, Baubeseitigung oder Anordnungen nach Art. 60 Abs. 2 Satz 2 BayBO oder nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayAbgrG),	15 bis 2.500 € (30 bis 5.000 DM)
	1.46	Genehmigung nach § 9 Abs. 5 FStrG oder Art. 24 Abs. 3 BayStrWG	15 bis 3.000 € (30 bis 6.000 DM)
1.47	Bekanntgabe von Bauvorhaben an Dritte	0,5 bis 2,50€ (1 bis 5 DM) je Bauvorhaben, mindestens 10 € (20 DM)	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	1.48	Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Anordnung der Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichen nach Art. 80 BayBO	25 bis 1.500 € (50 bis 3.000 DM)
	1.49	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 oder Abs. 3 BauPG	25 bis 1.500 € (50 bis 3.000 DM)
	1.50	Genehmigung von Abgrabungen nach Art. 9 BayAbgrG,	
	1.50.1	wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist:	
	1.50.1.1	Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut bei Vorhaben	
		bis zu 50.000 m ³	35 € (70 DM) je angefangene 1.000 m ³
		über 50.000 m ³ bis zu 500.000 m ³	70 € (140 DM) je weitere angefangene 10.000 m ³
		über 500.000 m ³	95 € (190 DM) je weitere angefangene 50.000 m ³
		verwertbares Abbaugut. Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	
	1.50.1.2	Bei anderen selbständigen Abgrabungen	70 bis 2.000 € (140 bis 4.000 DM)
	1.50.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist:	
	1.50.2.1	Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut bei Vorhaben	
		bis zu 50.000 m ³	25 € (50 DM) je angefangene 1.000 m ³
		über 50.000 m ³ bis zu 500.000 m ³	50 € (100 DM) je weitere angefangene 10.000 m ³
	über 500.000 m ³	70 € (140 DM) je weitere angefangene 50.000 m ³	
	verwertbares Abbaugut. Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.		
1.50.2.2	Bei anderen selbständigen Abgrabungen	50 bis 1.500 € (100 bis 3.000 DM)	
1.51	Genehmigung von Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abgrabungen sind (Art. 1 BayAbgrG),	50 bis 5.000 € (100 bis 10.000 DM)	
2	Berechnung der Gebühren: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Vollendung des zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen) sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Betrag wird auf volle 500 € (1.000 DM) aufgerundet. Der Nutzen im Sinn der Tarif-Stellen 1.30		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/		und 1.31 ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Dabei können Verkaufsmehrwert, die Einsparungen bei der Bauausführung und ähnliches als Schätzungsgrundlage verwendet werden.	
	3	Ermäßigungen:	
	3.1	Für den Bau von Wohnungen und Wohnräumen einschließlich unselbständiger Nebengebäude (z.B. Garagen und Holzlegen), für den der Bauherr Mittel aus öffentlichen Wohnraumbeschaffungsprogrammen erhält, wird die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24.1, 1.25.1 und 1.35 bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen ermäßigt.	
	3.1.1	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.24.1	
	3.1.1.1	im vereinfachten Verfahren	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24.1.1 und 1.24.1.2.1, mindestens 12,50 € (25 DM)
	3.1.1.2	in allen anderen Fällen	
	3.1.1.2.1	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP selbst erbringt,	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24.1.1 und 1.24.1.2.2 zuzüglich der Vergütung, die sich nach der GebOP für die Leistungen nach § 5 GebOP ergeben würde, mindestens 12,50 € (25 DM)
	3.1.1.2.2	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt,	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24.1.1 und 1.24.1.2.2, mindestens 12,50 € (25 DM)
	3.1.2	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.25.1	
	3.1.2.1	im vereinfachten Verfahren	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1.1 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. ² Die Gebühr beträgt mindestens 12,50 € (25 DM).
	3.1.2.2	in allen anderen Fällen	
	3.1.2.2.1	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP selbst erbringt,	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1.2.1 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. ² Die Gebühr beträgt mindestens 12,50 € (25 DM).
	3.1.2.2.2	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt,	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1.2.2 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. ² Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/			nach § 5 GebOP (Tarif-Stelle 1.24.1.2.2.1), ist die um diesen Anteil verminderte Gebühr Berechnungsgrundlage für den Abzug. ³ Die Gebühr beträgt mindestens 12,50 € (25 DM).
	3.1.3	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.35	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1
	3.1.4	Dient ein Vorhaben teilweise anderen als den vorgenannten begünstigten Zwecken, werden die anteilig auf diese Gebäudeteile entfallenden Gebühren nicht ermäßigt.	
	3.2	Entfällt nach Art. 86 Abs. 6 BayBO die bautechnische Prüfung, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf 50 v.H.	
	3.3	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 und 1.35 werden auf $\frac{1}{4}$, jedoch höchstens auf 12,50 € (25 DM), ermäßigt	
	3.3.1	bei baulichen Anlagen einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung, Stiftung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dient, wenn die bauliche Anlage unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung benutzt wird.	
	3.3.2	bei baulichen Anlagen eines öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträgers, wenn die bauliche Anlage von diesem unmittelbar für die besonderen Zwecke der Sozialversicherung benutzt wird.	
	3.3.3	bei baulichen Anlagen, die dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet sind.	
	3.3.4	bei baulichen Anlagen, die von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften oder von einem ihrer Verbände unmittelbar für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder unmittelbar für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt werden und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.	
	3.3.5	Dienen die in den Tarif-Stellen 3.3.1 bis 3.3.4 aufgeführten baulichen Anlagen nicht nur unmittelbar begünstigten Zwecken, sondern auch nicht begünstigten Zwecken (z.B. Wohnzwecken) oder nur mittelbar begünstigenden Zwecken und wird jeweils ein räumlich abgrenzbarer Teil der baulichen Anlage für die einzelnen Zwecke benutzt, wird nur die anteilig auf die unmittelbar für begünstigte Zwecke benutzten Gebäudeteile entfallende Gebühr ermäßigt. Ist eine räumliche Abgrenzung nicht möglich, wird die Gebührenermäßigung nur gewährt, wenn die bauliche Anlage überwiegend unmittelbar den begünstigten Zwecken dient.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/		tigten Zwecken dient. § 5 Grundsteuergesetz (GrStG) gilt jedoch sinngemäß.	
	3.4	Bei der gleichzeitigen Behandlung einer Mehrzahl von baulichen Anlagen desselben Bauherrn nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren werden die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 und 1.35 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte ermäßigt.	
	3.5	unbesetzt	
	3.6	Die für einen Vorbescheid oder eine Teilbaugenehmigung festgesetzten Gebühren können auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 bis zur Hälfte angerechnet werden. Tarif-Stelle 4 ist vor der Anrechnung anzuwenden. Die nach Tarif-Stelle 1.30 für Abweichungen außerhalb eines Genehmigungsverfahrens festgesetzten Gebühren können auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 in gleicher Weise angerechnet werden.	
	3.7	Die für eine im Zusammenhang mit dem Vorbescheid zugelassene Abweichung von Vorschriften im Sinn des Art. 91 BayBO nach Tarif-Stelle 1.30 festgesetzten Gebühren sind auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 anzurechnen, soweit sie die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 übersteigen. Das gleiche gilt für Gebühren, die für eine im Zusammenhang mit dem Vorbescheid erteilte Befreiung nach Tarif-Stelle 1.31 festgesetzt wurden, soweit sie das Doppelte der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 übersteigen.	
	3.8	Wird die genehmigte bauliche Anlage oder eine bauliche Anlage, der bereits zugestimmt wurde, endgültig nicht ausgeführt, wird die festgesetzte Gebühr in den Fällen der Tarif-Stellen 1.24, 1.25, 1.35, 1.37, 1.41 und 1.42 auf Antrag bis auf die Hälfte, jedoch höchstens auf 12,50 € (25 DM), in Fällen, in denen die Genehmigung im beschleunigten Verfahren nach der Verordnung zu Art. 90 BayBO in der bis zum 1. Juni 1994 geltenden Fassung erteilt wurde, bis auf die Hälfte des Betrags, der sich bei einer Gebühr von 4 v.T. der Baukosten ergeben hätte, jedoch höchstens auf 12,50 € (25 DM) herabgesetzt, wenn der Baugenehmigungs- bzw. Zustimmungsbescheid und die Bauvorlage der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigt werden. Enthielt die Gebühr einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOP, wird dieser Betrag nicht in die Herabsetzung mit einbezogen. Der Antrag muß während der Gültigkeit des Bescheids gestellt werden.	
	3.9	Macht der Bauherr von einer außerhalb eines Genehmigungsverfahrens zugelassenen Abweichung nach Art. 70 BayBO, von einer Abweichung von Vorschriften nach Art. 91 BayBO oder von einer Befreiung endgültig keinen Gebrauch und händigt er den entsprechenden Bescheid der Bauaufsichtsbehörde aus, kann die nach Tarif-Stelle 1.30 oder 1.31 festgesetzte Gebühr auf Antrag bis auf ein Viertel, höchstens jedoch auf 12,50 € (25 DM) herabgesetzt werden. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben muß der Antrag innerhalb von vier Jahren nach Zulassung der Abweichung oder Befreiung gestellt werden. Im übrigen ist der Antrag während der Gültigkeitsdauer des Genehmigungs- oder des Vorbescheids zu stellen.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	3.10	Die Ermäßigungen nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.7 werden nebeneinander gewährt in der Weise, daß bei der Ermäßigung jeweils vom Betrag der ermäßigten Gebühr auszugehen ist. Abweichend davon wird im Fall der Tarif-Stelle 3.2 die Ermäßigung nach Tarif-Stelle 3.1 nicht gewährt.	
	4	Erhöhungen:	
	4.1	Entfällt aufgrund einer baurechtlichen Genehmigung die wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 59 Abs. 7 Satz 1 oder Art. 61 Abs. 2 Satz 3 BayWG, erhöht sich die - gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte - Gebühr um ein Viertel; entfallen beide Genehmigungen nach den o.g. Vorschriften gleichzeitig, beträgt die Erhöhung ein Drittel.	
	4.2	unbesetzt	
	4.3	Führt die fachkundige Stelle der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung wasserwirtschaftliche Prüfungen als Sachverständige durch, erhöht sich die - gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte - Gebühr um 100 v.H.	
	4.4	Führt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung Prüfungen durch das eigene Gesundheits- oder Veterinäramt als Sachverständigen durch, erhöht sich die - gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte - Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24, 1.25, 1.35, 1.41 und 1.42 um 10 v.H.	
	4.5	Entfällt aufgrund einer baurechtlichen Genehmigung eine naturschutzrechtliche Gestattung, erhöht sich die - gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte - Gebühr um den Betrag, der für die sonst erforderliche Gestattung nach diesem Kostenverzeichnis oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	5	Auslagen:	
		Neben den Gebühren werden Auslagen für Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren sowie Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 KG nicht erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.	
2.I.2/		Wohnungs- und Siedlungswesen:	
	1	Widerruf nach § 83 Abs. 5 II. WoBauG	20 bis 125 € (40 bis 250 DM)
	2	Entscheidung über die Bewilligung von Mitteln aus öffentlichen Haushalten zur Förderung der Neuschaffung oder der Modernisierung von Wohnungen und Wohnheimen einschließlich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den Förderungsvorschriften und der Anerkennung der Schlussabrechnung	kostenfrei
	3	Zulassung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG	100 bis 400 € (200 bis 800 DM)
	4	Aufteilungsplan nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 einschließlich Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz	25 bis 150 € (50 bis 300 DM) je Sondereigentumseinheit

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.2/	5	unbesetzt	
	6	Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 WoBindG	15 € (30 DM)
	7	Benennung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 oder § 5 a Satz 2 WoBindG	12,50 bis 25 € (25 bis 50 DM)
	8	Verlangen nach § 4 Abs. 8 Satz 1 oder Satz 2, § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 4 WoBindG	40 bis 200 € (80 bis 400 DM)
	9	Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 WoBindG oder § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau	7,50 bis 20 € (15 bis 40 DM)
	10	Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 WoBindG	15 bis 45 € (30 bis 90 DM)
	11	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 WoBindG	20 bis 35 € (40 bis 70 DM)
	12	Genehmigung nach § 6 Abs. 5 WoBindG	25 bis 60 € (50 bis 120 DM)
	13	Freistellung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 WoBindG	25 bis 125 € (50 bis 250 DM) je Wohnung
	14	Genehmigung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 WoBindG	30 bis 150 € (60 bis 300 DM)
	15	Mitteilung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 WoBindG	7,50 bis 17,50 € (15 bis 35 DM)
	16	Genehmigung nach § 8 a Abs. 4 Satz 1 WoBindG	40 bis 150 € (80 bis 300 DM)
	17	Zustimmung nach § 8 b Abs. 2 Satz 1 WoBindG	30 bis 300 € (60 bis 600 DM)
	18	Genehmigung nach § 8 b Abs. 2 Satz 3 WoBindG	30 bis 400 € (60 bis 800 DM)
	19	Genehmigung nach § 9 Abs. 6 Satz 3 WoBindG	10 bis 30 € (20 bis 60 DM)
	20	Genehmigung nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 WoBindG oder nach Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen i.V.m. der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 € (100 bis 5.000 DM)
	21	Verlangen nach § 12 Abs. 4 WoBindG	40 bis 200 € (80 bis 400 DM)
	22	Bestätigung nach § 18 WoBindG	5 bis 20 € (10 bis 40 DM) je Wohnung
	23	Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 WoBindG	25 bis 150 € (50 bis 300 DM)
	24	Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 II. BV	15 bis 300 € (30 bis 600 DM)
	25	Zustimmung nach § 11 Abs. 7 Satz 1 II. BV	15 bis 300 € (30 bis 600 DM)
	26	unbesetzt	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 2.I.2/	27	Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 NMV 1970	30 bis 100 € (60 bis 200 DM)
	28	Mitteilung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 NMV 1970	15 bis 25 € (30 bis 50 DM)
	29	Anpassung des Leistungsbescheides nach Art. 2 Abs. 11 Satz 3 Halbsatz 1 BayAFWoG	30 bis 75 € (60 bis 150 DM)
2.II.		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
2.II.1/		Landesstraf- und Verordnungsgesetz:	
	1	Anordnung für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG	15 bis 600 € (30 bis 1.200 DM)
	2	Anordnungen nach Art. 18 Abs. 2 LStVG	15 bis 400 € (30 bis 800 DM)
	3	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 2 LStVG	30 bis 1.250 € (60 bis 2.500 DM)
	4	Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG	25 bis 400 € (50 bis 800 DM)
	5	Erlaubnis nach Art. 37 a Abs. 2 Satz 1 LStVG	50 bis 2.500 € (100 bis 5.000 DM)
	6	Negativbescheinigung im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG	15 bis 125 € (30 bis 250 DM)
2.II.2/		Versammlungsgesetz:	
	1	Ermächtigung nach § 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz	15 bis 200 € (30 bis 400 DM)
	2	Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 Versammlungsgesetz	30 bis 200 € (60 bis 400 DM)
	3	Verbot oder Festlegung von Auflagen nach § 5 oder § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz	15 bis 200 € (30 bis 400 DM)
	4	Zulassung nach § 17 a Abs. 3 Satz 2 Versammlungsgesetz	15 bis 200 € (30 bis 400 DM)
	5	Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Versammlungsgesetz	15 bis 60 € (30 bis 120 DM)
2.II.3/		Bayerisches Sammlergesetz:	
	1	Erlaubnis nach Art. 1 Abs. 1 oder Abs. 2 einschließlich Prüfung der Abrechnung (Art. 6 Nr. 1 BaySammlG)	17,50 bis 175 € (35 bis 350 DM)
	2	Rücknahme oder Widerruf einer Sammlungserlaubnis	17,50 bis 125 € (35 bis 250 DM)
	3	Genehmigung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BaySammlG	15 bis 60 € (30 bis 120 DM)
	4	Anordnung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und Art. 5 Abs. 2 BaySammlG	15 bis 60 € (30 bis 120 DM)
	5	Anforderung und Prüfung der Abrechnungsunterlagen (Art. 6 Nr. 2 BaySammlG)	15 bis 125 € (30 bis 250 DM)
	6	Bestellung nach Art. 7 Abs. 1 BaySammlG	17,50 bis 50 € (35 bis 100 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.II.3/ 2.II.4/	7	Einziehung nach Art. 11 BaySammlG	30 bis 250 € (60 bis 500 DM)
	1	Meldegesetz: Gebühren:	
	1.1	Erteilung von Auskünften:	
	1.1.1	Wenn die Auskunft ohne Nachfragen oder Ermittlungen alleine aus dem Melderegister erteilt werden kann, Wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, kann die Gebühr je Auskunft auf die Hälfte ermäßigt werden.	5 € (10 DM) im Einzelfall
	1.1.2	Wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Meldeunterlagen außerhalb des Melderegisters erforderlich sind oder wenn zu prüfen ist, ob ein berechtigtes Interesse im Sinn des Art. 34 Abs. 2 MeldeG vorliegt,	4 bis 10 € (8 bis 20 DM) je Fall, mindestens 7,50 € (15 DM)
	1.1.3	Regelmäßige Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach Art. 32 MeldeG i.V.m. § 11 BayMeldeDÜV sowie an den Bayerischen Rundfunk und die GEZ nach Art. 31 Abs. 4 MeldeG i.V.m. § 12a BayMeldeDÜV für den Rundfunkgebühreneinzug	0,05 bis 0,10 € (0,10 bis 0,20 DM) je übermittelter änderungsauslösender Einwohnerdatensatz, mindestens 5 € (10 DM) je Übermittlungsvorgang
	1.1.4	Gruppenauskünfte nach Art. 34 Abs. 3 MeldeG	12,50 bis 100 € (25 bis 200 DM) zuzüglich 0,0005 bis 0,006 € (0,001 bis 0,012 DM) für jede registrierte Person der Meldebehörde und zuzüglich 0,025 bis 0,125 € (0,05 bis 0,25 DM) für jede ausgewählte Person
	1.1.5	Auskünfte nach Art. 35 MeldeG an Parteien im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen und an Adressbuchverlage	0,025 bis 0,15 € (0,05 bis 0,30 DM) je Anschrift
	1.1.6	Auskünfte an den Kirchlichen Suchdienst mit seinen Heimatortskarteien, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Bayerischen Roten Kreuzes und an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	kostenfrei
	1.2	Erteilung von Bescheinigungen (z.B. Aufenthaltsbescheinigungen, zusätzliche Meldebestätigungen)	5 € (10 DM)
	1.3	Aufforderung, der Meldepflicht zu genügen,	10 € (20 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.II.4/	1.4	Wiederholte Aufforderung nach Art. 19 MeldeG	15 € (30 DM)
	2	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1. bis 1.4 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.	
2.II.5/	1	Polizeiliche Amtshandlungen: Gebühren für Falschalarme: Einsätze der Polizei bei Falschalarmen gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b KG	25 bis 1.250 € (50 bis 2.500 DM)
	2	Auslagen für polizeiliche Amtshandlungen: Neben der Gebühr gem. Art. 6 Abs. 1 KG werden nur die Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. Art. 3 Abs. 3 KG bleibt hiervon unberührt.	
2.II.6/	1	Personalausweise: Ausstellung eines Personalausweises in den von § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise nicht erfaßten Fällen	7,50 € (15 DM)
	2	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	5 € (10 DM)
2.III. 2.III.1/	3	Gebührenfreiheit:	
	3.1	Erstmalige Ausstellung des Personalausweises für ausweispflichtige Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie sonstige Amtshandlungen im Vollzug des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes	gebührenfrei
	3.2	In Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit werden Gebühren nicht erhoben.	
	4	Auslagen: In den Fällen der Tarif-Stellen 1 bis 3 werden Auslagen nicht erhoben.	
2.III. 2.III.1/	Rettungsdienst, Katastrophenschutz		
	Bayerisches Rettungsdienstgesetz:		
	1	Genehmigung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayRDG für Notfallrettung oder Krankentransport	
	1.1	mit Kraftfahrzeugen (Art. 4 BayRDG)	25 bis 250 € (50 bis 500 DM)
	1.2	mit Luftfahrzeugen (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG)	25 bis 500 € (50 bis 1.000 DM)
	2	Genehmigung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayRDG	25 bis 100 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1
3	Ergänzung der Genehmigungsurkunde nach Art. 5 Abs. 1 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG jeweils i.V.m. § 17 Abs. 2 PBefG	15 bis 50 € (30 bis 100 DM) je Fahrzeug	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.III.1/	4	Maßnahmen im Vollzug des Art. 5 Abs. 1 oder des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG jeweils i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 und § 54 a Abs. 1 PBefG:	
	4.1	Bei groben Verstößen	15 bis 750 € (30 bis 1.500 DM)
	4.2	Sonst	kostenfrei
	5	Fristverlängerung nach Art. 5 Abs. 1 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG jeweils i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 2 PBefG	15 bis 40 € (30 bis 80 DM)
	6	Bestätigung nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayRDG i.V.m. § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)
	7	Bescheinigung nach § 5 Satz 2 BayRDGEignungsV	15 bis 100 € (30 bis 200 DM)
	8	Widerruf nach Art. 10 Abs. 1 oder 2 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG	15 bis 375 € (30 bis 750 DM)
	9	Schriftliche Mahnung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG	15 bis 250 € (30 bis 500 DM)
	10	Anordnung im Einzelfall nach Art. 11 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG	15 bis 750 € (30 bis 1.500 DM)
	11	Zulassung von Ausnahmen nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayRDG	15 bis 100 € (30 bis 200 DM)
	12	Fristsetzung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayRDG	15 € (30 DM)
	13	Einstweilige Erlaubnis nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG jeweils i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 PBefG	20 bis 150 € (40 bis 300 DM)
	2.III.2/		Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes: Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1
2.IV.		Sonstige Gebiete	
2.IV.1/		Lotterieverordnung:	
	1	Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung	
	1.1	bei einem Spielkapital bis 100.000 € (200.000 DM)	2 v.T. des bewilligten Spielkapitals, mindes- tens 30 € (60 DM)
	1.2	bei einem Spielkapital über 100.000 € (200.000 DM)	200 € (400 DM) zuzüglich 1 v.T. des 100.000 € (200.000 DM) übersteigenden Spielkapitals
	2	Wird durch die Genehmigung zugelassen, dass die Lotterie oder Ausspielung ganz oder teilweise durch Subunternehmen durchgeführt wird, erhöht sich die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1 je Subunternehmen um 0,25 v.T. des Spielkapitals.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.IV.2/		Gesetz über die Presse: Auskünfte an die Presse nach § 4 des Gesetzes über die Presse oder deren Ablehnung	kostenfrei
2.IV.3/		Vereine:	
	1	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB oder Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB	55 bis 3.000 € (110 bis 6.000 DM)
	2	Genehmigung nach § 33 Abs. 2 BGB, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 163 EGBGB	55 bis 1.750 € (110 bis 3.500 DM)
2.IV.4/		Feiertagsgesetz: Befreiung nach Art. 5 FTG	15 bis 125 € (30 bis 250 DM)
2.IV.5/		Verordnung über den Sühneversuch in Privatklaresachen:	
	1	Verfahren über den Sühneversuch einschl. Aufnahme einer Niederschrift nach § 4 und Erteilung eines Zeugnisses nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Sühneversuch in Privatklaresachen,	
	1.1	wenn beide Parteien erschienen sind,	25 bis 150 € (50 bis 300 DM)
	1.2	wenn keine oder nur eine Partei erschienen ist,	25 bis 75 € (50 bis 150 DM)
	2	Die Gebühren fallen bei Erneuerung des Antrages (§ 5 Abs. 4 der Verordnung über den Sühneversuch in Privatklaresachen) wiederholt an.	
2.IV.6/		Fundverordnung: Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 FundV	kostenfrei
2.IV.7/		Unterhaltssicherungsgesetz: Widerspruchsentscheidungen im Vollzug des Unterhaltssicherungsgesetzes	kostenfrei
2.IV.8/		Schornsteinfegergesetz, Schornsteinfegerverordnung:	
	1	Maßnahme nach § 1 Abs. 3 Satz 2 SchfG	25 bis 200 € (50 bis 400 DM)
	2	Eintragung nach § 4 Abs. 1 SchfG	50 € (100 DM)
	3	Bestellung	
	3.1	nach § 5 Abs. 1 SchfG	500 € (1000 DM)
	3.2	auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG	50 € (100 DM)
	3.3	bei Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk nach § 5 Abs. 1 SchfG i.V.m. § 12 SchfV	125 € (250 DM)
		Im Fall der Tarif-Stelle 3.1 sind damit in Zusammenhang stehende Kehrbezirksbegutachtungen gebührenfrei. Es werden nur die Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.	
	4	Aufhebung der probeweisen Bestellung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SchfG	50 bis 275 € (100 bis 550 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.IV.8/		Die gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 SchfG i.V.m. § 13 SchfV durchzuführenden Kehrbezirksbegutachtungen sind gebührenfrei. Es werden nur die Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SchfG).	
	5	Rücknahme oder Widerruf, Aufhebung der Bestellung:	
	5.1	In den Fällen des § 11 Abs. 1, 2 und 5 SchfG	20 bis 350 € (40 bis 700 DM)
	5.2	In den Fällen des § 11 Abs. 3 SchfG	kostenfrei
	6	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 3 SchfG	40 bis 100 € (80 bis 200 DM)
	7	Bestellung eines Stellvertreters nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 SchfG	50 € (100 DM)
	8	Erlass eines Leistungsbescheids nach § 25 Abs. 4 Satz 3 SchfG	5 bis 150 € (10 bis 300 DM)
	9	Aufsichtliche Kehrbezirksüberprüfungen nach § 26 Abs. 2 SchfG:	
	9.1	Wenn keine wesentlichen Mängel festgestellt werden,	kostenfrei
	9.2	Sonst	100 bis 400 € (200 bis 800 DM)
	10	Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 Abs. 1 SchfG	15 bis 200 € (30 bis 400 DM)
	11	Einstweilige Berufsuntersagung einschließlich der Bestellung eines Stellvertreters nach § 28 Sätze 1 und 3 SchfG	75 bis 125 € (150 bis 250 DM)
	12	Streichung aus der Bewerberliste nach § 3 SchfV	15 bis 125 € (30 bis 250 DM)
	13	Wiedereintragung in die Bewerberliste:	
	13.1	In den Fällen des § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 b SchfV	kostenfrei
	13.2	Sonst	50 € (100 DM)
	14	Ausgleich der Bewerberliste nach § 6 SchfV	kostenfrei
	15	Eintragung nach § 12 Abs. 1 und 2 SchfV	50 bis 75 € (100 bis 150 DM)
	16	Kehrbuchüberprüfungen nach § 18 SchfV:	
	16.1	Wenn keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen	kostenfrei
	16.2	Sonst	35 bis 275 € (70 bis 550 DM)

7. Die Lfd. Nrn. 3.I. bis 3.III.3/ erhalten folgende Fassung:

„

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
3.I.		Hochschulen, Schulen	
3.I.1/		Bayerisches Hochschulgesetz, Bayerisches Beamtenfachhochschulgesetz:	
	1	Genehmigung zur Führung ausländischer Grade oder Titel nach Art. 88 BayHSchG	17,50 bis 120 € (35 bis 240 DM)
	1.1	Bei den unter den Lfd. Nrn. 7.VII.1 und 7.VII.3 genannten Personen werden Kosten nicht erhoben.	
	1.2	nach Art. 133 Abs. 1 BayHSchG	kostenfrei
	1.3	Widerruf einer Genehmigung nach Art. 89 Abs. 2 BayHSchG	30 bis 100 € (60 bis 200 DM)
	1.4	Untersagung nach Art. 133 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG	30 bis 100 € (60 bis 200 DM)
	2	Erteilung einer Urkunde über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtungen	20 € (40 DM)
	3	Nachdiplomierung nach Art. 131 Abs. 1 BayHSchG oder Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayBFHG	27,50 € (55 DM)
	4	Verleihung nach Art. 131 Abs. 2 BayHSchG oder nach Art. 20 Abs. 1 Satz 3 BayBFHG	
	4.1	ohne Führung eines Fachgesprächs	40 € (80 DM)
	4.2	mit Führung eines Fachgesprächs	70 € (140 DM)
	5	Ergänzung eines Diplomgrades nach Art. 131 Abs. 3 BayHSchG	
	6	Verleihung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayBFHG	kostenfrei
	7	Neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 3 oder 5 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht, neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 4 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.	
	8	Anerkennung ausländischer Hochschulabschlussprüfungen	50 bis 75 € (100 bis 150 DM)
3.I.2/		Schulwesen:	
	1	Entscheidung über die Anerkennung von Schulzeugnissen (einschließlich Abschlusszeugnissen) und ähnlichen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorlage bei einer Schule im Sinn des BayEUG oder einer Hochschule bestimmt sind, über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 sowie über Anerkennungen nach § 64 QualV	kostenfrei
	2	Sonstige Anerkennungen im Sinn der Tarif-Stelle 1	12,50 bis 37,50 € (25 bis 75 DM)
	3	Amtshandlungen im Vollzug des BayEUG:	
	3.1	Gegenüber Schulträgern nach Art. 16 Abs. 2 BaySchFG	kostenfrei
	3.2	Sonst	10 bis 2.150 € (20 bis 4.300 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 3.I.2/	4	Zulassung von Lehrmitteln einschließlich audiovisueller Medien (Art. 51 Abs. 5 BayEUG)	25 bis 250 € (50 bis 500 DM)
	5	Zulassung eines Lernmittels nach der ZLV	25 bis 300 € (50 bis 600 DM)
3.II.		Stiftungen u.a. Körperschaften des öffentlichen Rechts	
3.II.1/		unbesetzt	
3.II.2/		Kirchensteuergesetz:	
		Austritt aus Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:	
	1	Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 KirchStG):	
	1.1	Für eine Person	25 € (50 DM)
	1.2	Für mehrere Personen gleichzeitig (Eltern und bzw. oder Kinder)	35 € (70 DM)
	2	Bestätigung der Austrittserklärung:	
	2.1	Durch eine Ausfertigung der Niederschrift über eine oder mehrere mündliche Austrittserklärungen	6 € (12 DM)
	2.2	Bei einer schriftlichen Erklärung	
	2.2.1	über einen Austritt	6 € (12 DM)
	2.2.2	über mehrere Austritte	12,50 € (25 DM)
3.II.3/		Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Orden und Religiöse Gemeinschaften:	
	1	Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchengemeinden, Religionsgemeinden und die von weltanschaulichen Gemeinschaften eingerichteten gemeindlichen Verbände nach Art. 4 Abs. 3 KirchStG	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)
	2	Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	
	2.1	an Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	500 bis 3.300 € (1.000 bis 6.600 DM)
	2.2	an Orden und Religiöse Gemeinschaften	150 bis 1.500 € (300 bis 3.000 DM)
3.III.		Sonstige Gebiete	
3.III.1/		Kulturgut:	
		Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgütern nach der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92	25 bis 250 € (50 bis 500 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
3.III.2/		Allgemeine Benützungsbildung der bayerischen Staatlichen Bibliotheken:	
	1	Bestimmung nach § 8 Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2, § 18 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6	12,50 bis 90 € (25 bis 180 DM)
	2	Einwilligung nach § 9 Abs. 2	12,50 bis 400 € (25 bis 800 DM)
	3	Genehmigung nach § 9 Abs. 4 Satz 2	12,50 bis 400 € (25 bis 800 DM)
	4	Rückforderung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 oder § 18 Abs. 1 Satz 2	kostenfrei
	5	Widerruf nach § 16 Abs. 3 Satz 2	kostenfrei
	6	Rückforderung nach § 18 Abs. 3 Satz 1	7,50 € (15 DM)
	7	Rückforderung nach § 18 Abs. 3 Satz 2	10 € (20 DM)
	8	Aufforderung nach § 18 Abs. 4 Satz 1	20 bis 50 € (40 bis 100 DM)
	9	Anordnung nach § 18 Abs. 5 Satz 1	25 bis 60 € (50 bis 120 DM)
	10	Zustimmung nach § 25 Abs. 1 Satz 1:	
	10.1	Soweit die Zustimmung im überwiegend öffentlichen Interesse erfolgt,	kostenfrei
	10.2	In sonstigen Fällen	12,50 bis 400 € (25 bis 800 DM)
	11	Ausschluss nach § 26 Abs. 1	20 bis 60 € (40 bis 120 DM)
	12	In den Tarif-Stellen 1 bis 11 nicht genannte Amtshandlungen	kostenfrei
3.III.3/		Berufsbezeichnungen:	
	1	Staatliche Anerkennung als Musiklehrer	17,50 bis 37,50 € (35 bis 75 DM)
	2	Alten- und Familienpflegegesetz:	
	2.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Familienpflegerin, Familienpfleger	20 € (40 DM)
	2.2	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer	15 € (30 DM)
	2.3	Gleichachtung einer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung im Verfahren nach den Tarif-Stellen 1 und 2	15 bis 40 € (30 bis 80 DM)
	2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung oder Erlaubnis (Art. 48, 49 BayVwVfG)	15 bis 50 € (30 bis 100 DM)

8. Die Lfd. Nr. 5.IV.7/ wird gestrichen.

9. Die Lfd. Nrn. 7.I. bis 7.V.3/ erhalten folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)										
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle												
7.I.		Überwachungsbedürftige Anlagen											
	1	Die Gebühren in diesem Abschnitt beziehen sich jeweils auf eine einzelne Anlage. Sind mehrere Anlagen betroffen, erhöht sich die für eine Anlage ermittelte Gebühr für die <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Anlagen</td> <td>je Anlage um</td> </tr> <tr> <td>2 bis 10</td> <td>75 % der Gebühr für die erste Anlage</td> </tr> <tr> <td>11 bis 50</td> <td>50 % der Gebühr für die erste Anlage</td> </tr> <tr> <td>51 bis 100</td> <td>25 % der Gebühr für die erste Anlage</td> </tr> <tr> <td>100 und weitere</td> <td>10 % der Gebühr für die erste Anlage.</td> </tr> </table>	Anlagen	je Anlage um	2 bis 10	75 % der Gebühr für die erste Anlage	11 bis 50	50 % der Gebühr für die erste Anlage	51 bis 100	25 % der Gebühr für die erste Anlage	100 und weitere	10 % der Gebühr für die erste Anlage.	
Anlagen	je Anlage um												
2 bis 10	75 % der Gebühr für die erste Anlage												
11 bis 50	50 % der Gebühr für die erste Anlage												
51 bis 100	25 % der Gebühr für die erste Anlage												
100 und weitere	10 % der Gebühr für die erste Anlage.												
	2	Bei der Ermittlung der Gebühr für die Zulassung von Ausnahmen ist die Bedeutung der Angelegenheit dadurch zu berücksichtigen, dass die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils nach Erfahrungswerten geschätzt wird. Die Gebühr ist um 5 % des so ermittelten Vorteils zu erhöhen.											
7.I.1/		Gerätesicherheitsgesetz:											
	1	Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 und der aufgrund von § 4 erlassenen Rechtsverordnungen	100 bis 2.000 € (200 bis 4.000 DM)										
	2	Untersagung nach § 5 Abs. 3 oder Abs. 4	100 bis 750 € (200 bis 1.500 DM)										
	3	Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3	100 bis 250 € (200 bis 500 DM)										
	4	Verlangen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 4, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	64 bis 125 € (125 bis 250 DM)										
	5	Zulassung nach § 9 Abs. 2:											
	5.1	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen bzw. Prüflaboratorien - befristet bis zu 5 Jahren - Wird die Geltungsdauer einer Akkreditierung auf einen Zeitraum von weniger als 5 Jahren befristet, vermindert sich die Gebühr für jedes Jahr, um das die Fünfjahresfrist unterschritten wird, um 10 %.	1.000 bis 30.000 € (2.000 bis 60.000 DM) je Standort										
	5.2	Verlängerung einer Akkreditierung (Reakkreditierung)	1.000 bis 15.000 € (2.000 bis 30.000 DM)										
	5.3	Änderung einer Akkreditierung:											
	5.3.1	Mit Begutachtung	1.000 bis 10.000 € (2.000 bis 20.000 DM)										
	5.3.2	Ohne Begutachtung	250 bis 10.000 € (500 bis 20.000 DM)										

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)		
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle				
noch 7.I.1/	5.4	Amtshandlungen im Rahmen des Akkreditierungssystems (§ 9 Abs. 4) einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Akkreditierung ab dem zweiten Jahr der Akkreditierung oder Reakkreditierung	pro Jahr 25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 5.1 und 5.3, mindestens 500 € (1.000 DM)		
		6	Widerruf oder Rücknahme einer Akkreditierung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	bis zur Höhe der Gebühren nach Tarif-Stelle 5, mindestens 500 € (1.000 DM)	
		7	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach der Tarif-Stelle 5	100 bis 10.000 € (200 bis 20.000 DM)	
		8	Fristverlängerung nach § 11 Abs. 5	75 bis 750 € (150 bis 1.500 DM)	
		9	Anordnung nach § 12 Abs. 1	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/44	
		10	Anordnung nach § 12 Abs. 2	125 bis 1.875 € (250 bis 3.750 DM)	
		11	Untersagung nach § 12 Abs. 3	125 bis 1.875 € (250 bis 3.750 DM)	
	7.I.2/		Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen:		
			1	Ausnahmen nach § 5:	
			1.1	Zulassung einer Ausnahme	150 bis 3.750 € (300 bis 7.500 DM)
			1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	64 bis 1.875 € (125 bis 3.750 DM)
		2	Entscheidung nach § 9 Abs. 3	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)	
		3	Anordnung nach § 12 Abs. 4	64 bis 375 € (125 bis 750 DM)	
		4	Anordnung nach § 13 Abs. 2	64 bis 375 € (125 bis 750 DM)	
		5	Anerkennung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 2	125 bis 1.250 € (250 bis 2.500 DM)	
		6	Erweiterung oder Änderung einer Anerkennung oder Verlängerung einer befristet erteilten Anerkennung nach § 15	75 bis 625 € (150 bis 1.250 DM)	
		7	Verlangen nach § 17 Abs. 1, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	64 bis 125 € (125 bis 250 DM)	
	8	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme oder Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)		
7.I.3/		Dampfkesselverordnung:			
		1	Ausnahmen nach § 8 Abs. 1:		
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	bis zu 25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 3, mindestens 150 € (300 DM)		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.3/	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	bis zu 12,5 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 3, mindestens 75 € (150 DM)
	2	Ausnahmen nach § 8 Abs. 2:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	150 bis 3.000 € (300 bis 6.000 DM)
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 1.500 € (150 bis 3.000 DM)
	3	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage nach § 10 Abs. 1 einschließlich einer Entscheidung nach § 15 Abs. 5 mit einem Dampfkessel:	
	3.1	Der Gruppe I	
	3.1.1	mit zulässigem Betriebsüberdruck bis 32 bar	150 € (300 DM)
	3.1.2	mit zulässigem Betriebsüberdruck über 32 bar	250 € (500 DM)
	3.2	Der Gruppen II und III mit einer Beheizungsleistung	
	3.2.1	bis 0,1 MW	300 € (600 DM)
	3.2.2	über 0,1 bis 0,5 MW	400 € (800 DM)
	3.2.3	über 0,5 bis 1 MW	500 € (1.000 DM)
	3.2.4	über 1 bis 2 MW	700 € (1.400 DM)
	3.2.5	über 2 MW	700 € (1.400 DM) zuzüglich 50 € (100 DM) je angefangenes 1 MW
	3.2.6	Wird für Anlagen ohne Bauartzulassung gleichzeitig Antrag auf Erlaubnis für mehrere Aufstellungsorte gestellt, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Ort 50 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.2.1 bis 3.2.5.	
	3.3	Der Gruppe IV mit einer Beheizungsleistung	
	3.3.1	bis 0,5 MW	400 € (800 DM)
	3.3.2	über 0,5 bis 1 MW	600 € (1.200 DM)
	3.3.3	über 1 bis 2 MW	800 € (1.600 DM)
	3.3.4	über 2 bis 5 MW	1.100 € (2.200 DM)
	3.3.5	über 5 bis 10 MW	1.600 € (3.200 DM)
	3.3.6	über 10 bis 100 MW	1.600 € (3.200 DM) zuzüglich 50 € (100 DM) je angefangenes 1 MW, höchstens 5.000 € (10.000 DM)
	3.3.7	über 100 MW	5.000 € (10.000 DM) zuzüglich 100 € (200 DM) je angefangene 10 MW

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 7.I.3	3.4	Besteht eine Dampfkesselanlage aus mehreren Dampfkesseln, die sicherheits- und betriebstechnisch so zusammengeschaltet sind, dass die Dampfkesselanlage nur als eine Betriebseinheit betrieben werden kann, sind die Beheizungsleistungen der einzelnen Dampfkessel zur Berechnung der Gebühr zusammenzuzählen.	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1, 3.2 oder 3.3, mindestens 240 € (480 DM)	
	3.5	Bei einer Dampfkesselanlage mit einem Abhitzedampfkessel		
		Als Beheizungsleistung gilt der in den Abhitzedampfkessel eingebrachte Wärmestrom.		
	3.6	Soweit in einer Erlaubnis über bauliche Anforderungen des Bauaufsichtsrechts zu entscheiden ist, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.5 um den Betrag, der nach der Lfd. Nr. 2.I.1/ für die sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung als Gebühr zu erheben wäre, wenn die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung gesondert ausgesprochen würde.		
	3.7	Die Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.6 wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn bereits eine Gebühr nach Tarif-Stelle 4 erhoben wurde.		
	4	Teilerlaubnis nach § 11		bis zu 50 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.5, mindestens 100 € (200 DM)
		Soweit in einer Erlaubnis über bauliche Anlagen der Dampfkesselanlage nach den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts zu entscheiden ist, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der nach der Lfd. Nr. 2.I.1/ für die sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung als Gebühr zu erheben wäre, wenn die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung gesondert ausgesprochen würde.	bis zur Höhe der Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.5, mindestens 150 € (300 DM)	
	5	Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 einschließlich der Entscheidung nach § 15 Abs. 5 Satz 1		
		Soweit in einer Erlaubnis über bauliche Anlagen der Dampfkesselanlage nach den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts zu entscheiden ist, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der nach der Lfd. Nr. 2.I.1/ für die sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung als Gebühr zu erheben wäre, wenn die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung gesondert ausgesprochen würde.		
	6	Bauartzulassung nach § 14		
	6.1	für eine Dampfkesselanlage oder einen Dampfkessel mit Ausrüstung		150 bis 4.500 € (300 bis 9.000 DM)
	6.2	für Teile einer Dampfkesselanlage oder eines Dampfkessels		100 bis 3.000 € (200 bis 6.000 DM)
6.3	für die Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung	100 bis 1.500 € (200 bis 3.000 DM)		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)	
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle			
noch 7.I.3/	7	Feststellung nach § 14 Abs. 5	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)	
	8	Bestimmung nach § 16 Abs. 3, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt,	90 bis 250 € (180 bis 500 DM)	
	9	Friständerung nach § 17 Abs. 7, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt:		
	9.1	Fristverlängerung nach § 17 Abs. 7 Nr. 1	90 bis 250 € (180 bis 500 DM)	
	9.2	Fristverkürzung nach § 17 Abs. 7 Nr. 2	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)	
	10	Bestimmung nach § 18 Abs. 4	90 bis 250 € (180 bis 500 DM)	
	11	Anordnung nach § 20	75 bis 625 € (150 bis 1.250 DM)	
	12	Anordnung nach § 25 Abs. 2 oder § 26 Abs. 3	75 bis 150 € (150 bis 300 DM)	
	13	Zulassung nach § 27 Abs. 2, 4 und 5	100 bis 750 € (200 bis 1.500 DM)	
	14	Änderung oder Ergänzung einer Zulassung nach § 27 Abs. 3 Satz 2	75 bis 375 € (150 bis 750 DM)	
	15	Verlangen nach § 28 Abs. 1 Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	64 bis 250 € (125 bis 500 DM)	
	16	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Erlaubnis oder Zulassung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)	
	7.I.4/	Acetylenverordnung:		
		1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1:	
		1.1	Zulassung einer Ausnahme	75 bis 300 € (150 bis 600 DM)
		1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 250 € (150 bis 500 DM)
2		Ausnahmen nach § 5 Abs. 2:		
2.1		Zulassung einer Ausnahme	100 bis 750 € (200 bis 1.500 DM)	
2.2		Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 375 € (150 bis 750 DM)	
3		Erlaubnis nach § 7 Abs. 1	125 bis 1.500 € (250 bis 3.000 DM)	
4		Änderung oder Ergänzung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 4	75 bis 750 € (150 bis 1.500 DM)	
5		Erlaubnis nach § 9	75 bis 750 € (150 bis 1.500 DM)	
6		Bauartzulassungen nach § 10 Abs. 2:		
6.1	Zulassung einer Acetylenanlage	150 bis 2.500 € (300 bis 5.000 DM)		
6.2	Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung	75 bis 1.250 € (150 bis 2.500 DM)		
6.3	Zulassung für Teile von Acetylenanlagen	100 bis 1.000 € (200 bis 2.000 DM)		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 7.I.4	6.4	Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung für Teile von Acetylenanlagen	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)	
	7	Feststellung nach § 10 Abs. 5 oder Abs. 6 letzter Satz	75 bis 250 € (150 bis 500 DM)	
	8	Bestimmung nach § 12 Abs. 3, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt,	75 bis 250 € (150 bis 500 DM)	
	9	Friständerung nach § 12 Abs. 4, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt:		
	9.1	Fristverlängerung nach § 12 Abs. 4 Nr. 1	75 bis 250 € (150 bis 500 DM)	
	9.2	Fristverkürzung nach § 12 Abs. 4 Nr. 2	64 bis 250 € (125 bis 500 DM)	
	10	Bestimmung nach § 13 Abs. 2	75 bis 150 € (150 bis 300 DM)	
	11	Anordnung nach § 14, Anerkennung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2	75 bis 250 € (150 bis 500 DM)	
	12	Verlangen nach § 19 Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)	
	13	Anordnung nach § 20 Abs. 2	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)	
	14	Zulassung nach § 21	75 bis 750 € (150 bis 1.500 DM)	
	15	Änderung oder Ergänzung einer Zulassung nach § 21 Abs. 3	75 bis 375 € (150 bis 750 DM)	
	16	Feststellung nach § 21 Abs. 6	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)	
	17	Ausnahme nach § 22 Abs. 3	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)	
	18	Anordnung nach § 25 Abs. 2	50 bis 100 € (100 bis 200 DM)	
	19	Verlangen nach § 26 Abs. 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)	
	20	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Erlaubnis, Bauartzulassung, Zulassung oder Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)	
	7.I.5/		Verordnung über brennbare Flüssigkeiten:	
		1	Ausnahmen nach § 6:	
		1.1	Zulassung einer Ausnahme	50 bis 1.250 € (300 bis 2.500 DM)
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 940 € (150 bis 1.875 DM)	
	2	Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 für eine Anlage nach		
	2.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 mit einem Fassungsvermögen bis zu 50 m ³	438 € (875 DM)	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.5/		bis zu 2.000 m ³ über 2.000 m ³ Bei gemeinsamer Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A III mit solchen einer höheren Gefahrenklasse ist der Berechnung der Gebühren das Gesamtfassungsvermögen ohne Rücksicht auf die Gefahrenklasse zugrunde zu legen (vgl. TRbF 110 Nr. 22 Abs. 5 und TRbF 210 Nr. 2.13 Abs. 2)	1,50 € (3 DM) je weiterer angefangener m ³ 0,5 € (1 DM) je weiterer angefangener m ³
	2.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	150 bis 1.875 € (300 bis 3.750 DM)
	2.3	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 m ³ über 20 m ³	25 € (50 DM) je angefangener m ³ , mindestens 250 € (500 DM) 12,50 € (25 DM) je weiterer angefangener m ³
	3	Ersterlaubnis nach § 9 Abs. 3 für eine Anlage nach	
	3.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5: Für Baukosten bis 2,5 Mio € (5 Mio DM) Für Baukosten bis 7,5 Mio € (15 Mio DM) Für Baukosten bis 20 Mio € (40 Mio DM) Für weitere Baukosten	8 % der Baukosten 4 % der Baukosten 2 % der Baukosten 1 % der Baukosten
	3.2	§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 6: Für Baukosten bis 2,5 Mio € (5 Mio DM) Für weitere Baukosten bis 5 Mio € (10 Mio DM) Für weitere Baukosten bis 12,5 Mio € (25 Mio DM) Für weitere Baukosten	4 % der Baukosten 3 % der Baukosten 2 % der Baukosten 1 % der Baukosten
	3.3	Für die Berechnung der Baukosten gilt Tarif-Nr. 2.I.1/2 entsprechend.	
	4	Verlängerung oder Neuerteilung einer befristeten Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 für eine bestehende Anlage nach	
	4.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5,	
	4.1.1	wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist,	1.000 bis 50.000 € (2.000 bis 100.000 DM)
	4.1.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist,	375 bis 37.500 € (750 bis 75.000 DM)
	4.2	§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 6	375 bis 37.500 € (750 bis 75.000 DM)
	5	Erlaubnis nach § 10 für eine Anlage nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3:	
	5.1	Bei Erhöhung des Fassungsvermögens Kommt die Änderung einer Neuerrichtung gleich, ist die Gebühr nicht nach dem Fassungsvermögen der hinzukommenden Menge, sondern nach dem Gesamtfassungsvermögen des/der neuen oder verlegten Tanks zu bemessen.	wie zu Tarif-Stelle 2
	5.2	Sonst	200 bis 1.250 € (400 bis 2.500 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.5	6	Erlaubnis nach § 10 für eine Anlage nach	
	6.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5,	
	6.1.1	wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist:	
	6.1.1.1	Bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 3.1
	6.1.1.2	Bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 4.1.1
	6.1.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist:	
	6.1.2.1	Bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 3.2
	6.1.2.2	Bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 4.1.2
	6.2	§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 6:	
	6.2.1	Bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 3.2
	6.2.2	Bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 4.2
	7 ¹	Bauartzulassung nach § 12 Abs. 2	250 bis 2.500 € (500 bis 5.000 DM)
	8 ¹	Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung nach § 12 Abs. 2	150 bis 1.875 € (300 bis 3.750 DM)
	9 ¹	Feststellung nach § 12 Abs. 7	75 bis 1.250 € (150 bis 2.500 DM)
	10 ¹	Bescheinigung für eine Sonderanfertigung nach § 12 Abs. 10	75 bis 1.250 € (150 bis 2.500 DM)
	11	Ausnahme nach § 13 Abs. 3	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
	12	Anordnung nach § 14	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
13	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Bauartzulassung oder Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 750 € (150 bis 1.500 DM)	
14	Fristverlängerung nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 oder Fristverkürzung nach § 15 Abs. 4 Nr. 2, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt,	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)	
15	Anerkennung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2	125 bis 1.250 € (250 bis 2.500 DM)	
16	Entscheidung nach § 19 Abs. 2	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)	
17	Verlangen nach § 23 Abs. 1 Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	64 bis 250 € (125 bis 500 DM)	
7.I.6/	Aufzugsverordnung:		
1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1:		
1.1	Zulassung einer Ausnahme	75 bis 1.250 € (150 bis 2.500 DM)	
1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 750 € (150 bis 1.500 DM)	

¹ § 12 VbF wurde durch Art. 8 der Zweiten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S. 1914, [1923]) gestrichen. Wegen der Übergangsbestimmung in § 7 des Art. 1 der o.g. Verordnung sind die Tarif-Stellen 7 bis 10 noch bis zum 30.06.2003 zu beachten.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.I.6	2	Ausnahmen nach § 5 Abs. 2:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	100 bis 1.500 € (200 bis 3.000 DM)
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 750 € (150 bis 1.500 DM)
	3	Bestimmung nach § 5 Abs. 3	75 bis 1.000 € (150 bis 2.000 DM)
	4	Entscheidung nach § 9 Abs. 5	75 bis 300 € (150 bis 600 DM)
	5	Friständerung nach § 10 Abs. 6, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt,	
	5.1	Fristverlängerung nach § 10 Abs. 6 Nr. 1	75 bis 250 € (150 bis 500 DM)
	5.2	Fristverkürzung nach § 10 Abs. 6 Nr. 2	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)
	6	Anordnung nach § 13	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)
	7	Verlangen nach § 18 Abs. 1 Satz 5, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)
	8	Anordnung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 oder § 21 Abs. 2 Satz 1	75 bis 375 € (150 bis 750 DM)
	9	Verlangen nach § 22 Abs. 1 Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)
	10	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
7.I.7/		unbesetzt	
7.I.8/		Druckbehälterverordnung:	
	1	Ausnahmen nach § 6 Abs. 1:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	125 bis 1.000 € (250 bis 2.000 DM)
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 375 € (150 bis 750 DM)
	2	Ausnahmen nach § 6 Abs. 2:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	100 bis 750 € (200 bis 1.500 DM)
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 375 € (150 bis 750 DM)
	3	Entscheidung nach § 9 Abs. 7	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
	4	Friständerung nach § 10 Abs. 4:	
	4.1	Fristverlängerung nach § 10 Abs. 4 Nr. 1	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
	4.2	Fristverkürzung nach § 10 Abs. 4 Nr. 2	64 bis 250 € (125 bis 500 DM)
	5	Entscheidung nach § 10 Abs. 11	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
	6	Anordnung nach § 11 Abs. 5 oder § 13 Abs. 2	75 bis 190 € (150 bis 375 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.I.8	7	Entscheidung nach § 16 Abs. 4	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
	8	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 5	75 bis 625 € (150 bis 1.250 DM)
	9	Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 2	75 bis 250 € (150 bis 500 DM)
	10	Bauartzulassung nach § 22	180 bis 1.750 € (350 bis 3.500 DM)
	11	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen einer Bauartzulassung nach § 22 Abs. 4 letzter Satz	100 bis 1.250 € (200 bis 2.500 DM)
	12	Feststellung nach § 22 Abs. 7	64 bis 250 € (125 bis 500 DM)
	13	Bauartzulassung für Ausrüstungsteile nach § 22 Abs. 6	75 bis 1.000 € (150 bis 2.000 DM)
	14	Nachträgliche Auflagen nach § 22 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 letzter Satz	75 bis 750 € (150 bis 1.500 DM)
	15	Zulassung nach § 22 Abs. 9	150 bis 1.750 € (300 bis 3.500 DM)
	16	Nachträgliche Auflagen nach § 22 Abs. 9 i.V.m. Abs. 4 letzter Satz	75 bis 1.250 € (150 bis 2.500 DM)
	17	Friständerung nach § 23 Abs. 2, soweit sie nicht in einer Zulassung erfolgt:	
	17.1	Fristverlängerung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
	17.2	Fristverkürzung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2	64 bis 300 € (125 bis 600 DM)
	18	Anordnung nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
	19	Erlaubnis nach § 26 Abs. 1	125 bis 3.000 € (250 bis 6.000 DM)
	20	Nachträgliche Auflagen nach § 26 Abs. 4 letzter Satz	125 bis 1.500 € (150 bis 3.000 DM)
	21	Erlaubnis nach § 27	100 bis 1.000 € (200 bis 2.000 DM)
	22	Bestimmung nach § 28 Abs. 2 oder Abs. 3, Anordnung nach § 28 Abs. 4, Untersagung nach § 30 Abs. 3	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
	23	Entscheidung nach § 30 a Abs. 4 oder § 30 b Abs. 7	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
	24	Friständerung nach § 30 b Abs. 2:	
	24.1	Fristverlängerung nach § 30 b Abs. 2 Nr. 1	75 bis 400 € (150 bis 800 DM)
	24.2	Fristverkürzung nach § 30 b Abs. 2 Nr. 2	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)
	25	Anordnung nach § 30 c Abs. 3	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
	26	Anerkennung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3	75 bis 300 € (150 bis 600 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.8	27	Anerkennung nach § 31 Abs. 7	600 bis 6.000 € (1.200 bis 12.000 DM)
	28	Anerkennung nach § 32 Satz 1 Nr. 5	150 bis 500 € (300 bis 1.000 DM)
	29	Verlangen nach § 32 Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)
	30	Verlangen nach § 34 Abs. 1 Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 bis 200 € (100 bis 400 DM)
	31	Rücknahme oder Widerruf nach § 37 Abs. 2	75 bis 150 € (150 bis 300 DM)
	32	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Bauartzulassung oder Erlaubnis nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
7.I.9/	Medizinproduktegesetz, Verordnungen zum MPG:		
	1	Entscheidung nach § 13 Abs. 2 oder Überprüfung im Rahmen einer klinischen Prüfung nach § 17 Abs. 6 Satz 3 MPG	50 bis 750 € (100 bis 1.500 DM)
	2	Anmahnung nach § 14 Abs. 2 MPG i.V.m. § 7 Abs. 1 1. MPG und § 6 Abs. 1 2. MPG	25 bis 150 € (50 bis 300 DM)
	3	Zulassung nach § 20 Abs. 1 MPG:	
	3.1	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen oder Prüflaboratorien - befristet bis zu 5 Jahren - Wird die Geltungsdauer einer Akkreditierung auf einen Zeitraum von weniger als 5 Jahren befristet, vermindert sich die Gebühr für jedes Jahr, um das die Fünfjahresfrist unterschritten wird, um 10 %.	1.000 bis 30.000 € (2.000 bis 60.000 DM) je Standort
	3.2	Verlängerung einer Akkreditierung (Reakkreditierung)	1.000 bis 15.000 € (2.000 bis 30.000 DM)
	3.3	Änderung einer Akkreditierung:	
	3.3.1	Mit Begutachtung	1.000 bis 10.000 € (2.000 bis 20.000 DM)
	3.3.2	Ohne Begutachtung	250 bis 10.000 € (500 bis 20.000 DM)
	3.4	Amtshandlungen im Rahmen des Akkreditierungssystems (§ 20 Abs. 4 MPG) einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Akkreditierung ab dem zweiten Jahr der Akkreditierung oder Reakkreditierung	pro Jahr 25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1 und 3.3, mindestens 500 € (1.000 DM)
	3.5	Widerruf oder Rücknahme einer Akkreditierung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1, mindestens 500 € (1.000 DM)
4	Anordnungen		
4.1	nach § 26 Abs. 1 und 3 MPG	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/44	
4.2	nach § 26 Abs. 4 MPG	100 bis 1.500 € (200 bis 3.000 DM)	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.I.9	5	Entscheidung nach § 26 Abs. 5 MPG	75 bis 300 € (150 bis 600 DM)
	6	Verlangen einer Prüfung nach § 27 Abs. 1 MPG, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	75 bis 300 € (150 bis 600 DM)
	7	Einschränkung oder Untersagung nach § 27 Abs. 2 MPG	75 bis 600 € (150 bis 1.200 DM)
	8	Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 MPG	100 bis 1.200 € (200 bis 2.400 DM)
	9	Verlangen einer Prüfung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 MPG, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	75 bis 375 € (150 bis 750 DM)
	10	Veranlassung nach § 28 Abs. 2, Verlangen nach § 31 Abs. 3 oder § 32 Abs. 3 MPG	75 bis 375 € (150 bis 750 DM)
	11	Maßnahme nach § 47 Abs. 5 MPG	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/44
7.I.10/		Medizingeräteverordnung:	
	1	Ausnahme nach § 3 Abs. 1	100 bis 1.250 € (200 bis 2.500 DM)
	2	Widerruf einer Zulassung nach § 5 Abs. 7	75 bis 1.250 € (150 bis 2.500 DM)
	3	Ausnahme nach § 5 Abs. 10	125 bis 1.250 € (250 bis 2.500 DM)
	4	Maßnahme nach § 28 Abs. 5	75 bis 750 € (150 bis 1.500 DM)
	5	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme oder Bauartzulassung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
7.I.11/		Getränkeschankanlagenverordnung:	
	1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	30 bis 300 € (60 bis 600 DM)
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	15 bis 250 € (30 bis 500 DM)
	2	Ausnahmen nach § 5 Abs. 2:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	50 bis 750 € (100 bis 1.500 DM)
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	25 bis 500 € (50 bis 1.000 DM)
	3	Entscheidung nach § 6 Abs. 3	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)
	4	Entscheidung nach § 7 Abs. 7 oder 8	50 bis 300 € (100 bis 600 DM)
	5	Friständerungen nach § 12 Abs. 2:	
	5.1	Fristverlängerung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1	25 bis 300 € (50 bis 600 DM)
	5.2	Fristverkürzung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2	20 bis 150 € (40 bis 300 DM)
	6	Entscheidungen nach § 12 Abs. 7	50 bis 300 € (100 bis 600 DM)
	7	Anordnung nach § 13 Abs. 5	20 bis 50 € (40 bis 100 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.11	8	Anerkennung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3	500 bis 5.000 € (1.000 bis 10.000 DM)
	9	Verlangen nach § 15 Abs. 2 Satz 4, § 16 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	25 bis 100 € (50 bis 200 DM)
	10	Anerkennung von Lehrgängen nach § 16 Satz 1 Nr. 5	100 bis 250 € (200 bis 500 DM)
	11	Verlangen nach § 17 Abs. 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
7.I.12/		Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung	
		1 Amtlich anerkannte Sachverständige:	
	1.1	Anerkennung nach §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 Satz 1	200 € (400 DM)
	1.2	Erweiterung oder Änderung einer Anerkennung	75 bis 150 € (150 bis 300 DM)
	1.3	Ungültigkeitserklärung oder Ersatzausfertigung eines in Verlust geratenen amtlichen Ausweises nach § 2 Abs. 2 Satz 1	100 € (200 DM)
	1.4	Widerruf der Anerkennung nach § 3	75 bis 150 € (150 bis 300 DM)
		2 Technische Überwachungsorganisationen:	
	2.1	Anerkennung nach § 6 Abs. 1	1.000 bis 10.000 € (2.000 bis 20.000 DM)
	2.2	Widerruf der Anerkennung nach § 8	500 bis 2.000 € (1.000 bis 4.000 DM)
	7.I.13/		Produktsicherheitsgesetz
1		Maßnahme nach § 7 Abs. 1	100 bis 2.000 € (200 bis 4.000 DM)
2		Untersagung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder 2	50 bis 500 € (100 bis 1.000 DM)
3		Anordnung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3	50 bis 200 € (100 bis 400 DM)
4		Anordnung nach § 8	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)
5		Maßnahme nach § 9	100 bis 2.000 € (200 bis 4.000 DM)
6		Verlangen nach § 11 Abs. 1 oder 2	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
7.II. 7.II.0/		Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	
		Arbeitsschutzgesetz:	
	1	Verlangen nach § 22 Abs. 1 Satz 1, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 bis 125 € (100 bis 250 DM)
	2	Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/44
	3	Maßnahme nach § 22 Abs. 3 Satz 3	100 bis 1.500 € (200 bis 3.000 DM)
7.II.1/		Arbeitsstättenverordnung:	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1	100 bis 2.500 € (200 bis 5.000 DM)	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.2/		Druckluftverordnung:	
	1	Ausnahme nach § 6, § 17 Abs. 2 oder Anhang 2 Abs. 1 Satz 1	75 bis 300 € (150 bis 600 DM)
	2	Anerkennung nach § 7 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3	75 bis 300 € (150 bis 600 DM)
	3	Anordnung nach § 7 Abs. 4 oder § 8 Abs. 2	50 bis 125 € (100 bis 250 DM)
	4	Entscheidung nach § 8 Abs. 1	75 bis 300 € (150 bis 600 DM)
	5	Ausnahme nach § 12 Abs. 1	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)
	6	Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung oder Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
	7	Ermächtigung nach § 13	50 bis 150 € (100 bis 300 DM) je Einzelermächtigung
	8	Entscheidung nach § 15 Abs. 1	75 bis 300 € (150 bis 600 DM)
	9	Zulassung nach § 17 Abs. 1	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)
	10	Befähigungsschein nach § 18 Abs. 2	50 bis 100 € (100 bis 200 DM)
7.II.3/		Klima-Bergverordnung:	
		Ermächtigung nach § 12 Abs. 5	50 bis 150 € (100 bis 300 DM) je Einzelermächtigung
7.II.4/		Gesundheitsschutz-Bergverordnung:	
		Ermächtigung nach § 3 Abs. 1	50 bis 150 € (100 bis 300 DM) je Einzelermächtigung
7.II.5/		Gentechnik-Sicherheitsverordnung:	
		Ermächtigung nach Anhang VI Buchst. C Abs. 1	150 bis 250 € (300 bis 500 DM)
7.II.6/		Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März:	
	1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 4	75 bis 300 € (150 bis 600 DM)
	2	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	50 bis 500 € (100 bis 1.000 DM)
7.II.7/		unbesetzt	
7.II.8/		Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit:	
		Zulassung nach § 7 Abs. 2, Anordnung nach § 12 Abs. 1, Gestattung nach § 18	100 bis 400 € (200 bis 800 DM)
7.II.9/		Chemikaliengesetz:	
	1	GLP-Bescheinigungen nach § 19 b Abs. 1:	
	1.1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	1.500 bis 15.000 € (3.000 bis 30.000 DM)
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer GLP-Bescheinigung	125 bis 10.000 € (250 bis 20.000 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.II.9	2	Inspektion zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der GLP nach § 21	750 bis 15.000 € (1.500 bis 30.000 DM)
	3	Verlangen nach § 21 Abs. 6, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)
	4	Anordnung nach § 23 Abs. 1	150 bis 2.500 € (300 bis 5.000 DM)
	5	Untersagung nach § 23 Abs. 1a	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)
	6	Rücknahme oder Widerruf einer GLP-Bescheinigung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 1.250 € (150 bis 2.500 DM)
	7.II.10/	Gefahrstoffverordnung:	
1		Verlangen nach § 12 Abs. 5 Satz 2 oder § 14 Abs. 7, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 € (100 DM)
2		Anerkennung von Lehrgängen nach § 15 a Abs. 3 Satz 3	125 bis 1.000 € (250 bis 2.000 DM) je Lehrgangsart
3		Erlaubnis nach § 15 d Abs. 2	64 bis 500 € (125 bis 1.000 DM)
4		Verlangen nach § 15 d Abs. 3, § 16 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3a oder § 18 Abs. 3, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)
5		Anerkennung nach § 18 Abs. 5	150 bis 2.500 € (300 bis 5.000 DM)
6		Entscheidung nach § 31 Abs. 2 und 5	50 bis 300 € (100 bis 600 DM)
7		Anerkennung nach § 36 Abs. 7	100 bis 1.250 € (200 bis 2.500 DM)
8		Ausnahme von der Anzeigepflicht nach § 37 Abs. 1 i.V.m. Nr. 3 Abs. 1, 2 Satz 3 TRGS 519	64 bis 250 € (125 bis 500 DM)
9		Verlangen nach § 37 Abs. 8 Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)
10		Zulassung von Unternehmen nach § 39 Abs. 1	100 bis 1.250 € (200 bis 2.500 DM)
11		Anordnung nach § 41 Abs. 1	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/44
12		Fristverkürzung nach § 41 Abs. 2 Nr. 1	50 bis 100 € (100 bis 200 DM)
13		Fristverlängerung nach § 41 Abs. 2 Nr. 2	38 bis 125 € (75 bis 250 DM)
14		Ermächtigung nach § 41 Abs. 5	75 bis 250 € (150 bis 500 DM) je Einzelermächtigung
15		Anordnung nach § 41 Abs. 6	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/44
16		Verlangen nach § 41 Abs. 7 oder Abs. 10, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 € (100 DM)
17		Untersagung nach § 41 Abs. 8, Abs. 9	50 bis 200 € (100 bis 400 DM)
18	Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 42	50 bis 300 € (100 bis 600 DM)	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.II.10	19	Ausnahme nach § 43 Abs. 1 von den Verboten	
	19.1	des § 15 a Abs. 4 und 5, §§ 15c und d	50 bis 300 € (100 bis 600 DM)
	19.2	des Anhangs IV Nrn. 3 bis 8, 10, 11 Abs. 1 i.V.m. § 15	75 bis 600 € (150 bis 1.200 DM)
	20	Ausnahme nach § 43 Abs. 2 bis 7, Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1	75 bis 600 € (150 bis 1.200 DM)
	21	Verlangen nach § 43 Abs. 8, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 € (100 DM)
	22	Ausnahme nach § 44 Abs. 1	50 bis 1.200 € (100 bis 2.400 DM)
	23	Verlangen nach § 44 Abs. 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	25 € (50 DM)
	24	Zulassung nach § 44 Abs. 3	50 € (100 DM)
	25	Verlangen nach Anhang II Nr. 2.2.3, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 € (100 DM)
	26	Anerkennung nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	150 bis 2.500 € (300 bis 5.000 DM)
	27	Entscheidung nach Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)
	28	Entscheidung nach Anhang V Nr. 4.2.2 Abs. 1	50 bis 125 € (100 bis 250 DM)
	29	Befähigungsschein nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
	30	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2	75 bis 625 € (150 bis 1.250 DM) je Lehrgangsart
	31	Ausnahme nach Anhang V Nr. 5.2.2 Abs. 1 Satz 2	25 € (50 DM)
	32	Verlangen nach Anhang V Nr. 5.2.3, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
	33	Zulassung nach Anhang V Nr. 5.6 Abs. 1	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
	34	Anerkennung nach Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)
	35	Verlangen nach Anhang V Nr. 6.4.3, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
	7.II.11/		Chemikalien-Verbotsverordnung:
	1	Ausnahme nach § 1 Abs. 3 oder Widerruf nach § 1 Abs. 3 letzter Satz	50 bis 500 € (100 bis 1.000 DM)
	2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)
	3	Anordnung einer Auflage nach § 2 Abs. 4 letzter Satz	50 bis 100 € (100 bis 200 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
7.II.12/		FCKW-Halon-Verbots-Verordnung: Ausnahme nach § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3	75 bis 250 € (150 bis 500 DM)
7.II.13/		Röntgenverordnung:	
	1	Erteilung einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1:	
	1.1	Dentalgeräte:	
	1.1.1	Für ein Dentalgerät	60 bis 250 € (120 bis 500 DM)
	1.1.2	Für jedes weitere Dentalgerät	30 bis 150 € (60 bis 300 DM)
	1.2	Röntengeräte im medizinischen, tiermedizinischen und technischen Bereich:	
	1.2.1	Für ein Gerät	60 bis 250 € (120 bis 500 DM)
	1.2.2	Für jedes weitere Gerät	30 bis 175 € (60 bis 350 DM)
	2	Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a	30 bis 75 € (60 bis 150 DM)
	3	Bestimmung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	125 bis 1.250 € (250 bis 2.500 DM)
	4	Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 2	75 bis 300 € (150 bis 600 DM)
	5	Untersagung nach § 4 Abs. 4	60 bis 250 € (120 bis 500 DM)
	6	Genehmigung nach § 5 Abs. 1:	
	6.1	Für Beschleunigungsanlagen mit Beschleunigungsspannungen über 1 MV	75 bis 1.000 € (150 bis 2.000 DM)
	6.2	Sonst	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)
	7	Anordnung nach § 5 Abs. 7	50 bis 125 € (100 bis 250 DM)
	8	Untersagung nach § 7	40 bis 250 € (75 bis 500 DM)
	9	Zulassung nach § 8 Abs. 2:	
	9.1	Von Röntgenstrahlern, Hochschutz- und Vollschutzgeräten	150 bis 1.500 € (300 bis 3.000 DM)
	9.2	Von Störstrahlern	100 bis 1.000 € (200 bis 2.000 DM)
	10	Fristverlängerung nach § 8 Abs. 3 Satz 2:	
	10.1	Für Röntgenstrahler, Hochschutz- und Vollschutzgeräte	75 bis 750 € (150 bis 1.500 DM)
	10.2	Für Störstrahler	50 bis 500 € (100 bis 1.000 DM)
	11	Widerruf oder Rücknahme einer Zulassung nach § 8 Abs. 2 RöV sowie Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz),	75 bis 1.200 € (150 bis 2.400 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.II.13	12	Feststellung nach § 8 Abs. 3	50 bis 500 € (100 bis 1.000 DM)
	13	Bestimmung nach § 9 Satz 1 Nr. 2	50 bis 500 € (100 bis 1.000 DM)
	14	Ausnahme nach § 9 Satz 2	25 bis 100 € (50 bis 200 DM)
	15	Feststellung nach § 14 Abs. 5	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
	16	Festlegung nach § 16 Abs. 2	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
	17	Bestimmung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 oder § 17 Abs. 4 Satz 2	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
	18	Anordnung nach § 19 Abs. 4	25 bis 75 € (50 bis 150 DM)
	19	Gestattung nach § 20 Abs. 3 Nr. 4	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)
	20	Gestattung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 oder § 22 Abs. 2	25 bis 60 € (50 bis 120 DM)
	21	Genehmigung nach § 24 Abs. 2	75 bis 750 € (150 bis 1.500 DM)
	22	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)
	23	Widerruf oder Rücknahme von Genehmigungen nach §§ 3 und 5, § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Nr. 4, von Gestattungen nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 RöV sowie die Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz),	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
	24	Erhöhung nach § 32 Abs. 2	50 bis 100 € (100 bis 200 DM)
	25	Anordnung nach § 33 Abs. 1	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)
	26	Anordnung nach § 33 Abs. 2	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)
	27	Zulassung nach § 35 Abs. 1	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)
	28	Gestattung oder Anordnung nach § 35 Abs. 5 Satz 3	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)
	29	Anordnung oder Festlegung nach § 35 Abs. 6	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)
	30	Anordnung nach § 36 Abs. 1 Satz 2	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
	31	Abkürzung nach § 37 Abs. 3	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
	32	Anordnung nach § 37 Abs. 4 oder 5	25 bis 100 € (50 bis 200 DM)
	33	Entscheidung nach § 39	100 bis 300 € (200 bis 600 DM)
	34	Anordnung nach § 40 Abs. 2	50 bis 150 € (100 bis 300 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.II.13	35	Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1	175 € (350 DM)
	36	Anordnungen und sonstige Aufsichtsmaßnahmen nach § 19 Atomgesetz bei Tätigkeiten nach der Röntgenverordnung	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/44
7.II.14/		Strahlenschutzverordnung:	
	1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1 für den Umgang	
	1.1	mit umschlossenen radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität bezogen auf die Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	
	1.1.1	bis zum 10 ³ -fachen	250 bis 600 € (500 bis 1.200 DM)
	1.1.2	bis zum 10 ⁵ -fachen	450 bis 995 € (900 bis 1.950 DM)
	1.1.3	bis zum 10 ⁷ -fachen	750 bis 1.875 € (1.500 bis 3.750 DM)
	1.1.4	über dem 10 ⁷ -fachen	1.350 bis 2.750 € (2.700 bis 5.500 DM)
	1.2	mit offenen radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität bezogen auf die Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	
	1.2.1	bis zum 10 ³ -fachen	600 bis 1.050 € (1.200 bis 2.100 DM)
	1.2.2	bis zum 10 ⁵ -fachen	900 bis 1.800 € (1.800 bis 3.600 DM)
	1.2.3	bis zum 10 ⁷ -fachen	1.500 bis 2.750 € (3.000 bis 5.500 DM)
	1.2.4	über dem 10 ⁷ -fachen	2.300 bis 6.500 € (4.500 bis 13.000 DM)
	1.3	Soweit von einer Genehmigung umschlossene und offene radioaktive Stoffe betroffen sind, wird die höhere Gebühr voll, die niedrigere nur zur Hälfte erhoben.	
	1.4	Bei befristeten Genehmigungen sowie bei Genehmigungen, die bereits erteilte Genehmigungen erweitern oder einschränken, kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden.	
	2	Genehmigung für die Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 8 Abs. 1 Bei Genehmigungen, die bereits erteilte Genehmigungen erweitern oder einschränken, kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden.	wie zu Tarif-Stelle 1.1
	3	Soweit in einer Genehmigung Umgang und Beförderung genehmigt werden, wird die höhere Gebühr voll, die niedrigere zur Hälfte erhoben.	
	4	Genehmigung nach § 15 Tarif-Nr. 2.I.1/2 gilt entsprechend.	0,4 bis 2 % der Kosten der Errichtung, mindestens 1.230 € (2.460 DM)
	5	Genehmigung nach § 16	165 bis 6.500 € (325 bis 13.000 DM)
	6	Genehmigung nach § 20 Abs. 1 StrlSchV	25 bis 1.000 € (50 bis 2.000 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.II.14	7	Rücknahme oder Widerruf von Genehmigungen nach §§ 3, 8, 15, 16 und 20 StrlSchV sowie Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz),	50 bis 300 € (100 bis 600 DM)
	8	Zulassung der Bauart nach § 23 Abs. 1	125 bis 2.500 € (250 bis 5.000 DM)
	9	Fristverlängerung nach § 23 Abs. 2 Satz 2	125 bis 1.000 € (250 bis 2 000 DM)
	10	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 62 Abs. 2	10 € (20 DM)
	11	Ermächtigung von Ärzten nach § 71	150 € (300 DM)
	12	Rücknahme oder Widerruf einer Bauartzulassung sowie Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz),	100 bis 1.200 € (200 bis 2.400 DM)
	13	Anordnungen und sonstige Aufsichtsmaßnahmen nach § 19 Atomgesetz bei Tätigkeiten nach der Strahlenschutzverordnung	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/44
	14	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug der Strahlenschutzverordnung	75 bis 1.000 € (150 bis 2.000 DM)
7.III.		Arbeitszeit und Ladenschlußrecht	
7.III.1/		Arbeitszeitgesetz:	
	1	Ausnahme nach § 7 Abs. 5	25 bis 250 € (50 bis 500 DM)
	2	Ausnahme nach § 12 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 5 oder Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1	75 bis 500 € (150 bis 1.000 DM)
	3	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2a, b oder c und Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 15 Abs. 2	
	3.1	für 1 Sonn- oder Feiertag: für bis zu 100 Arbeitnehmer für alle weiteren Arbeitnehmer	2,50 € (5 DM) je Arbeitnehmer, mindestens 25 € (50 DM) 1,25 € (2,50 DM) je Arbeitnehmer
	3.2	für jeden weiteren Sonn- oder Feiertag	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1, höchstens jedoch 2.500 € (5.000 DM) je weiterer Sonn- oder Feiertag
	4	Bewilligung nach § 13 Abs. 4 oder Abs. 5	200 bis 2.500 € (400 bis 5.000 DM)
	5	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Zulassung nach § 15 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 17 Abs. 2	50 bis 500 € (100 bis 1.000 DM)
7.III.2/		unbesetzt	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.III.3/		Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie: Anordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 1	25 bis 100 € (50 bis 200 DM)
7.III.4/		Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie: Anordnung nach § 7 Abs. 2 Satz 1	25 bis 100 € (50 bis 200 DM)
7.III.5/		Gesetz über den Ladenschluß:	
	1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 8	wie zu Tarif-Nr. 7.III.1/3
	2	Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 2a	25 bis 250 € (50 bis 500 DM)
	3	Bewilligung von Ausnahmen nach § 23 Abs. 1	100 bis 2.000 € (200 bis 4.000 DM)
7.III.6/		Fahrpersonal:	
	1	Verlangen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 FPersG, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)
	2	Verlangen nach § 4 FPersV, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)
7.IV.		Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	
7.IV.1/		Jugendarbeitsschutzgesetz:	
	1	Bewilligung nach § 6 Abs. 1 für 1 Tag für jeden weiteren Tag	1,25 € (2,50 DM) je Jugendlicher, mindes- tens 25 € (50 DM) 75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1
	2	Bewilligung nach § 14 Abs. 6	25 bis 250 € (50 bis 500 DM)
	3	Bewilligung nach § 14 Abs. 7 oder § 27 Abs. 3	25 bis 250 € (50 bis 500 DM)
	4	Anordnung nach § 27 Abs. 1 oder Abs. 2	25 bis 250 € (50 bis 500 DM)
	5	Anordnung nach § 28 Abs. 3	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/44
	6	Anordnung nach § 30 Abs. 2, Zulassung nach § 40 Abs. 2	25 bis 250 € (50 bis 500 DM)
	7	Maßnahmen nach § 51 Abs. 1	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/44
7.IV.2/		Mutterschutzgesetz:	
	1	Anordnung nach § 2 Abs. 5	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/44
	2	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3	25 bis 200 € (50 bis 400 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IV.2	3	Bestimmung oder Anordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3	25 bis 150 € (50 bis 300 DM)
	4	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 6	38 bis 150 € (75 bis 300 DM)
	5	Zulässigkeitsklärung nach § 9 Abs. 3	50 bis 250 € (100 bis 500 DM) je betroffene Arbeitnehmerin
	6	Anordnung nach § 20 unbesetzt	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/44
7.IV.3/			
7.V.		Arbeit und berufliche Bildung	
7.V.1/		Heimarbeitsgesetz:	
	1	Anmahnung bzw. Aufforderung zur Erfüllung von Pflichten nach §§ 6, 7, 7a, 8, 9 Abs. 1 oder § 23 Abs. 2	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
	2	Genehmigung nach § 9 Abs. 2	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
	3	Anordnung nach § 10	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
	4	Anordnung nach § 16 a	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/44
	5	Billigung nach § 19 Abs. 3 Satz 3	kostenfrei
	6	Berechnungshilfe nach § 23 Abs. 2	15 bis 125 € (30 bis 250 DM) je Berechnungsstück
	7	Allgemeine Nachzahlungsaufforderung nach § 24	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
	8	Förmliche Aufforderung nach § 24	5 bis 30 € (10 bis 60 DM) je Beschäftigten, min- destens 25 € (50 DM)
	9	Aufforderung zur Auskunft und Vorlage nach § 28 Satz 1 nach erfolglosem Hinweis	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
	10	Verbot nach § 30	30 bis 300 € (60 bis 600 DM)
7.V.2/		Berufsbildungsgesetz:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Befreiung aufgrund einer Verordnung zu § 21 Abs. 1 einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung darüber	10 bis 50 € (20 bis 100 DM)
	1.2	Aufforderung nach § 23 Abs. 2	10 bis 75 € (20 bis 150 DM)
	1.3	Untersagung nach § 24 Abs. 1 oder 2	20 bis 250 € (40 bis 500 DM)
	1.4	Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 29 Abs. 2	5 bis 25 € (10 bis 50 DM)
	1.5	Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 29 Abs. 3	2,50 bis 10 € (5 bis 20 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IV.2	1.6	Eintragung nach § 32 Abs. 1	10 bis 40 € (20 bis 80 DM)
	1.7	Löschung einer Eintragung nach § 32 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz	7,50 bis 25 € (15 bis 50 DM)
	1.8	Zuerkennung nach § 76 Abs. 3, 80 Abs. 3 oder § 94 Abs. 2	10 bis 250 € (20 bis 500 DM)
	1.9	Anerkennung nach § 82 Abs. 1 und § 96 Abs. 1	10 bis 250 € (20 bis 500 DM)
	2	Auslagen: Neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 1 werden Auslagen nicht erhoben.	
7.V.3./	1	Betriebsverfassungsgesetz: Entscheidung über die Zustimmung nach § 3 Abs. 2 oder die Anerkennung nach § 37 Abs. 7 Satz 1	kostenfrei

10. Die Lfd. Nr. 7.VI.9/ erhält folgende Fassung:

„

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.VI.9/		Insolvenzberatung: Anerkennung nach Art. 5 AGInsO	
	1	von Stellen gemeinnütziger Träger, die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind,	kostenfrei
	2	sonstiger Stellen	25 bis 500 € (50 bis 1.000 DM)

11. Die Lfd. Nr. 8.IV.0/ erhält folgende Fassung:

„

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.IV.0/		Wasserrecht: Gebühren	
	1.		
	1.1	Gehobene Erlaubnis (§ 7 WHG, Art. 16 BayWG) oder Bewilligung (§ 8 WHG) einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.1.1	Für das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	
	1.1.1.1	beim Neubau von Wasserkraftanlagen bis zu 50 kW Ausbauleistung	6 € (12 DM) je kW, mindestens 100 € (200 DM)
		bis zu 5.000 kW Ausbauleistung	3 € (6 DM) je weitere kW
		für die 5.000 kW übersteigende Ausbauleistung	0,60 € (1,20 DM) je weitere kW
	1.1.1.2	sonst	60 bis 15.000 € (120 bis 30.000 DM)
	1.1.1.3	Bei Anlagen, für die es nach Art. 94 Satz 1 Nr. 1 BayBO einer Baugenehmigung nicht bedarf, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1.1.1 und 1.1.1.2 um den Betrag, der nach Lfd. Nr. 2.I.1 für eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erheben wäre.	
	1.1.2	Für das Absenken eines oberirdischen Gewässers (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	
	1.1.2.1	bei Wasserkraftanlagen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.1.1
	1.1.2.2	sonst	60 bis 15.000 € (120 bis 30.000 DM)
	1.1.3	Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen für das Zutageleiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) oder für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG bis zu 50.000 m ³ verwertbaren Abbauguts unter dem mittleren Wasserspiegel	15 € (30 DM) je angefangene 1.000 m ³
		über 50.000 m ³ bis zu 500 000 m ³	55 € (110 DM) je weitere angefangene 10.000 m ³
		über 500.000 m ³	110 € (220 DM) je weitere angefangene 50.000 m ³
		Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	
	1.1.4	Für das Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern, Zutageleiten von Wasser (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 WHG)	
	1.1.4.1	in anderen als in Fällen nach Tarif-Stelle 1.1.3 und mit Ausnahme von Wasserkraftnutzungen bis zu 10.000 m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	60 bis 300 € (120 bis 600 DM)
		bis zu 100.000 m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	15 € (30 DM) je weitere angefangene 1.000 m ³
	bis zu 1 Mio m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	3 € (6 DM) je weitere angefangene 1.000 m ³	
	bis zu 10 Mio m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	0,60 € (1,20 DM) je weitere angefangene 1.000 m ³	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/		über 10 Mio m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	0,18 € (0,36 DM) je weitere angefangene 1.000 m ³
		Beträgt die festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge weniger als 50 % der Entnahmemenge, die mit dem festgesetzten Benutzungsumfang nach l/s fiktiv möglich wäre, erhöht sich die Gebühr um 25 %.	
	1.1.4.2	bei Wasserkraftnutzungen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.1.1
	1.1.5	Für das Entnehmen fester Stoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3, jedoch für die Gesamtmenge des Abbaugutes
	1.1.6	Für das Einleiten (§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG)	
	1.1.6.1	von radioaktiven Abwässern	
		bis zu 1.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	60 € (120 DM) je angefangene 50 m ³ , mindestens 125 € (250 DM)
		bis zu 5.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	30 € (60 DM) je weitere angefangene 50 m ³
		bis zu 50.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	105 € (210 DM) je weitere angefangene 500 m ³
		über 50.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	150 € (300 DM) je weitere angefangene 1.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr
	1.1.6.2	von sonstigem Schmutzwasser nichtgewerblicher Art	
		bis zu 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	24 € (48 DM) je angefangene 50 m ³ , mindestens 60 € (120 DM)
		bis zu 5.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	12 € (24 DM) je weitere angefangene 50 m ³
		bis zu 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	42 € (84 DM) je weitere angefangene 500 m ³
		über 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	60 € (120 DM) je weitere angefangene 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag
	1.1.6.3	von sonstigem Schmutzwasser gewerblicher Art	
		bis zu 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	60 € (120 DM) je angefangene 50 m ³ , mindestens 125 € (250 DM)
		bis zu 5.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	30 € (60 DM) je weitere angefangene 50 m ³
		bis zu 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	105 € (210 DM) je weitere angefangene 500 m ³

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/		über 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	150 € (300 DM) je weitere angefangene 1.000 m ³ Schmutz- wasser/Tag
	1.1.6.4	von Kühlwasser und Wasser, das in seiner Beschaffenheit nicht verändert ist,	
	1.1.6.4.1	bei Wasser nichtgewerblicher Art	10 € (20 DM) je angefangene 10 l/s der höchstzulässigen Ein- leitungsmenge, min- destens 60 € (120 DM)
	1.1.6.4.2	bei Wasser gewerblicher Art	20 € (40 DM) je an- gefangene 10 l/s der höchstzulässigen Ein- leitungsmenge, min- destens 120 € (240 DM)
	1.1.6.5	von Niederschlagswasser	50 bis 2.500 € (100 bis 5.000 DM)
	1.1.6.6	bei Einleitungen, die nur ein- bis viermal pro Jahr statt- finden,	60 bis 1.250 € (120 bis 2.500 DM)
	1.1.6.7	bei Wasserkraftanlagen, wenn das Wasser in seiner Be- schaffenheit nicht verändert ist,	wie zu Tarif-Stelle 1.1.1.1
	1.1.7	Beinhaltet eine Erlaubnis oder Bewilligung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zu- stimmung, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Kos- tenverzeichnis als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde. Soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Land- schaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient,	kostenfrei
	1.1.8	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.6 werden bis auf 50 % ermäßigt, wenn eine Er- laubnis oder eine Bewilligung auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren befristet ist.	
	1.1.9	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.6 werden um bis zu 50 % erhöht, wenn eine Bewilligung für einen Zeitraum von über 30 Jahren erteilt wird.	
	1.2	Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstel- lung des Abnahmescheins:	
	1.2.1	Bei einem Erlaubniszeitraum bis zu 1 Jahr	30 % der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6, mindestens 60 € (120 DM)
	1.2.2	Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als einem bis zu 10 Jahren	50 % der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6, mindestens 60 € (120 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.2.3	Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als 10 Jahren	wie zu den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6
	1.2.4	Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3
	1.2.5	Wird im Anschluss an eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG für denselben Benutzungstatbestand eine Bewilligung oder eine gehobene Erlaubnis (Art. 16 BayWG) erteilt, kann die nach den Tarif-Stellen 1.2.1 oder 1.2.2 festgesetzte Gebühr auf die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.1 bis zu 50 % angerechnet werden.	
	1.2.6	Soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient,	kostenfrei
	1.3	Zulassung nach § 9 a WHG:	
	1.3.1	Bei Bewilligungsverfahren oder Verfahren über gehobene Erlaubnisse (Art. 16 BayWG)	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.1, mindestens 60 € (120 DM)
	1.3.2	Bei Verfahren über beschränkte Erlaubnisse (Art. 17 BayWG)	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.2, mindestens 30 € (60 DM)
	1.3.3	Soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient,	kostenfrei
	1.4	Beschränkte Erlaubnis im Verfahren nach Art. 17a BayWG	20 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1.2.2, 1.1.3, 1.1.4 oder 1.1.6, mindestens 50 € (100 DM)
		Liegt das Gutachten eines privaten Sachverständigen vor, ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 1 auf 50 %.	
	1.5	Genehmigung nach § 19a WHG:	
	1.5.1	Ersterteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb (§ 19a Abs. 1 WHG) einer Rohrleitungsanlage,	
	1.5.1.1	wenn eine UVP nach § 3 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist, für Baukosten bis 2,5 Mio € (5 Mio DM) für weitere Baukosten bis 7,5 Mio € (15 Mio DM) für weitere Baukosten bis 20 Mio € (40 Mio DM) für weitere Baukosten	8 ‰ der Baukosten 4 ‰ der Baukosten 2 ‰ der Baukosten 1 ‰ der Baukosten
	1.5.1.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist, für Baukosten bis 2,5 Mio € (5 Mio DM) für weitere Baukosten bis 5 Mio € (10 Mio DM) für weitere Baukosten bis 12,5 Mio € (25 Mio DM) für weitere Baukosten	4 ‰ der Baukosten 3 ‰ der Baukosten 2 ‰ der Baukosten 1 ‰ der Baukosten
	1.5.2	Verlängerung oder Neuerteilung einer befristeten Genehmigung (§ 19a Abs. 1 WHG) für eine bestehende Rohrleitungsanlage,	
	1.5.2.1	wenn eine UVP durchzuführen ist,	1.000 bis 50.000 € (2.000 bis 100.000 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.5.2.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist,	375 bis 37.500 € (750 bis 75.000 DM)
	1.5.3	Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage oder des Betriebs (§ 19 a Abs. 3 WHG) bei einer Rohrleitungsanlage,	
	1.5.3.1	wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist,	
	1.5.3.1.1	bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.1.1
	1.5.3.1.2	bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.2.1
	1.5.3.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist,	
	1.5.3.2.1	bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.1.2
	1.5.3.2.2	bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.2.2
	1.6	Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 31 Abs. 2 WHG einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins	
	1.6.1	für Sand- und Kiesgruben und ähnliche Abgrabungen:	
	1.6.1.1	Planfeststellung	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3, jedoch für das gesamte verwertbare Abbaugut
		Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 %.	
	1.6.1.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.6.1.1
	1.6.2	für Fischteichanlagen:	
	1.6.2.1	Planfeststellung für eine zu schaffende Wasserfläche - bis zu 1.000 m ² - über 1.000 m ² bis 2 500 m ² - über 2.500 m ² bis 5.000 m ² - über 5.000 m ² bis 10.000 m ² - über 10.000 m ²	60 bis 150 € (120 bis 300 DM) 175 bis 300 € (350 bis 600 DM) 250 bis 500 € (500 bis 1.000 DM) 425 bis 1.000 € (850 bis 2.000 DM) 47,50 € (95 DM) je weitere angefangene 1.000 m ²
		Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 %.	
	1.6.2.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.6.2.1
	1.6.3	für sonstige Zwecke:	
	1.6.3.1	Planfeststellung	5 ‰ der Baukosten, mindestens 50 € (100 DM)
		Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 %.	
1.6.3.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.6.3.1	
1.6.4	Ersetzt die Planfeststellung eine sonst notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung, erhöht sich die Gebühr		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/		nach den Tarif-Stellen 1.6.1.1, 1.6.2.1 oder 1.6.3.1 um den Betrag, der für diese Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis, einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
		Soweit eine Planfeststellung oder Plangenehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient,	kostenfrei
	1.7	Zulassung nach § 31 Abs. 4 Satz 2 WHG	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.6, mindestens 30 € (60 DM)
		Soweit die Zulassung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 Bay-NatSchG dient,	kostenfrei
	1.8	Anordnung nach Art. 20 BayWG	25 bis 3.750 € (50 bis 7 500 DM)
	1.9	Genehmigung nach Art. 32 BayWG	25 bis 3.750 € (50 bis 7 500 DM)
	1.10	Untersagung nach Art. 34 Abs. 2 BayWG	25 bis 75 € (50 bis 150 DM)
	1.11	Anordnung nach § 35 Abs. 2 WHG	25 bis 75 € (50 bis 150 DM)
	1.12	Anerkennung nach Art. 39 Abs. 1 BayWG	300 bis 1.500 € (600 bis 3.000 DM)
	1.13	Untersagung nach Art. 40 Abs. 2 BayWG	25 bis 75 € (50 bis 150 DM)
	1.14	Anordnung nach Art. 52 BayWG	25 bis 375 € (50 bis 750 DM)
	1.15	Genehmigung nach Art. 59 BayWG einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins:	
	1.15.1	Bauliche Anlagen	
	1.15.1.1	Genehmigung baulicher Anlagen im Sinn des Art. 64 BayBO	2 ‰ der Baukosten, mindestens 25 € (50 DM)
	1.15.1.2	Genehmigung sonstiger baulicher Anlagen	5 ‰ der Baukosten, mindestens 30 € (60 DM)
	1.15.2	Andere Anlagen	30 bis 3.750 € (60 bis 7.500 DM)
	1.15.3	Soweit die Genehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient,	kostenfrei
	1.16	Genehmigung nach Art. 59a Abs. 1 BayWG	250 bis 3.750 € (500 bis 7.500 DM)
	1.17	Genehmigung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins:	
	1.17.1	Bauliche Anlagen	
	1.17.1.1	Genehmigung baulicher Anlagen im Sinn des Art. 64 BayBO	2 ‰ der Baukosten, mindestens 50 € (100 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.17.1.2	Genehmigung sonstiger baulicher Anlagen	6 ‰ der Baukosten, mindestens 100 € (200 DM)
	1.17.2	Andere Anlagen und Anpflanzungen	50 bis 1.000 € (100 bis 2.000 DM)
	1.17.3	Soweit die Genehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 Bay-NatSchG dient,	kostenfrei
	1.18	Anordnung nach Art. 62 Abs. 1, Art. 64 Satz 2 oder Art. 68 Abs. 3 BayWG	50 bis 7.500 € (100 bis 15.000 DM)
	1.19	Sanierung von Gewässerverunreinigungen nach Art. 68a BayWG:	
	1.19.1	Einzelfallanordnungen nach Art. 68 a Abs. 2 BayWG	50 bis 7.500 € (100 bis 15.000 DM)
		Für die Genehmigung eines Sanierungsplans erhöht sich die Gebühr um 100 %.	
	1.19.2	Planfeststellungsverfahren nach Art. 68 a Abs. 4 BayWG	500 bis 25.000 € (1.000 bis 50.000 DM)
	1.20	Gesonderte Bauabnahme nach Art. 69 Abs. 1 BayWG	30 bis 750 € (60 bis 1.500 DM)
	1.21	Genehmigung nach Art. 69 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 oder Festsetzung nach Art. 69 Abs. 3 Satz 4 BayWG	25 bis 375 € (50 bis 750 DM)
	1.22	Private Sachverständige nach Art 78 BayWG:	
	1.22.1	Anerkennung (§§ 1 bis 4 VPSW)	
	1.22.1.1	für den ersten Anerkennungsbereich	150 € (300 DM)
	1.22.1.2	für jeden weiteren Anerkennungsbereich	50 € (100 DM)
	1.22.2	Widerruf der Anerkennung (§ 5 VPSW)	150 € (300 DM)
	1.23	Anordnung nach Art. 81 Abs. 1 oder Abs. 2 BayWG	35 bis 1.500 € (70 bis 3.000 DM)
	1.24	Wasserbücher:	
	1.24.1	Aufnahme in das Wasserbuch gem. Art 88 Abs. 1 BayWG	25 bis 1.500 € (50 bis 3.000 DM)
		Soweit die Aufnahme unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient,	kostenfrei
	1.24.2	Wird im Rahmen eines kostenpflichtigen sonstigen Verfahrens ein Tatbestand verwirklicht, der nach Art. 88 Abs. 1 BayWG in das Wasserbuch aufgenommen werden muß, erhöht sich die in dem sonstigen Verfahren fällige Gebühr um den Betrag, der nach Tarif-Stelle 1.24.1 zu erheben wäre, wenn die Aufnahme in das Wasserbuch allein durchzuführen wäre. Eine gesonderte Gebührenerhebung nach Tarif-Stelle 1.24.1 entfällt damit.	
	1.25	Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG	
	1.25.1	bei nichtgewerblichen Anlagen	50 bis 500 € (100 bis 1.000 DM)
	1.25.2	bei gewerblichen Anlagen	50 bis 2.500 € (100 bis 5.000 DM)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.26	Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 1 Satz 2 WHG	250 bis 5.000 € (500 bis 10.000 DM)
	1.27	Anordnung nach § 19 i Abs. 2 Satz 2, soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 1 Satz 2 WHG getroffen wird,	50 bis 500 € (100 bis 1.000 DM)
	1.28	Anforderungen nach § 7 Abs. 1, Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 2 VAwS	50 bis 2.500 € (100 bis 5.000 DM)
	1.29	Verlangen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 VAwS	50 bis 250 € (100 bis 500 DM)
	1.30	Verlangen nach § 11 Abs. 5 VAwS	50 bis 500 € (100 bis 1.000 DM)
	1.31	Zulassung nach § 18 Satz 2 VAwS	10 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.25, mindestens 50 € (100 DM)
	1.32	Anerkennung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 VAwS	250 bis 2.500 € (500 bis 5.000 DM)
	1.33	Anordnung oder Bestimmung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 VAwS, soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 WHG getroffen wird,	50 bis 1.000 € (100 bis 2.000 DM)
	1.34	Befreiung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 VAwS	50 bis 500 € (100 bis 1.000 DM)
	1.35	Verlangen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 VAwS	30 bis 300 € (60 bis 600 DM)
	1.36	Genehmigung nach Art. 41 c BayWG und ihre Überwachung	
	1.36.1	bei einem Genehmigungszeitraum bis zu 1 Jahr	wie zu Tarif-Stelle 1.2.1
	1.36.2	bei einem Genehmigungszeitraum von mehr als 1 Jahr bis zu 10 Jahren	wie zu Tarif-Stelle 1.2.2
	1.36.3	bei einem Genehmigungszeitraum von mehr als 10 Jahren	wie zu Tarif-Stelle 1.2.3
	1.37	Ausnahmen von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten einer Rechtsverordnung über Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete	25 bis 5.000 € (50 bis 10.000 DM)
	2	Berechnung der Gebühren: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, gilt Tarif-Nr. 2.I.1/2 entsprechend.	
	3	Ermäßigungen:	
3.1	Sind für ein Vorhaben mehrere der in Tarif-Stelle 1 bewerteten Amtshandlungen erforderlich, errechnet sich die ermäßigte Gebühr x nach folgender Formel: $x = z + (7,50 \text{ € [15 DM] bis zu } 50 \% y)$		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/		z: Gebühr für die Amtshandlung, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft y: Gebühr für die übrigen Amtshandlungen (bemes- sen nach ihrem Verwaltungsaufwand)	
	3.2	Bei Wasserkraftanlagen der Rhein-Main-Donau AG und ihrer Tochtergesellschaften ermäßigt sich die Gebühr nach Tarif-Stelle 1 um 50 %, jedoch höchst- ens bis zur Höhe der jeweiligen Mindestgebühr.	
	3.3	Wird für eine Fischteichanlage keine Planfeststellung oder Plangenehmigung, sondern nur eine Erlaubnis erteilt, beträgt die Gebühr 30 € (60 DM) bis zu 50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1; werden mehrere Erlaubnisse erteilt, beträgt die Gebühr 30 € (60 DM) bis zu 50 % der Summe der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.	
	4	Erhöhungen: Wird die fachkundige Stelle der Kreisverwaltungsbehörde an Stelle des Wasserwirtschaftsamts als Sachverständiger tätig, erhöht sich die - gegebenenfalls nach Tarif-Stelle 3 ermäßigte - Gebühr nach Tarif-Stelle 1 um 100 %. Dies gilt nicht für die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.4.	
	5	Auslagen: Neben den Gebühren werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.	

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. ²Bis einschließlich 31. Dezember 2001 gelten die in DM ausgewiesenen Beträge, ab dem 1. Januar 2002 die Beträge in Euro.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 10 mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.

München, den 30. November 2000

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t h a u s e r, Staatsminister

2032-3-4-4-UK/WFK

**Verordnung
zur Aufhebung der
Verordnung über Grundsätze
für die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen an Beamte
der der Aufsicht
des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
unterstehenden Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts**

Vom 30. November 2000

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 479) und Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Grundsätze für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Beamte der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom 26. Mai 1978 (BayRS 2032-3-4-4-UK/WFK) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 30. November 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

610-12-J

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
der Landesjustizverwaltung
nach § 99 Abs. 6
des Steuerberatungsgesetzes**

Vom 30. November 2000

Auf Grund des § 99 Abs. 6 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl I S. 2735), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 83 des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (BGBl I S. 874), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die der Landesjustizverwaltung nach § 99 Abs. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes zustehenden Befugnisse werden auf den Präsidenten des für den Sitz der Berufskammer zuständigen Oberlandesgerichts übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 30. November 2000

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred W e i ß, Staatsminister

200-21-I

Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO)

Vom 12. Dezember 2000

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Allgemeine Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Gestaltungsziele
- § 3 Vollzug

Zweiter Teil

Bürgerorientierte Verwaltung

- § 4 Grundsätze
- § 5 Bürgernähe
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Besucherverkehr
- § 8 Information, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 9 Auskünfte, Akteneinsicht

Dritter Teil

Ablauforganisation

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

- § 10 Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik
- § 11 Kommunikation mit Behörden und mit Dritten

Abschnitt II

Geschäftsgang

- § 12 Behandlung der Eingänge
- § 13 Weitergabe in den Geschäftsgang
- § 14 Weiterleitung bei Unzuständigkeit
- § 15 Allgemeine Grundsätze für die Sachbearbeitung
- § 16 Abstimmung, Federführung, Beteiligung
- § 17 Bearbeitung besonderer Fälle
- § 18 Förmliche Bearbeitung der Vorgänge
- § 19 Niederschrift
- § 20 Vordrucke und Arbeitshilfen für standardisierte Arbeitsvorgänge
- § 21 Formale Gestaltungsregeln
- § 22 Sprachliche Gestaltungsregeln
- § 23 Unterschriftsbefugnis, Verantwortung
- § 24 Form der Unterschrift

- § 25 Dienstsiegel
- § 26 Versand
- § 27 Schriftgutverwaltung

Vierter Teil

Dienstgebäude, Diensteinrichtungen

Abschnitt I

Dienstgebäude und Diensträume

- § 28 Benutzung und Unterhaltung von Dienstgebäuden
- § 29 Anbieten von Waren und Dienstleistungen
- § 30 Werbung
- § 31 Politische Betätigung
- § 32 Sammlungen

Abschnitt II

Diensteinrichtungen

- § 33 Gestaltung von Arbeitsplätzen
- § 34 Dienstkraftfahrzeuge
- § 35 Dienstausweise

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

- § 36 Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- § 37 Änderungsvorschriften
- § 38 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- 1 Briefblatt
- 2 Erläuterungen zum Briefblatt
- 3 Haftungsbeschränkungserklärung

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt für alle Behörden des Freistaates Bayern. ²Behörde im Sinn dieser Geschäftsordnung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Regelungen in Rechtsvorschriften, in bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, die dieser Geschäftsordnung entsprechen oder entgegenstehen, bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeine Gestaltungsziele

(1) Die Aufgaben des Staates sind im Rahmen der Rechtsordnung insbesondere allgemeinwohlbezogen, zielorientiert, wirtschaftlich und sparsam, bürgerfreundlich, umweltgerecht, sozialverträglich und mitarbeiterbezogen zu erfüllen.

(2) Die Aufgabenerfüllung einschließlich der Aufgabenkritik sowie die Verwaltungsorganisation sind mit dem Ziel des Abbaus, der Privatisierung, der Delegation, der Vereinfachung und der Beschleunigung stetig zu überprüfen und zu verbessern.

§ 3

Vollzug

(1) Diese Geschäftsordnung enthält Rahmenvorschriften, die die Behörden für ihren Bereich ergänzen können.

(2) ¹Die Beschäftigten sind mit dieser Geschäftsordnung in geeigneter Weise vertraut zu machen. ²Sie wirken an der steten Verbesserung der Aufgabenerfüllung im Sinn des § 2 mit.

(3) ¹Die Staatsministerien können für ihren Geschäftsbereich zur Erprobung neuer Organisationsgrundsätze, Verfahren oder Techniken von einzelnen Vorschriften dieser Geschäftsordnung zeitlich befristet abweichende Regelungen zulassen. ²Unbefristete Abweichungen von zwingenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung bedürfen des Benehmens des Staatsministeriums des Innern.

Zweiter Teil

Bürgerorientierte Verwaltung

§ 4

Grundsätze

(1) ¹Den Bürgern ist freundlich und mit Verständnis für ihre Belange zu begegnen. ²Ihnen sind soweit wie möglich Rat und Hilfe zu gewähren. ³Sie sind bei der Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu unterstützen und über Zuständigkeiten, notwendige Unterlagen oder Möglichkeiten zur Gestaltung und Beschleunigung des Verfahrens zu informieren.

(2) ¹Das Verwaltungshandeln muss nachvollziehbar und unparteiisch sein. ²Auf sachbezogene Vorstellungen der Bürger ist bei der Ermessensausübung und bei der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe besonders einzugehen.

(3) Hat ein Gericht zu Gunsten eines Bürgers entschieden, so soll vorbehaltlich besonderer Vorschriften

ein Rechtsmittel nur eingelegt werden, wenn ein öffentliches Interesse die weitere Rechtsverfolgung auch unter Berücksichtigung der dem Bürger hieraus erwachsenden Belastung erfordert.

(4) Die Behörden und Organisationseinheiten wirken so zusammen, dass für die Bürger ein möglichst geringer Aufwand durch persönliche Vorsprachen und Schriftverkehr entsteht.

(5) Die Dienstleistungsorientierung der Behörden ist stetig zu verbessern.

§ 5

Bürgernähe

(1) Die Behörden sollen für die Bürger persönlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax und elektronisch erreichbar sein.

(2) Während der Öffnungszeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 müssen Rechtsbehelfe, Anträge und sonstige Erklärungen, die an Fristen gebunden oder besonders dringlich sind, entgegengenommen werden können.

(3) Gehen bei der Behörde regelmäßig fristgebundene Dokumente (= papiergebundene oder auf Datenträgern gespeicherte Informationen) ein, muss der Tag des Eingangs zuverlässig festgestellt werden können.

§ 6

Öffnungszeiten

(1) ¹Behörden mit Besucherverkehr sollen an Arbeitstagen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (am Freitag bis 14:00 Uhr) geöffnet sein. ²Bei Bedarf sollen den Bedürfnissen der Bürger angepasste zusätzliche Sprechzeiten angeboten werden. ³Kürzere Sprechzeiten können, soweit dienstliche Belange es erfordern, abweichend von Satz 1 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bürger festgelegt werden; Organisationseinheiten mit erheblichem Besucherverkehr müssen in der Woche mindestens 25 Stunden offen gehalten werden. ⁴Nach Möglichkeit soll vorrangig eine individuelle Terminvereinbarung angestrebt werden.

(2) ¹Bei Bedarf sollen Sprechstunden und Amtstage auch außerhalb des Dienstsitzes abgehalten werden. ²Sie sind ortsüblich bekannt zu geben.

§ 7

Besucherverkehr

(1) ¹Für die Bürger sollen nur kurze Wartezeiten und möglichst wenig Anlaufstellen entstehen. ²Organisationseinheiten mit erheblichem Besucherverkehr sollen im Dienstgebäude so untergebracht werden, dass sie auf kurzen Wegen leicht erreicht werden können. ³Den Besuchern sollen ansprechende Wartebereiche zur Verfügung stehen.

(2) ¹Werdende Mütter, Besucher mit Kleinkindern, Schwerbehinderte und Bürger, denen aus ersichtlich gesundheitlichen Gründen keine längere Wartezeit zugemutet werden kann, haben den Vortritt vor anderen Besuchern. ²Hierauf soll in den Wartebereichen gut sichtbar hingewiesen werden.

(3) ¹Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags ist Schutz und auf Ersuchen Hilfe zu gewähren. ²Sie sind bevorzugt und auch außerhalb der Öffnungszeiten zu empfangen.

(4) ¹Die Dienstgebäude werden gekennzeichnet. ²Im gesamten Dienstgebäude sind einheitliche und übersichtliche Orientierungshilfen anzubringen.

§ 8

Information, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) ¹Die Öffentlichkeit ist über Leistungen, Zuständigkeiten, Verfahren oder Termine rechtzeitig und angemessen zu informieren. ²Neben Broschüren, Merkblättern, Vordrucken und Ähnlichem können auch Informationen in elektronischer Form, Informationsveranstaltungen, Bürgertelefone, Anhörungen, Ausstellungen oder ein Tag der offenen Tür angeboten werden.

(2) Amtliche Nachrichten und Mitteilungen sind gemäß Art. 4 des Bayerischen Pressegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I) auf Verlangen allen Medien unter gleichen Bedingungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Auskünfte, Akteneinsicht

(1) ¹Soweit die Auskunft oder Einsicht in Akten, Dateien und Ähnliches (Akteneinsicht) nicht in Rechtsvorschriften geregelt ist, kann die Behörde Auskünfte und Akteneinsicht nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilen. ²Der Anspruch von Betroffenen auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 10 Bayerisches Datenschutzgesetz, § 83 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren -) bleibt unberührt.

(2) ¹Auskunft oder Akteneinsicht, die nicht ausschließlich Angelegenheiten des Antragstellers zum Gegenstand hat, darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. ²Auskunft oder Akteneinsicht darf nicht gewährt werden, wenn besondere Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das öffentliche Interesse oder überwiegende Interessen Dritter entgegenstehen.

(3) Bei der Akteneinsicht ist sicherzustellen, dass nur berechnete Personen Einsicht nehmen und die Inhalte von diesen nicht verändert werden können.

Dritter Teil

Ablauforganisation

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

§ 10

Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik

(1) ¹Die Vorgänge sollen vorrangig mit Unterstüt-

zung von Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) bearbeitet und aufbewahrt werden, soweit zwingende Gründe der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit nicht entgegenstehen. ²Die Staatsministerien regeln für ihren Geschäftsbereich das Nähere.

(2) Die Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang mit IuK-Technik zu schulen und zu betreuen.

(3) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften gewahrt sowie elektronische Daten und Programme vor unberechtigter Einsichtnahme, Veränderung und Verlust geschützt werden.

(4) ¹Für die Erledigung dienstlicher Aufgaben dürfen nur dienstlich bereitgestellte Geräte und Datenträger sowie freigegebene Programme (Ausstattung) benutzt werden. ²Die Ausstattung darf nur von dazu ermächtigten Personen verändert werden. ³Dienstlich bereitgestellte Geräte, Programme und Netzzugänge dürfen grundsätzlich nicht für private Zwecke verwendet werden; besondere Regelungen über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen (Dienstanschlussvorschriften) bleiben unberührt. ⁴Die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen beauftragten Behörden können Ausnahmen von den Regelungen der Sätze 1 und 3 zulassen.

(5) Einzelheiten zum Einsatz und zur Nutzung der IuK-Technik, der technischen und organisatorischen Gestaltung sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sind behörden-spezifisch zu regeln.

§ 11

Kommunikation mit Behörden und mit Dritten

(1) ¹Behörden verkehren untereinander und mit Dritten grundsätzlich unmittelbar. ²Berührt eine dienstliche Angelegenheit den Aufgabenbereich einer anderen Behörde, ist diese zu informieren.

(2) ¹Bei der Kommunikation mit höheren Behörden ist der Dienstweg einzuhalten. ²Dies gilt nicht, wenn es sich um eilige, regelmäßig wiederkehrende oder einfache Angelegenheiten handelt, wenn davon auszugehen ist, dass die übergeordnete Behörde nicht tätig werden wird oder wenn unmittelbare Kommunikation zugelassen ist.

(3) ¹Nachgeordnete Behörden verkehren mit Bundestag und Bundesrat über die Staatsministerien. ²Das Gleiche gilt für die Kommunikation mit Bundesministerien, den Ministerien anderer Länder und mit Bundesoberbehörden, soweit nicht unmittelbare Kommunikation zugelassen oder aus besonderen Gründen unerlässlich ist. ³Bei einer unmittelbaren Kommunikation ist der Empfänger auf die Unterrichtung des Staatsministeriums ausdrücklich hinzuweisen.

(4) ¹Mit dem Bayerischen Landtag verkehren nur der Ministerpräsident und die Staatsministerien unmittelbar. ²Die Richtlinien für den Verkehr der Staatsministerien mit dem Landtag vom 14. Dezember 1999 (StAnz Nr. 52, AllMBl 2000 S. 4) in der jeweiligen Fassung sind zu beachten.

(5) ¹Für die Kommunikation mit Behörden außer-

halb der Bundesrepublik Deutschland, mit diplomatischen Vertretungen und Konsulaten und mit zwischenstaatlichen Einrichtungen sind die Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland (Amtlicher Verkehr Auslandsdienststellen - AVAR) vom 28. November 1989 (AllMBl S. 1087) in der jeweiligen Fassung zu beachten. ²Für den Verkehr mit Stationierungsstreitkräften gelten besondere Vorschriften.

Abschnitt II Geschäftsgang

§ 12

Behandlung der Eingänge

(1) ¹Es wird eine zentrale Eingangsstelle vorgehalten, die die an die Behörde gerichteten Sendungen (Eingänge) entgegennimmt. ²Sie bearbeitet die Eingänge nach Maßgabe der folgenden Absätze und gibt sie in den Geschäftsgang.

(2) ¹Bei allen Eingängen sind der Tag, und soweit erforderlich, der genaue Zeitpunkt des Eingangs festzuhalten; ausgenommen hiervon sind Zeitungen, Werbeschriften und ähnliche Sendungen. ²Dienstliche Eingänge, die bei Dienstbeginn im Briefkasten oder im Postfach vorgefunden werden und die fristgebunden sind, sollen den zusätzlichen Vermerk „Frühlerung“ erhalten; das gilt nicht für Sendungen, bei denen der Eingang gemäß § 5 Abs. 3 zuverlässig festgestellt werden kann.

(3) ¹Offensichtlich fehlgeleitete Eingänge (Irrläufer) werden unter Angabe des Eingangszeitpunktes unverzüglich an die richtigen Empfänger weitergeleitet. ²Technisch unvollständige oder unleserliche elektronische Sendungen werden möglichst mit einem entsprechenden Hinweis an die absendende Stelle zurückgeleitet.

(4) ¹Eingänge, die an Beschäftigte persönlich gerichtet sind, sind diesen unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten. ²Sind die Empfänger abwesend, können die Sendungen von der Vertretung geöffnet werden, wenn äußere Merkmale einen dienstlichen Inhalt erkennen lassen oder wenn sich die Empfänger mit dem Öffnen der Sendungen einverstanden erklärt haben. ³Enthält der Eingang eine dienstliche Mitteilung, ist nach Absatz 6 zu verfahren. ⁴Bei Eingängen mit der Behördenanschrift und dem Zusatz „zu Händen von“ ist sicherzustellen, dass die bezeichneten Personen von ihnen Kenntnis erhalten. ⁵Sendungen an Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragte sind diesen ungeöffnet und unmittelbar zuzuleiten.

(5) ¹Nicht oder unzureichend freigemachte Sendungen sollen angenommen und das Nachentgelt soll an den Zusteller entrichtet werden. ²Die Annahme kann verweigert werden, wenn das Verhalten der absendenden Stelle Absicht erkennen lässt.

(6) ¹Bei dezentral eingehenden Sendungen tragen die Empfänger die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Eingänge, die Registrierung vorgangsrelevanter Dokumente und die Weitergabe in den Geschäftsgang. ²Dezentrale Einrichtungen der IuK-Technik sind mindestens zweimal arbeitstäglich auf neue Eingänge zu überprüfen.

§ 13

Weitergabe in den Geschäftsgang

Die Eingänge sind nach ihrer Registrierung unverzüglich und unmittelbar der Leitung der sachbearbeitenden Organisationseinheit zuzuleiten, soweit sich nicht die Behördenleitung oder sonstige Vorgesetzte die Durchsicht bestimmter Eingänge vorbehalten haben oder die unmittelbare Zuleitung an die sachbearbeitenden Beschäftigten zugelassen ist.

§ 14

Weiterleitung bei Unzuständigkeit

¹Dienstliche Eingänge, für die die Behörde nicht zuständig ist und die nicht bereits nach § 12 Abs. 3 behandelt worden sind, sind unverzüglich an die richtigen Empfänger weiterzuleiten. ²Die Absender sollen von der Weiterleitung verständigt werden (Abgabennachricht). ³Die Weiterleitung kann in besonderen Ausnahmefällen unterbleiben; der Absender ist entsprechend zu benachrichtigen.

§ 15

Allgemeine Grundsätze für die Sachbearbeitung

(1) ¹Eingänge sind so einfach, zweckmäßig und schnell wie möglich zu bearbeiten. ²Papiergebundener Schriftverkehr soll nur geführt werden, wenn dies rechtlich geboten oder zweckmäßiger ist.

(2) ¹Mehrere in einer Sache notwendige Erhebungen sollen zur gleichen Zeit angestellt, Stellungnahmen anderer Behörden und Stellen unter Fristsetzung gleichzeitig angefordert (Sternverfahren) und Besprechungen mit allen Beteiligten abgehalten werden. ²Bei aufwändigen Verfahren soll eine koordinierende Stelle bestimmt werden, die das Verfahren steuert, zeitlich überwacht, auf eine straffe Durchführung achtet und als Ansprechpartner für Dritte zur Verfügung steht (Projektmanagement).

(3) ¹Angemessene Fristen sollen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bearbeitungszeiten eine sachgerechte Erledigung ermöglichen. ²Können Fristen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Verlängerung zu beantragen.

(4) ¹Die Beteiligten sind zu unterrichten, sobald absehbar ist, dass der Antrag oder das Anliegen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erledigt werden kann (Zwischenmitteilung). ²Der Grund für die Verzögerung und der voraussichtliche Erledigungszeitpunkt sollen angegeben werden.

(5) ¹Der Beschleunigungsvermerk „SOFORT“ darf nur angebracht werden, wenn eine vorrangige Bearbeitung sachlich geboten ist. ²Soweit der Grund für die vorrangige Bearbeitung nicht offensichtlich ist, ist er stichwortartig unter Angabe des Erledigungszeitpunktes dem Beschleunigungsvermerk hinzuzufügen. ³Sofort-Sachen sind vor allen anderen Vorgängen zu bearbeiten.

§ 16

Abstimmung, Federführung, Beteiligung

(1) Mehrere an einem Verfahren beteiligte Behörden

oder Organisationseinheiten stimmen ihr Handeln ab und wirken auf eine einheitliche Haltung hin.

(2) ¹Federführend für die Bearbeitung innerhalb einer Behörde ist diejenige Organisationseinheit, die nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit auf Grund der Geschäftsverteilung überwiegend zuständig ist. ²Bei Zweifeln über die Federführung bleibt die zuerst befasste Organisationseinheit bis zur Klärung der Federführung zuständig. ³Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die nächste gemeinsame höhere Stelle.

(3) ¹Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeiten mehrerer Organisationseinheiten, beteiligt die federführende Organisationseinheit diese rechtzeitig. ²Eine Mitzeichnung fachlich beteiligter Organisationseinheiten ist nur vorzusehen, wenn es der Inhalt des Entwurfsdokuments notwendig macht oder in dem vorhergehenden Abstimmungsverfahren kein Einvernehmen erzielt werden konnte. ³Mitzeichnungen fachlich beteiligter Organisationseinheiten sollen in geeigneten Fällen gleichzeitig eingeholt werden (Sternmitzeichnung). ⁴Inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen dürfen nur im Einvernehmen mit der federführenden Organisationseinheit vorgenommen werden; sie sind kenntlich zu machen und nachvollziehbar darzustellen. ⁵Kommt keine Einigung zustande, ist die abweichende Meinung zu vermerken.

§ 17

Bearbeitung besonderer Fälle

(1) ¹Enthält ein Eingang grobe Beschimpfungen oder Beleidigungen von Behörden, Behördenangehörigen oder Dritten und ist er nicht an eine Frist gebunden, wird dem Absender mitgeteilt, dass der Eingang wegen der ungehörigen Form nicht bearbeitet wird. ²Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn kein bestimmter Antrag gestellt ist. ³Die Abgabe an andere Behörden und die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung bleiben unberührt.

(2) ¹Eingänge, die die absendende Stelle nicht oder unzureichend erkennen lassen, werden grundsätzlich nicht bearbeitet. ²Unabhängig hiervon sind zum Schutz privater und öffentlicher Güter und Rechte die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und andere Behörden zu informieren.

(3) ¹Eingänge, die lediglich frühere, ordnungsgemäß bearbeitete Anträge wiederholen, ohne neue Tatsachen oder Gesichtspunkte vorzubringen, werden mit einem Hinweis auf die frühere Entscheidung beantwortet. ²Weitere gleichartige Eingänge können unbeantwortet bleiben.

§ 18

Förmliche Bearbeitung der Vorgänge

(1) Jeder Vorgang muss die zugehörigen Eingänge, die Art der Bearbeitung, die wesentlichen Schritte des Geschäftsgangs und die Erledigung in ihrer zeitlichen Reihenfolge nachvollziehbar, vollständig und dauerhaft erkennen lassen.

(2) ¹Über Besprechungen, Telefongespräche, Auskünfte und sonstige aus den Akten nicht unmittelbar ersichtliche Sachverhalte, die für die Bearbeitung be-

deutsam sein können, soll ein Aktenvermerk gefertigt werden. ²Für schriftliche Äußerungen, die für die Bearbeitung und die Nachvollziehbarkeit des Vorgangs bedeutsam sind, ist ein Entwurfsdokument zu fertigen, das den Inhalt des Originals vollständig wiedergibt und zusätzlich alle notwendigen Bearbeitungsvermerke enthält.

(3) Als abschließende Bearbeitungsvermerke kommen in Betracht:

- WV = Wiedervorlage,
wenn die Bearbeitung zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen ist, weil insbesondere weitere Bearbeitungsschritte erforderlich sind oder der Vollzug zu überwachen ist;
- z. A. = zum Akt,
wenn nichts zu veranlassen oder die Bearbeitung abgeschlossen ist;
- z. V. = zum Vorgang
wenn ein vorausgegangener Bearbeitungsvermerk („WV“ oder „z. A.“) weitergelten soll;
- Wl = Weglegen,
wenn das Dokument wegen seiner geringen oder vorübergehenden Bedeutung nicht in einem Vorgang dauerhaft aufzubewahren ist; diese Dokumente werden sechs Monate nach ihrem Eingang vernichtet, wenn kein anderer Zeitpunkt verfügt worden ist.

§ 19

Niederschrift

¹Über mündliche Erklärungen von besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Bedeutung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Sie muss neben dem wörtlichen oder dem wesentlichen Inhalt der Erklärung die notwendigen persönlichen Angaben der erklärenden Person enthalten und ist dieser mit dem Zusatz „Vorgelesen (oder: selbst gelesen), genehmigt und unterschrieben“ und mit Datumsangabe zur Unterschrift vorzulegen. ³Verweigert sie die Unterschrift, so ist das in der Niederschrift zu vermerken. ⁴Die aufnehmende Person schließt die Niederschrift durch ihre Unterschrift ab.

§ 20

Vordrucke und Arbeitshilfen für standardisierte Arbeitsvorgänge

(1) ¹Für wiederkehrende, gleichartige Arbeitsvorgänge sowie sonstige standardisierte Dokumententeile sollen einheitliche und arbeitsgerechte Vorlagen, Vordrucke und ähnliche Arbeitshilfen verwendet werden. ²Sie sollen möglichst in elektronischen Medien und Informationsdiensten zur allgemeinen Verwendung bereitgehalten werden. ³In für Frauen und Männer geltenden einheitlichen Vordrucken sind die Personenbezeichnungen geschlechtsneutral abzufassen oder voll ausgeschriebene Paarformen zu verwenden.

(2) ¹Allgemein gültige, verbindliche Vordrucke, die

von Formularverlagen, Druckereien und sonstigen Dritten verwertet werden dürfen, sind als Muster zu veröffentlichen.²Von Privaten hergestellte Vordrucke und Formulare, die urheberrechtlich geschützt sind, dürfen nur mit Erlaubnis des Urhebers vervielfältigt und zur allgemeinen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

§ 21

Formale Gestaltungsregeln

(1)¹Dienstliche Dokumente müssen mindestens Absender (Behördenbezeichnung, Angabe der Anschrift und der Telekommunikationsdienste), Empfänger, Datum, Geschäftszeichen, Bezug und Betreff enthalten.²Die einem Dokument beigelegten Anlagen sollen der Anzahl und dem Inhalt nach benannt werden.

(2) Bei der Gestaltung dienstlicher Dokumente sollen die einschlägigen DIN-Normen nach Maßgabe der **Anlagen 1 und 2** beachtet werden.

(3)¹Dateianhänge zu elektronischen Dokumenten, die an Dritte übermittelt werden, sollen in einem konvertierbaren Dateiformat erstellt werden, sofern das Dateiformat des Empfängers nicht bekannt ist.²Das Format soll offen gelegt und möglichst produktunabhängig sein.

§ 22

Sprachliche Gestaltungsregeln

(1)¹Dienstliche Schreiben sollen höflich, klar und für den Empfänger verständlich sein sowie Fremdwörter möglichst vermeiden.²Bei allgemeinen Personenbezeichnungen sollen möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden.³Sachdarstellungen und Rechtsausführungen sind auf das Wesentliche zu beschränken; es ist auf das Einzugehen, was der Empfänger vorgebracht hat.⁴Inbesondere in belastenden Schreiben ist unbeschadet des Art. 39 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch eine sachgerechte Begründung anzustreben, die Entscheidung für den Empfänger verständlich und nachvollziehbar zu machen.

(2) Schreiben sollen grundsätzlich im persönlichen Briefstil mit Anrede und Schlussformel verfasst werden, es sei denn, der Briefstil ist nach Inhalt und Zweck des Schreibens nicht angebracht.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften in dienstlichen Schreiben sollen nach den für die Redaktion von Vorschriften geltenden Richtlinien zitiert werden.

(4) Abzukürzende Wörter werden beim erstmaligen Gebrauch ausgeschrieben und die Abkürzung in Klammern angegeben, es sei denn, die Abkürzung ist allgemein üblich oder es kann davon ausgegangen werden, dass ihre Bedeutung dem Empfänger bekannt ist.

§ 23

Unterschriftsbefugnis, Verantwortung

(1)¹Jede Behörde regelt die Unterschriftsbefugnis.²Den sachbearbeitenden Beschäftigten soll grundsätz-

lich in allen Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets, in denen sie ein abschließendes Ergebnis erarbeiten, die Unterschriftsbefugnis übertragen werden.

(2)¹Für den sachlichen Inhalt, den Verfahrensablauf und die Form der von ihnen erstellten dienstlichen Dokumente tragen grundsätzlich die sachbearbeitenden Beschäftigten die Verantwortung.²Haben sachbearbeitende Beschäftigte auf Weisung gehandelt, beschränkt sich ihre Verantwortung auf die weisungsgemäße Abfassung des Textes; sie können ihre abweichende Meinung in einem Aktenvermerk festhalten.³Wer mitzeichnet oder unterschreibt, übernimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verantwortung für den Inhalt.

§ 24

Form der Unterschrift

(1)¹Reinschriften sollen von der unterschriftsberechtigten Person grundsätzlich eigenhändig unterschrieben werden.²Ausgenommen sind unbeschadet des Art. 37 Abs. 3 und 4 BayVwVfG (bzw. § 33 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuchs-Verwaltungsverfahren; § 119 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung) Dokumente, die in automatisierten Verfahren hergestellt oder elektronisch versendet werden.³Der Name der unterschreibenden Person ist in Druckschrift anzugeben, die Amtsbezeichnung kann angegeben werden.⁴Reinschriften, die nicht eigenhändig unterschrieben werden, werden mit dem Namen der unterschriftsberechtigten Person, dem der Zusatz „gez.“ vorangestellt wird, versehen.

(2) Entwurfsdokumente und Bearbeitungsvermerke sind vom Verfasser und den mitzeichnenden Behördenangehörigen unter Angabe des Datums abzuzeichnen und von der unterschriftsberechtigten Person schlusszuzeichnen.

§ 25

Dienstsiegel

(1) Elektronisch hergestellte Dokumente können gemäß § 8 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern auch mit maschinell oder elektronisch erzeugbaren Siegelabdrucken versehen werden.

(2) Die Zahl der Dienstsiegel sowie die Zahl der Beschäftigten, die berechtigt sind, ein Dienstsiegel zu verwenden, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(3) Dienstsiegel dürfen nur verwendet werden,

1. in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen,
2. wenn an die Form und die Beweiskraft des Dokuments besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Urkunden, Ausweise).

(4)¹Dienstsiegel sowie schutzwürdige Vordrucke, Plaketten und Ähnliches sind sicher aufzubewahren und vor Missbrauch und Verlust zu schützen.²Sie sind zu erfassen.³Ihr Gebrauch und ihre Aufbewahrung sind zu überwachen.

(5)¹Der Verlust eines Dienstsiegels ist der ausgeben-

den Organisationseinheit unverzüglich anzuzeigen.²Nicht mehr verwendete Dienstsiegel sind zu vernichten.³Der Verlust oder die Vernichtung ist festzuhalten.

§ 26

Versand

(1) Unter Berücksichtigung sachlicher Erfordernisse ist die wirtschaftlichste Versendungsart zu wählen.

(2)¹Für den Schriftverkehr innerhalb und zwischen Behörden soll vorrangig elektronischer Dokumentenaustausch (elektronische Post und Telefax) vor Briefpost genutzt werden, soweit technische, rechtliche, wirtschaftliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen.²Grundsätzlich dürfen Dokumente und Dateien, die schutzwürdige personenbezogene Daten oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten, elektronisch oder mit Telefax nur versendet werden, wenn durch geeignete Sicherungsmaßnahmen (z. B. Verschlüsselung) eine angemessene Datensicherheit gewährleistet wird.³Sätze 1 und 2 gelten auch für den Dokumentenversand an Dritte außerhalb des Behördenbereichs, soweit das Einverständnis des Empfängers vorliegt oder unterstellt werden kann.⁴Auf den gleichzeitigen oder nachträglichen Versand von Papierdokumenten ist in der Regel zu verzichten.

(3)¹Der Versand der Dokumente ist in geeigneter Weise festzuhalten.²Zustellungsnachweise sind unverzüglich zum zugehörigen Vorgang zu geben.

§ 27

Schriftgutverwaltung

(1)¹Sachlich zusammengehörige Dokumente sollen innerhalb der Akten vorgangsweise und innerhalb eines Vorgangs in zeitlicher Reihenfolge abgelegt werden.²Die Vorgänge werden nach einem Aktenplan verwaltet und aufbewahrt.³Für zusammenhängende Verwaltungsbereiche sollen einheitliche Aktenpläne eingeführt werden.

(2) Vorgänge sind nach Abschluss der Bearbeitung bis zu ihrer Aussonderung so aufzubewahren, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen gewahrt werden, sie nicht verändert werden können, sie jederzeit wiederherstellbar sind und Berechtigte stets darauf zugreifen können.

Vierter Teil

Dienstgebäude, Diensteinrichtungen

Abschnitt I

Dienstgebäude und Diensträume

§ 28

Benutzung und Unterhaltung von Dienstgebäuden

(1) Dienstgebäude, Diensträume und ihnen zugehörige Anlagen dürfen nur mit Einwilligung der Behördenleitung oder der von ihr beauftragten Orga-

nisationseinheit für außerdienstliche Zwecke benutzt werden.

(2)¹Der Arbeitsplatz ist von den Beschäftigten bei Abwesenheit gegen unbefugte Benutzung und Einsichtnahme zu schützen.²Die Nutzung durch eine Vertretung muss möglich sein.

(3) In Dienstgebäuden, Diensträumen, Dienstkraftfahrzeugen und sonstigen dienstlichen Einrichtungen ist der Schutz der Nichtraucher zu gewährleisten (vgl. Gemeinsame Bekanntmachung der Staatskanzlei und der Staatsministerien über Nichtraucherschutz in Behörden vom 18. Dezember 1989, StAnz 1990 Nr. 1, AllMBl 1990 S. 3 in der jeweils geltenden Fassung).

(4) Benutzung, Unterhaltung, Reinigung, Sicherung und der Brandschutz der Dienstgebäude, Diensträume und Einrichtungsgegenstände sollen in einer Hausordnung geregelt werden.

§ 29

Anbieten von Waren und Dienstleistungen

(1) In Dienstgebäuden, Diensträumen und dienstlichen Anlagen dürfen Waren und Dienstleistungen für private Zwecke nicht angeboten, vertrieben oder vermittelt werden.

(2)¹Die Behördenleitung oder die von ihr beauftragte Organisationseinheit kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen für

1. Kantinen,
2. das Aufstellen von Automaten,
3. den gelegentlichen Vertrieb von Waren und Dienstleistungen durch Beschäftigte, Personalvertretungen oder Selbsthilfeeinrichtungen,
4. den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, die für die Bürger bestimmt sind und im sachlichen Zusammenhang mit den von der Behörde wahrzunehmenden Aufgaben angeboten werden; der Wettbewerb darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

²Die Waren und Dienstleistungen dürfen nur in kleinen Mengen angeboten und vertrieben werden.³Der Dienstbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 30

Werbung

(1)¹Werbung und Sponsoringmaßnahmen auf dienstlichen Grundstücken und Sachen, in Dienstgebäuden, dienstlichen Veröffentlichungen, Medien sowie bei dienstlichen Veranstaltungen kann die Behördenleitung oder die von ihr beauftragte Organisationseinheit im Einzelfall zulassen, wenn

1. die Neutralität der öffentlichen Verwaltung gewahrt bleibt,
2. nicht gegen Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl verstoßen wird,
3. das Ansehen und die Interessen der Verwaltung

nicht beeinträchtigt werden,

4. die sachgerechte und unparteiische Aufgabenerfüllung gewährleistet bleibt und
5. der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird.

(2) ¹Sponsoring- und Werbemaßnahmen sind deutlich zu kennzeichnen und insbesondere so zu gestalten, dass sie vom amtlichen Teil deutlich und erkennbar getrennt sind, sie gegenüber dem amtlichen Teil hinsichtlich der Art ihrer Gestaltung und ihres Umfangs ersichtlich zurücktreten und der Anschein einer Beeinflussung vermieden wird. ²Die fördernde Person soll benannt werden.

(3) ¹Absatz 1 gilt nicht für die Verbreitung sachlicher Informationen

- von staatlich geförderten Stellen für politische Bildung,
- von Selbsthilfeeinrichtungen der Beschäftigten,
- für soziale, kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtungen und Veranstaltungen,

auf dafür zur Verfügung gestellten Flächen. ²Die Rechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sowie die verfassungsmäßigen Rechte der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.

§ 31

Politische Betätigung

¹Jegliche Werbung für politische Parteien, Wählergruppen, Bürgerinitiativen oder vergleichbare Vereinigungen sowie für deren Meinungen und Anliegen ist unzulässig. ²Politische Abzeichen dürfen im Dienst nicht getragen werden.

§ 32

Sammlungen

(1) Sammlungen in Dienstgebäuden, Diensträumen und dienstlichen Anlagen sind nur zulässig, soweit

1. sie unter den Beschäftigten für behördliche Veranstaltungen oder für übliche Aufmerksamkeiten bei persönlichen Anlässen durchgeführt werden oder
2. die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Organisationseinheit für soziale oder gemeinnützige Zwecke eine Ausnahme erteilt.

(2) Es dürfen keine offenen Spendenlisten verwendet werden.

Abschnitt II

Diensteinrichtungen

§ 33

Gestaltung von Arbeitsplätzen

Arbeitsplätze und Diensteinrichtungen sind nach

den anerkannten arbeitswissenschaftlichen und ergonomischen Erkenntnissen so zu gestalten, dass möglichst wirtschaftliche Arbeitsergebnisse erzielt und die Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreude der Beschäftigten erhalten werden.

§ 34

Dienstkraftfahrzeuge

(1) Für jedes Dienstkraftfahrzeug wird ein Fahrtenbuch geführt, soweit nicht in anderer geeigneter Weise insbesondere der Zweck der Fahrt, das Fahrziel, die Zeit, die Fahrleistung und die Namen der lenkenden sowie mitfahrenden Personen festgehalten werden.

(2) ¹Werden mit einem Dienstkraftfahrzeug ausnahmsweise Personen befördert, die nicht beim Freistaat Bayern beschäftigt sind, haben sie vorher schriftlich eine Erklärung zur Haftungsbeschränkung gemäß **Anlage 3** zugunsten des Freistaates Bayern und seiner Beschäftigten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich etwa auftretender Schäden abzugeben. ²Vordrucke sind bereitzuhalten. ³Von der Haftungsbeschränkungserklärung kann abgesehen werden, wenn die Beförderung dienstlich gerechtfertigt ist und die Dienstreise anordnende Stelle oder die ranghöchste mitfahrende behördenangehörige Person einwilligt.

§ 35

Dienstausweise

(1) ¹Beschäftigte, die regelmäßig Außendienst wahrnehmen, sollen einen Dienstausweis erhalten und sich damit erforderlichenfalls im Außendienst unaufgefordert ausweisen. ²Sonstige Beschäftigte können einen Dienstausweis erhalten.

(2) Dienstausweise sollen den Vor- und Zunamen, die Beschäftigungsbehörde mit Anschrift, ein Lichtbild und die Unterschrift des Beschäftigten enthalten.

(3) ¹Beim Ausscheiden aus der Beschäftigungsbehörde ist der Dienstausweis unaufgefordert der ausstellenden Behörde zurückzugeben. ²Der Verlust des Dienstausweises ist der ausstellenden Behörde unverzüglich anzuzeigen; er wird nicht veröffentlicht.

(4) Über die ausgegebenen Dienstausweise ist ein Verzeichnis zu führen.

(5) ¹Dienstausweise mit einem elektronischen Speicher können für weitere Funktionen verwendet werden (z. B. Zugangssysteme, digitale Signatur). ²Die Beschäftigten sind über die weiteren Funktionen, insbesondere über den Umfang der Datenspeicherung in geeigneter Form zu informieren.

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 36

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen

juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach dieser Geschäftsordnung zu verfahren.

§ 37

Änderungsvorschriften

(1) Die Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien - RedR) vom 26. Juni 1984 (Beilage zu StAnz Nr. 26), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Oktober 1998 (StAnz Nr. 43, AllMBl S. 807), werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 2 werden die Worte „Bekanntmachungen (§ 19 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstordnung, BayRS 200-21-I)“ durch die Worte „veröffentlichten Verwaltungsvorschriften (Bekanntmachungen)“ ersetzt.
2. Im Beispiel zu Nummer 7.1 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „250 Euro“ und der Betrag von „9,60 DM“ durch den Betrag „4,80 Euro“ ersetzt.

(2) Die Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien - OR) vom 26. Juni 1984 (Beilage zu StAnz Nr. 26), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Juli 1995 (StAnz Nr. 30, AllMBl S. 703), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
2. Nummer 3.2.2 erhält folgende Fassung:

„3.2.2 Für jede Behörde ist ein Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, denen ein Aufgabengliederungsplan zu Grunde liegen soll. Zahl und Größe der Organisationseinheiten (z. B. Sachgebiete, Referate, Abteilungen) richten sich nach Art und Inhalt der Aufgaben. Sie sind so zu bemessen, dass eine effiziente und straffe Sachbearbeitung möglich ist, unnötiger Abstimmungsaufwand vermieden wird, eine gleichmäßige Arbeitsauslastung und Vertretung gesichert sind sowie eine angemessene Leitung der Organisationseinheiten gewährleistet ist.“

3. Es wird folgende Nummer 3.2.3 eingefügt:

„3.2.3 Zur schnellen Abwicklung einmaliger, komplexer, neuartiger oder bedeutsamer zeitlich befristeter Vorhaben soll ein wirtschaftlich arbeitendes Projektmanagement eingerichtet werden. Es plant, koordiniert, steuert und überwacht zielgerichtet und fachübergreifend die Abwicklung des Projekts. Projektgruppen sind förmlich einzurichten, wobei zumindest der Auftrag, die Zusammensetzung, die zeitliche Planung, die Leitung und die Kompetenzen der Projektgruppe festzulegen sind. Zur Bearbeitung umfangreicher Aufgaben, zur Vorbereitung von Entscheidungen, zur Untersuchung von Problemen oder vergleichbarer Aufgaben, die fachübergreifende Kenntnisse erfordern, können befristet oder dauerhaft Arbeitsgruppen gebildet werden.“

4. Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Hinsichtlich der Anforderungen an die Ablauforganisation wird auf die in der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern enthaltenen Regelungen verwiesen.“

§ 38

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt die Allgemeine Dienstordnung (ADO) vom 1. September 1971 (BayRS 200-21-I) außer Kraft. ²Ferner werden aufgehoben

1. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über das Recht auf Auskunft über amtliche Verlautbarungen vom 28. April 1950 (BayBSVI I S. 140),
2. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Einhaltung des Dienstweges bei Eingaben und Beschwerden vom 3. April 1951 (BayBSVI I S. 173),
3. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über den Gebrauch der Bezeichnung „Freistaat Bayern“ in dienstlichen Schreiben vom 2. Oktober 1957 (MABl S. 732),
4. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über Registraturen vom 22. März 1963 (MABl S. 150),
5. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Durchführung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes; hier: Sicherheitsbeauftragte (§ 719 RVO n. F.) vom 21. Juli 1964 (MABl S. 391), geändert durch Bekanntmachung vom 4. August 1967 (MABl S. 556),
6. die Bekanntmachung der Staatsregierung über die für den Freistaat Bayern als Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz handlungsberechtigten Behörden vom 4. August 1967 (StAnz Nr. 35),
7. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über Werbung auf amtlichen Briefumschlägen vom 14. November 1967 (MABl S. 703),
8. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Herstellung von urheberrechtlich geschützten Formblättern durch Behörden vom 28. April 1970 (MABl S. 241),
9. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über den Vollzug der Allgemeinen Dienstordnung vom 23. August 1972 (MABl S. 703),
10. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über den Verkehr mit obersten Bundes- und Landesbehörden vom 20. Juli 1973 (MABl S. 584),
11. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Anredeform im behördlichen

- Sprachgebrauch vom 3. August 1973 (StAnz Nr. 33, MABl S. 665),
12. die Bekanntmachung der Staatsregierung über die Verwendung der Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ vom 3. September 1974 (StAnz Nr. 36, MABl S. 644),
 13. die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatskanzlei, der Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über den Einsatz von Dienstkraftwagen vom 4. Juni 1975 (StAnz Nr. 24, FMBl S. 308),
 14. die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatskanzlei und der Staatsministerien über Maßnahmen für eine bürgerfreundliche Verwaltung vom 24. März 1977 (StAnz Nr. 15, MABl S. 298), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. September 1984 (StAnz Nr. 41, MABl S. 514),
 15. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Überwachung der Vordrucke, Plaketten und Zeichen für Amtshandlungen vom 21. August 1980 (MABl S. 521), geändert durch Bekanntmachung vom 19. November 1991 (AllMBl S. 901),
 16. die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien und des Staatsministers für Bundesangelegenheiten über Werbung und Geschäftsanbahnung in staatlichen Dienststellen vom 23. September 1982 (StAnz Nr. 40),
 17. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Erreichbarkeit von Behörden und Dienststellen mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vom 8. Februar 1993 (AllMBl S. 517),
 18. die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatskanzlei, der Staatsministerien und der Staatsministerin für Bundesangelegenheiten über die Haftungsbeschränkung bei der Beförderung von Personen, die nicht im Dienst des Freistaates Bayern stehen, in Dienstkraftwagen des Freistaates Bayern vom 25. April 1995 (FMBl S. 235),
 19. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über den Verlust von Dienstausweisen vom 2. Dezember 1997 (AllMBl S. 942).

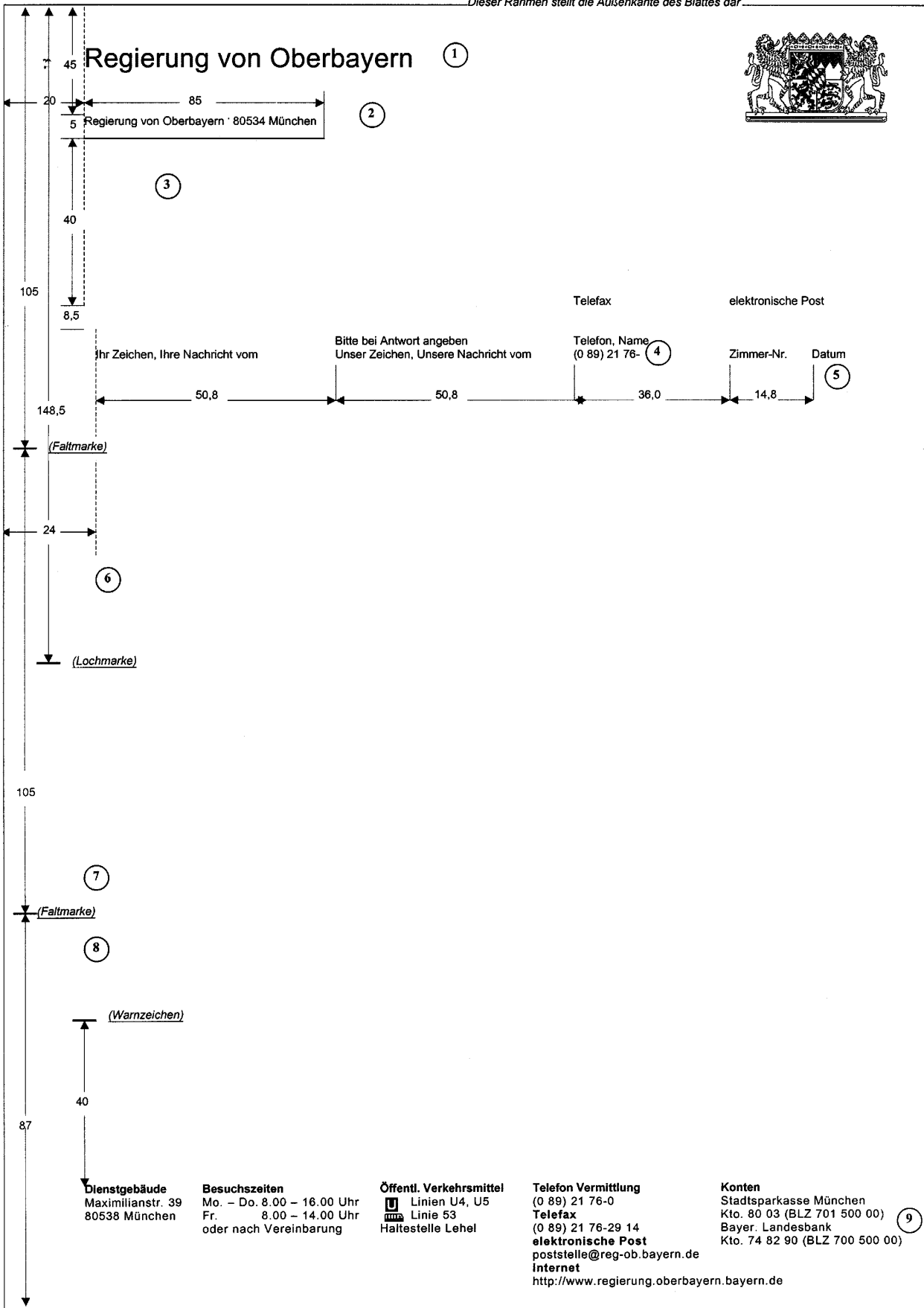
München, den 12. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage 1

Dieser Rahmen stellt die Außenkante des Blattes dar



Erläuterungen zum Briefblatt

Allgemeines

Sämtliche Maße in der Anlage 1 sind in mm angegeben.

Das abgebildete Muster eines Briefblattes entspricht Form B der DIN 676 (= tiefgestelltes Anschriftenfeld). Bei der Form A (= hochgestelltes Anschriftenfeld) steht für den Briefkopf (= Behördenbezeichnung) statt einem 45 mm hohem Feld eines mit 27 mm zur Verfügung. Die Felder für die Postanschrift des Absenders und des Empfängers, die Bezugszeichenzeile und die Faltmarken verschieben sich somit gegenüber der Form B um jeweils 18 mm nach oben.

Die Zitate „Nr. ...“ beziehen sich jeweils auf die Norm DIN 5008.

Das amtliche Regelwerk zur deutschen Rechtschreibung geht im Zweifelsfall den Bestimmungen der DIN 5008 vor.

1. Briefkopf mit Bezeichnung der Behörde

Der Behördenbezeichnung sollen, ausgenommen für die Behördenleitung und durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgegebene besondere Bezeichnungen, keine weiteren Zusätze (z. B. Bezeichnung der Organisationseinheit, persönliche Namensangaben, Beauftragte) hinzugefügt werden.

2. Postanschrift des Absenders

Das Feld enthält die Postfachanschrift der Behörde mit Behördenbezeichnung, Postfachnummer, Postleitzahl und Ortsname. Bei Behörden, die Großempfänger sind, werden nur die Postleitzahl und der Ortsname angegeben.

3. Anschriftenfeld

3.1 Das Anschriftenfeld soll maschinell lesbar sein. Bei handgeschriebenen Aufschriften sollen daher Blockbuchstaben verwendet werden.

3.2 Adressierung

Bei Schreiben an Behörden, juristische Personen und sonstige nicht natürliche Personen wird im Allgemeinen lediglich die sachliche Bezeichnung der Behörde oder der Organisation angegeben. Der persönliche Name der Leitungsperson oder eines Angehörigen soll nur dann angegeben werden, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit handelt oder wenn besondere Verhältnisse das erfordern.

Bei Zustellung durch die Deutsche Post AG ist regelmäßig die Postfachanschrift (Postfachnummer, Postleitzahl und Ort) anzugeben. Die Zustellanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) wird angegeben, wenn der Empfänger kein Postfach besitzt oder die Zustellung an das Postfach nicht möglich ist (z. B. bei der Zustellung von Paketen). Bei Großempfängern ist bei Zustellung durch die Deutsche Post AG nur die Großempfänger-Postleitzahl und der Ort anzugeben; Zustell- oder Postfachangaben werden nicht angegeben.

Die Schreibweise des Ortsnamens richtet sich nach dem Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern.

Die Postleitzahlen im Inland sind stets fünfstellig und ebenso wie die Ortsangabe nicht gesperrt, fett oder kursiv zu schreiben und nicht in Klammern zu setzen oder zu unterstreichen.

3.3 Sammelanschrift

Bei Dokumenten, die in derselben Angelegenheit an mehrere Empfänger gerichtet sind, soll eine Sammelanschrift verwendet werden, soweit im Entwurfsdokument nicht „Einzelanschriften“ verfügt worden ist. Wird keine Sammelanschrift verwendet, soll das Dokument für die Adressaten erkennen lassen, an welche weiteren Empfänger es gerichtet wurde, sofern rechtliche Gründe oder Zweckmäßigkeitserwägungen nicht entgegenstehen (s. a. Nummer 8 dieser Erläuterungen).

Sind bei einem abgegrenzten Empfängerkreis der Versendungsstelle und den Adressaten alle Empfänger bekannt, genügt im Anschriftenfeld eine Kurzbezeichnung (z. B. „Regierungen“, „Finanzämter“). In den übrigen Fällen soll dem Schreiben eine gesonderte Verteilerliste vorangestellt werden.

4. Name

Dem Namen der sachbearbeitenden bzw. auskunftsberechtigten Person soll die Bezeichnung „Frau“ bzw. „Herr“ oder der Vorname vorangestellt werden.

5. Datum

Abweichend von Nr. 8.4.1 kann das Datum bei der numerischen Schreibweise weiterhin in der bisherigen Form (in der Reihenfolge Tag - Monat - Jahr durch Punkte gegliedert) geschrieben werden.

6. Anlagen

Der Anlagenvermerk wird abweichend von Nr. 12.13.1 im Abstand von einer Leerzeile nach dem Betreff geschrieben.

Die Anlagen sollen verständlich und eindeutig benannt und unter dem Leitwort „Anlage(n)“ einzeln aufgeführt werden.

Werden Anlagen wieder benötigt, wird der Zusatz „g. R.“ (= „gegen Rückgabe“) bei den betreffenden Anlagen angefügt.

Nach der Aufzählung der Anlagen sollen zwei Leerzeilen eingefügt werden.

7. Grußformel

Die Behördenbezeichnung wird abweichend von Nr. 12.11 nach dem Gruß nicht wiederholt.

8. Verteilvermerk

Empfänger von Kopien können mit einem Abstand von einer Leerzeile nach der Angabe des Unterzeichners in einem Verteilvermerk aufgeführt werden (vgl. Nr. 12.13).

9. Geschäftsangaben

In den Geschäftsangaben sollen alle Dienstgebäude, die Zustellanschrift, die Sprechzeiten, die Erreichbarkeit mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln (einschließlich nächstgelegene Haltestellen), Parkmöglichkeiten für Behinderte, die Nummern der Hauptanschlüsse aller Kommunikationsmittel (einschließlich Internet) sowie

Anlage 3**Haftungsbeschränkungserklärung**

Die Mitnahme in dem Dienstkraftfahrzeug erfolgt als unentgeltliche Gefälligkeit. Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin erklärt sein/ihr Einverständnis mit der Haftungsbeschränkung zugunsten des Freistaates Bayern und seiner Beschäftigten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auf etwaige Ersatzansprüche jedweder Art und jedweden Rechtsgrundes aus Anlass der Mitnahme.

_____, den _____

(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

(Ausführung: DIN A 5)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

230-1-11-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Neunten Änderung des Regionalplans
der Region Oberfranken-West (4)**

Vom 1. Dezember 2000

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Oberfranken die Neunte Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1988, GVBl S. 127, BayRS 230-1-11-U, und - zuletzt - der Zweiten und der Vierten Änderung vom 10. Juni 1999, GVBl S. 284) für verbindlich erklärt.

Die Neunte Änderung betrifft die Neuabgrenzung des Vorranggebietes t 2 bei Muggenbach, Landkreis Coburg.

Die Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Bamberg und Coburg sowie bei den Landratsämtern Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Januar 2001 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 1. Dezember 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134